

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von Inhaber-Schuldverschreibungen
der ENERTRAG SE

ENERTRAG FestZins 2034 / ENERTRAG FestZins 2036



Fotografie mit einer KI-generierten Visualisierung des sich im Bau befindlichen Batteriespeichersystems in Bertikow.

- Diese Seite ist absichtlich freigelassen. -

ENERTRAG SE,
Dauerthal,
Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt
für das öffentliche Angebot von

bis zu 8.000.000 € mit 5,5 % p.a.
fest verzinsliche Schuldverschreibungen der
Serie ENERTRAG FestZins 2034 (Tranche A)
International Securities Identification Number
(ISIN): DE000A5GS271

sowie

bis zu 10.000.000 € mit 6,0 % p.a.
fest verzinsliche Schuldverschreibungen der
Serie ENERTRAG FestZins 2036 (Tranche B)
International Securities Identification Number
(ISIN): DE000A5GS289

ENERTRAG SE (die „**Emittentin**“) wird am 22. Oktober 2026 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 18.000.000 € (die „**Schuldverschreibungen**“), eingeteilt in eine Tranche A von bis zu 8.000.000 € („**Tranche A**“) und eine Tranche B von bis zu 10.000.000 € („**Tranche B**“), mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 € begeben.

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt im Sinne des Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere in der jeweils gültigen Fassung keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können auf der Internetseite der Emittentin (<https://enertrag.com/unternehmen/investoren>) und der Börse Luxemburg (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Art. 12 Abs. 1 der Prospektverordnung nur bis zum 21. Oktober 2027 einschließlich gültig ist. Es besteht nach Art. 23 Abs. 1 der Prospektverordnung keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

21. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	6
2.	Risikofaktoren	12
2.1	Hinweise zu den Risikofaktoren	12
2.2	Emittentenbezogene Risiken	12
2.2.1	Marktrisiken	12
2.2.2	Risiken aus dem operativen Geschäft	14
2.2.3	Finanzierungsrisiken	17
2.2.4	Personalrisiken	19
2.2.5	Rechtliche und steuerliche Risiken	20
2.3	Risiken der Wertpapiere	22
2.3.1	Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere	22
2.3.2	Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot der Wertpapiere	22
3.	Allgemeine Informationen	24
3.1	Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospektes	24
3.2	Billigung des Prospektes	24
3.3	Gegenstand des Prospekts	24
3.4	Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen	24
3.5	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	24
3.6	Kosten des Angebotes	24
3.7	Interessen Dritter	25
3.8	Abschlussprüfer	25
3.9	Zukunftsgerichtete Aussagen	25
3.10	Zahlen- und Währungsangaben	25
3.11	Zustimmung zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre	25
3.12	Sachverständiger	25
3.13	Hinweise zu Internetseiten	25
3.14	Angaben von Seiten Dritter	26
3.15	Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme	26
3.16	Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung	26
3.17	Wichtige Hinweise	27
4.	Angaben in Bezug auf die Emittentin	28
4.1	Allgemeine Informationen über die Emittentin	28
4.2	Organisationsstruktur	28
4.3	Die Organe der Emittentin	29
4.3.1	Vorstand	29
4.3.2	Aufsichtsrat	30
4.3.3	Hauptversammlung	30
4.3.4	Potenzielle Interessenkonflikte	31
4.3.5	Corporate Governance	31
4.4	Aktienkapital	31

5.	Geschäftstätigkeit der Emittentin	32
5.1	Haupttätigkeitsbereiche	32
5.1.1	Einleitung	32
5.1.2	Geschäftstätigkeit	32
5.1.3	Projektentwicklung und -realisierung	32
5.1.4	Servicedienstleistungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen	33
5.1.5	Energieproduktion	33
5.1.6	ENERTRAG Hybridkraftwerk und Sektorenkopplungsprojekte	33
5.1.7	Eigenes Einspeisenetz	35
5.1.8	Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen	35
5.1.9	Geschäftsverlauf 2025/2026	35
5.2	Wichtigste Märkte	36
5.2.1	Rahmenbedingungen	36
5.2.2	Deutschland	37
5.2.3	Frankreich	37
5.2.4	Polen	38
5.2.5	Südafrika	38
5.3	Wesentliche Verträge	38
5.3.1	Emissionen von Anleihen	39
5.3.2	Finanzierungsverträge	39
5.3.3	Kaufverträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen	40
5.3.4	Sonstige wesentliche Verträge	40
5.3.5	Wesentliche Haftungsverhältnisse	40
5.4	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	41
5.5	Trendinformationen und jüngster Geschäftsgang	41
5.6	Finanzierung	41
5.7	Gewinnprognosen oder -schätzungen	41
6.	Ausgewählte Finanzinformationen	42
7.	Angebot und Zeichnung der Schuldverschreibungen	43
7.1	Angebot	43
7.2	Angebotsfrist	43
7.3	Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung und Rendite	43
7.4	Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen	43
7.5	Durchführung des Angebots und Lieferung der Schuldverschreibungen	44
7.6	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen	44
7.7	Einbeziehung in den Börsenhandel	44
7.8	Zahlstelle	44
7.9	Platzierung und Übernahme	44
7.10	Verkaufsbeschränkungen	45
7.11	Wesentliche Regelungen über die Beschlussfassung der Anleihegläubiger	45
7.12	Hinweis zur Besteuerung	45
8.	Anleihebedingungen	46
8.1	Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen der Tranche A, ISIN DE000A5GS271	46
8.2	Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen der Tranche B, ISIN DE000A5GS289	50
9.	Glossar	54

1. Zusammenfassung

ABSCHNITT 1 - EINFÜHRUNG UND WARNHINWEISE

Bezeichnung der Wertpapiere	Bis zu 8.000.000 € mit 5,5 % p.a. festverzinsliche Schuldverschreibungen der Serie ENERTRAG FestZins 2034 – Tranche A mit der ISIN DE000A5GS271 und der WKN A5GS27. Bis zu 10.000.000 € mit 6,0 % p.a. festverzinsliche Schuldverschreibungen der Serie ENERTRAG FestZins 2036 – Tranche B mit der ISIN DE000A5GS289 und der WKN A5GS28.
Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)	ENERTRAG SE mit dem Sitz in Dauerthal, Gemeinde Schenkenberg, Gut Dauerthal 3, 17291 Dauerthal, Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) der Emittentin lautet 391200DWZCIRW39F1J31.
Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt gebilligt hat	Commission de Surveillance du Secteur Financier (" CSSF ") 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg Telefon: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale) E-Mail: direction@cssf.lu
Datum der Billigung des Prospektes	21. Oktober 2026
Warnungen	Die Zusammenfassung sollte als Prospektanleitung verstanden werden, und der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen. Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für den Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	Sitz und Rechtsform, LEI, das für sie geltende Recht und das Land der Eintragung Emittentin der Schuldverschreibungen ist ENERTRAG SE mit dem Sitz in Dauerthal, Gemeinde Schenkenberg, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der HRB 13694 NP eingetragene Europäische Gesellschaft. Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) lautet 391200DWZCIRW39F1J31. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
	Haupttätigkeiten Das strategische Ziel von ENERTRAG ist erneuerbare Energien nachhaltig zu erzeugen für eine lebenswerte Erde. Hierzu gehören die bedarfsgerechte Erzeugung, Speicherung und Vermarktung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Form von Strom, Wasserstoff und Wärme. Die Haupttätigkeiten der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen, zu denen eine Vielzahl verschiedener mit der Emittentin verbundener Gesellschaften, darunter Tochtergesellschaften und deren Unternehmensbeteiligungen sowie sonstige Beteiligungsgesellschaften und Betriebsgesellschaften von Erneuerbare-Energien-Anlagen gehören (nachfolgend auch „ ENERTRAG “ genannt), sind die Entwicklung, die Realisierung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen (nachfolgend auch „ Anlagen “ genannt) in den beiden europäischen Kernmärkten Deutschland und Frankreich, sowie nachgelagert in Polen und Südafrika. Auch in Vietnam kommen die Entwicklungsaktivitäten gut voran, so dass sich dieser Markt bereits in naher Zukunft mit einem ersten Bauprojekt zu einem weiteren wichtigen Markt entwickeln könnte. Zu den Haupttätigkeiten gehören auch die Betriebsführung, Instandhaltung und Ausrüstung von eigenen und fremden Erneuerbare-Energien-Anlagen. Zusätzlich zum historischen Fokus auf Windenergieerzeugung an Land sowie dem dazugehörigen Netzausbau hat ENERTRAG inzwischen auch die Solar-, Wasserstoff- und Speicheraktivitäten stetig ausgebaut. Entwicklungsaktivitäten in weiteren Ländern wie Spanien, Namibia, Ghana sowie Uruguay ergänzen das Portfolio. Hinzu kommen frühphasige Markterkundungen, beispielsweise in Portugal, Marokko oder Jordanien. Zur Finanzierung des weiteren Wachstums wird ein Teil der Erneuerbare-Energien-Projekte verkauft sowie weitere externe Finanzierungsalternativen erschlossen. Grundsätzlich hat die Entwicklung neuer Erneuerbare-Energien-Projekte den Ausbau des Eigenbestandes zum Ziel. Damit kann ENERTRAG auch schwankende Erlöse aus Realisierung und Betrieb ausgleichen und eine ausreichende Liquiditätsvorhaltung für neue Projektentwicklungen sicherstellen.

Hauptanteilseigner

Alleinaktionärin der Emittentin ist die Uckerwerk Energietechnik GmbH, Dauerthal. Der mittelbare Hauptanteilseigner ist der Aufsichtsratsvorsitzende der Emittentin, Herr Jörg Müller, der zum Datum des Prospekts an der Uckerwerk Energietechnik GmbH mit 51 % beteiligt ist. Es wird derzeit geprüft, die Beteiligung von Herrn Müller an der Uckerwerk Energietechnik GmbH zum Teil oder vollständig auf eine Stiftung zu übertragen, zu deren Stiftungsvorständen neben Herrn Jörg Müller u.a. auch dessen Ehefrau Frau Ute Müller ernannt werden sollen. Dadurch kann die Unternehmensnachfolge transparent und langfristig geregelt werden, was zur stabilen und nachhaltigen Fortführung des Unternehmens beitragen soll.

Vorstand

Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind Herr Dr. Gunar Hering (Vorsitzender), Herr Simon Hagedorn und Frau Dr. Anne Bendzulla.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31. März 2026 und zum 31. März 2025 ist die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin, Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin sind den geprüften Jahresabschlüssen zum 31. März 2026 und zum 31. März 2025 entnommen worden. Die Bestätigungsvermerke für die geprüften Jahresabschlüsse wurden uneingeschränkt erteilt. Die Bilanz der Emittentin weist keine Position der Nettofinanzverbindlichkeiten aus. Bei den ausgewiesenen Nettofinanzverbindlichkeiten handelt es sich um einen ungeprüften Wert, der sich aus der Differenz der in der Bilanz ausgewiesenen und geprüften Positionen Verbindlichkeiten und Kassenbestand ergibt.

Wesentliche Finanzinformationen

Gewinn- und Verlustrechnung

Zeitraum	01.04.2025 bis 31.03.2026	01.04.2024 bis 31.03.2025
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis (operativer Gewinn/Verlust)	37.326	24.603

Bilanz

Stichtag	31.03.2026	31.03.2025
	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten	263.024	226.090
Kassenbestand	34.648	103.080
Nettofinanzverbindlichkeiten (<i>ungeprüft</i>)	228.376	123.010

Kapitalflussrechnung

Zeitraum	01.04.2025 bis 31.03.2026	01.04.2024 bis 31.03.2025
	TEUR	TEUR
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	23.927	-36.551
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeit	-139.350	-28.602
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	46.991	116.424

Welche sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Staatliche Regelungen zu erneuerbaren Energien

Sollten Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im In- und/oder Ausland deutlich verschlechtern, kann dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit sowie der Ertragslage von ENERTRAG führen. Dies wirkt sich umso deutlicher aus, sofern sich die Änderungen bestehender gesetzlicher Regelungen nicht nur auf zukünftige Investitionen beziehen, sondern sich auch auf bestehende Investitionen auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz). Je nach nationalen Regelungen können vor allem Änderungen bei Einspeisegesetzen, Netzanschlussverfahren, Vergütungssystemen respektive deren Ausschreibungsmechanismen, aber auch andere politisch-regulatorische Einflüsse, die wirtschaftliche Grundlage und Entwicklungsperspektive von Erneuerbare-Energien-Projekten verschlechtern. Je nach Einzelfall, könnte dies ENERTRAG zwingen, den Geschäftsbetrieb im entsprechenden Land einzustellen.

Markt und Wettbewerb

Die Entwicklung neuer Technologien (Technologiewettbewerb) und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich auch negativ auf vorhandene und neue Produkte und/oder Dienstleistungen, auf welche sich der Geschäftserfolg von ENERTRAG stützt, auswirken. Das wirtschaftliche Umfeld, insbesondere die Erschließung neuer Erneuerbare-Energien-Projekte, ist durch einen intensiven Wettbewerb geprägt. So ist aktuell zu beobachten, dass die Ausschreibungstarife für Wind-an-Land, insbesondere im deutschen Markt stetig sinken. Sinkende Gewinnmargen, geringere Umsatzerlöse sowie ein geringerer Marktanteil können Folgen des intensiven Wettbewerbs sein. Aufgrund der Angebot-Nachfrage-Dynamik besteht das Risiko, dass von der Emittentin entwickelte Erneuerbare-Energien-Projekte nicht umgesetzt werden können, da sie keine Zuschläge in Ausschreibungsverfahren erhalten oder aufgrund von zu niedrigen Zuschlägen unwirtschaftlich werden. Auch Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt, z. B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Wettbewerbern oder konventionellen Stromerzeugern, lassen sich nicht vorhersehen.

Investitionskosten und operative Kosten

Die Projektierung, der Bau und die eventuelle Veräußerung von Erneuerbare-Energien-Anlagen sind mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Die Projektentwicklung und der Bau erfolgen zumeist über Generalübernehmerverträge, im Rahmen derer die Emittentin die Projektentwicklung sowie den Bau der Erneuerbare-Energien-Anlagen übernimmt und diese dann schlüsselfertig an eine verbundene Gesellschaft oder an einen Dritten verkauft. Die Höhe der Einnahmen aus dem Generalübernehmervertrag orientiert sich im Wesentlichen an den zu erwartenden Erträgen aus der produzierten Energie. Sobald der Verkaufspreis für die produzierte Energie, etwa im Rahmen von Ausschreibungstarifen und erwarteten Marktpreisen, festgelegt ist, sieht sich die Emittentin als Generalübernehmerin insbesondere dem Risiko von ansteigenden Gesteungskosten ausgesetzt. Der größte Anteil dieses Risikos für die Emittentin liegt im Kauf und im Bau der Erneuerbare-Energien-Anlagen von Dritten. Auch können Marktpreise für die produzierte Energie künftig geringer ausfallen als erwartet, was zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit der Erneuerbare-Energien-Anlagen führen kann. Neben steigenden Investitionskosten besteht auch das Risiko, dass sich die operativen Kosten in einzelnen oder mehreren Geschäftsbereichen von ENERTRAG erhöhen.

Projektierung und Beratung

Im Rahmen der Projektentwicklung werden personelle und finanzielle Ressourcen von ENERTRAG gebunden. Sollte die Projektrealisierung scheitern, würden die erbrachten Vorleistungen nicht vergütet. Fehler bei der Projektentwicklung können dazu führen, dass das jeweilige Erneuerbare-Energien-Projekt nicht ertragsbringend oder kostendeckend durchgeführt werden kann. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Projektierung und Beratung im Rahmen der Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten Fehler auftreten, die zu Mängeln und damit zu Gewährleistungsansprüchen führen können. Darüber hinaus können solche Fehler den Ruf von ENERTRAG schädigen und ihre Marktstellung negativ beeinflussen.

Risiko aus fehlenden konkreten Investitionen

Zum Datum des Prospektes stehen die Investitionen seitens der Emittentin noch nicht konkret fest. Der wirtschaftliche Erfolg von ENERTRAG hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Erneuerbare-Energien-Projekte ab. Die Anleger können sich im Vorfeld nicht über konkrete Erneuerbare-Energien-Projekte informieren und müssen sich darauf verlassen, dass ENERTRAG geeignete Erneuerbare-Energien-Projekte auswählt. Es besteht insoweit das Risiko, dass trotz Beachtung der relevanten Auswahlkriterien Erneuerbare-Energien-Projekte ausgewählt werden, die sich negativ entwickeln oder nicht genug geeignete Erneuerbare-Energien-Projekte für Investitionen zur Verfügung stehen.

Entwicklung und Inbetriebnahme – Verzögerungen bei Investitionen in Neubauprojekte

Es besteht das Risiko, dass bei einer Investition in Neubauprojekte durch die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen sich die Entwicklung und/oder die bauliche Fertigstellung eines Erneuerbare-Energien-Projektes verzögern. Ursächlich hierfür können zum Beispiel Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch die Witterungsbedingungen oder Lieferengpässe bei Anlagenherstellern sein. Durch die verspätete Inbetriebnahme können geplante Umsätze eventuell nicht rechtzeitig und/oder nicht in der geplanten Höhe erzielt werden, so dass dadurch die Ergebnisse von ENERTRAG geringer als geplant ausfallen.

Finanzierung der Geschäftstätigkeit und Liquiditätsrisiken

Für den weiteren Auf- und Ausbau der Geschäftstätigkeit wird ENERTRAG weitere finanzielle Mittel benötigen. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass ENERTRAG weitere finanzielle Mittel von Anteilseignern oder sonstigen Dritten (wie z. B. institutionellen Investoren, Banken) erhalten wird. Institutionelle Investoren können sich z. B. aufgrund veränderter Rahmenbedingungen aus dem Markt zurückziehen und ggf. keine Erneuerbare-Energien-Projekte mehr kaufen oder dies nur noch zu erheblichen Abschlägen tun. Zudem können sich Liquiditätsrisiken aufgrund schwankender Zuflüsse aus Bestandsanlagen sowie zeitlicher Verschiebung von Projektfinanzierungen, -realisierungen und -verkäufen verwirklichen.

Fremdfinanzierungs- und Zinsänderungsrisiko

Projekte und Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien sind oft in hohem Umfang fremdkapitalfinanziert. Dies trifft auch auf die Emittentin und viele ihrer verbundenen Unternehmen zu. Aus diesem Grund sind diese bei nachteiligen Zinsänderungen, rückläufigen Umsatzentwicklungen und/oder ansteigenden Betriebsausgaben anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind.

Laufzeitkongruenzen

Zwischen den Investitionen der Emittentin und den Schuldverschreibungen besteht regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen frühzeitig zu veräußern. Dabei besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen. Auch besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen nicht oder nicht fristgerecht veräußern oder beleihen kann und die für die Bedienung ihrer Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen notwendige Liquidität nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe am Markt zur Verfügung gestellt bekommt.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art und Gattung und ISIN

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen. Die ISIN lautet DE000A5GS271 (Tranche A) bzw. DE000A5GS289 (Tranche B).

Währung, Stückelung, Nennbetrag, Anzahl und Laufzeit der Wertpapiere

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt in Euro. Die Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils 1.000 € haben einen Gesamtnennbetrag von bis zu 18.000.000 €, eingeteilt in eine Tranche A von bis zu 8.000.000 € und in eine Tranche B von bis zu 10.000.000 €. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2034 (Tranche A) bzw. am 31. Dezember 2036 (Tranche B).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Verzinsung und Rückzahlung

Die Anleihegläubiger haben das Recht auf Auszahlung der Zinsen in Höhe von 5,5 % p.a. (Tranche A) bzw. 6,0 % p.a. (Tranche B), zahlbar jeweils jährlich nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum zum 01. Januar sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag.

Die erste Zinsperiode beginnt bei beiden Tranchen am 01. Januar 2027 (einschließlich) und endet am 31. Dezember 2027 (einschließlich). Nachfolgende Zinsperioden beginnen jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres (einschließlich) und enden am 31. Dezember eines Kalenderjahres (einschließlich). Die letzte Zinszahlung ist am Rückzahlungstag für die jeweilige Tranche fällig, für die Tranche A am 01. Januar 2035 und für die Tranche B am 01. Januar 2037.

Die Tranche B weist gegenüber der Tranche A einen um 0,5 % p.a. höheren Zinssatz bei einer um zwei Jahre längeren Laufzeit bis zum 31. Dezember 2036 auf. Weitere Unterschiede bestehen zwischen den Tranchen nicht.

Kündigungsrechte

Die Anleihegläubiger können ihre Schuldverschreibungen während der Laufzeit nicht ordentlich kündigen. Die Anleihegläubiger können die Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen, wenn die Emittentin wesentliche Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen nicht erfüllt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger besteht gemäß den Anleihebedingungen z. B. in bestimmten Fällen der Zahlungsverzögerung oder einer anderen Pflichtverletzung, bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Einstellung des Geschäftsbetriebs und bei Liquidation.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende der Angebotsfrist geplant. Der Freiverkehr an der Börse Düsseldorf stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der MiFID II dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der MiFID II erfolgt nicht.
Welche sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?	Risiko steigender Verschuldung Die Emittentin ist berechtigt, weitere Anleihen oder andere Finanzierungsinstrumente auszugeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in die Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Risiken aus der Änderung des Marktzinses Die Schuldverschreibungen werden über die Laufzeit fest verzinst. Demgegenüber ändert sich der Marktzinssatz meist täglich. Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich in der Regel auch der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen. Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen während der Laufzeit veräußern möchten, müssen diese Marktgegebenheiten berücksichtigen und ggf. einen Abschlag auf den Preis für die Schuldverschreibungen hinnehmen. Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr kann die Veräußerbarkeit während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein. Es besteht daher das Risiko, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen möglicherweise nur zeitverzögert, nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennbetrag liegt. Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in deren Hauptversammlung und keine Geschäftsführungsbefugnisse. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Hauptversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Risiko vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine geringere Gesamtrendite als erwartet aufweisen. Anleger können das zurückgezahlte Kapital ggf. nur zu ungünstigeren Konditionen reinvestieren. Keine Platzierungsgarantie Eine Platzierungsgarantie besteht nicht, was dazu führen kann, dass die Schuldverschreibungen nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden, was zu Kosten- und Investitionsrisiken führen kann.

ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	Angebot Die Emittentin bietet bis zu 18.000.000 € Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb an. Die Schuldverschreibungen sind eingeteilt in eine Tranche A von bis zu 8.000.000 € und in eine Tranche B von bis zu 10.000.000 €. Die Emittentin wird parallel zur Veröffentlichung des Prospektes durch eine Anzeige im Luxemburger „Tageblatt“ auf die Zeichnungsmöglichkeit für die Schuldverschreibungen für luxemburgische Zeichnungsinteressenten hinweisen.
--	--

Angebotsfrist

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich vom 22. Oktober 2026 bis zum 21. Oktober 2027 zur öffentlichen Zeichnung angeboten.

Zeichnung und Lieferung

Anleger aus dem Großherzogtum Luxemburg und aus der Bundesrepublik Deutschland können die Schuldverschreibungen durch Übermittlung eines Kaufantrags („Zeichnungsschein“) direkt bei der Emittentin zeichnen. Der Zeichnungsschein ist bei der Emittentin postalisch (Gut Dauerthal 3, 17291 Dauerthal, Bundesrepublik Deutschland) und auf der Internetseite <https://enertrag.com/unternehmen/investoren> erhältlich. Der Emittentin steht es frei, sich zusätzlich auch Vermittlern zu bedienen, die Zeichnungsscheine zur Weiterleitung an die Emittentin entgegennehmen. Somit können die Wertpapiere auch über Finanzdienstleister (Finanzintermediäre) erworben werden.

Nach Übermittlung des Zeichnungsscheins wird dem Anleger unverzüglich eine Bestätigung zugesandt, sofern der Zeichner der Emittentin zuvor eine Depotverbindung für die Depoteinbuchung/Lieferung der Schuldverschreibungen benannt hat. Inhalt der Bestätigung ist auch der den Zeichnern zugeteilte Betrag. Anschließend erfolgt die Zahlung des Erwerbspreises (Nennbetrag sowie ggf. zuzüglich Stückzinsen multipliziert mit der Anzahl der bezogenen Schuldverschreibungen) zum im Zeichnungsschein vereinbarten Zeitpunkt. Nach der Zahlung des Erwerbspreises wird die gezeichnete Anzahl von Schuldverschreibungen in das auf dem Zeichnungsschein genannte Depot geliefert. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen zumindest monatlich über die Zahlstelle in die Depots der Anleger einbuchen lassen, erstmalig bis zum 01. Februar 2027.

Ausgabebetrag und Kosten des Anlegers

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von 1.000 € je Schuldverschreibung. Daneben ist die Emittentin berechtigt, vom Anleger beim Erwerb Stückzinsen zu erheben, soweit der Erwerb nach Beginn eines Zinslaufes erfolgt. Weitere Kosten werden dem Anleger seitens der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Kosten

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird (ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von 18.000.000 €) auf bis zu rund 861.000 € geschätzt. Im Falle einer Aufstockung beider Tranchen gemäß Ziffer 1.1 der jeweiligen Anleihebedingungen auf insgesamt bis zu 36.000.000 €, können die gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten auf bis zu rund 1.602.000 € steigen.

Weshalb wird der Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Der Netto-Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu 17.139.000 € (im Falle einer Aufstockung beider Tranchen auf insgesamt 36.000.000 €, beträgt der Netto-Emissionserlös bis zu 34.398.000 €) soll als Bestandteil der Gesamtfinanzierung in das weitere Wachstum von ENERTRAG investiert werden. Dadurch sollen die Tätigkeitsbereiche, insbesondere die wachsende Projektumsetzung, von ENERTRAG ausgebaut werden. Die Haupttätigkeitsbereiche umfassen die Entwicklung, die Realisierung und den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Projekten im In- und Ausland. Hierzu gehören auch die Betriebsführung, die Instandhaltung und die Ausrüstung von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Eine Festlegung der Investition des Nettoemissionserlöses in konkrete Erneuerbare-Energien-Projekte ist zum Datum des Prospektes vom Vorstand der Emittentin noch nicht fest beschlossen worden. Sollten die Mittel aus den Schuldverschreibungen nicht für Investitionszwecke benötigt werden, hält sich die Emittentin eine Ablösung von Darlehen sowie von sonstigem für Finanzierungszwecke aufgenommenen Kapital vor.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Sollten von der Emittentin künftig beauftragte Finanzdienstleister die Vermittlung der Schuldverschreibungen übernehmen, hätten diese ein Interesse an der Emission der angebotenen Schuldverschreibungen, da sie für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine erfolgsabhängige Provision erhalten würden. Insofern hätten sie auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots der Schuldverschreibungen, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt dahingehend ergeben kann, dass ihre wirtschaftlichen Interessen mit den Interessen der Anleger an einer objektiven anleger- und anlagegerechten Aufklärung über die Schuldverschreibungen kollidieren könnten. Zum Datum des Prospektes bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen von Dritten, die für das Angebot der Schuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind.

2. Risikofaktoren

2.1 Hinweise zu den Risikofaktoren

Anleger sind im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verschiedenen emittenten- und wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen.

An erster Stelle in den jeweiligen Risikogruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am Bedeutendsten ist, für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

2.2 Emittentenbezogene Risiken

2.2.1 Marktrisiken

2.2.1.1 Staatliche Regelungen zu erneuerbaren Energien

Die Märkte, auf denen sich ENERTRAG bewegt, sind ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im In- und/oder Ausland können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit sowie der Ertragslage von ENERTRAG führen. Dies wirkt sich umso deutlicher aus, sofern sich die Änderungen bestehender gesetzlicher Regelungen nicht nur auf zukünftige Investitionen beziehen, sondern sich auch auf bestehende Investitionen auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz). Je nach nationalen Regelungen können vor allem Änderungen bei Einspeisegesetzen, Netzanschlussverfahren, Vergütungssystemen respektive deren Ausschreibungsmechanismen, aber auch andere politisch-regulatorische Einflüsse, die wirtschaftliche Grundlage und Entwicklungsperspektive von Erneuerbare-Energien-Projekten verschlechtern. Je nach Einzelfall könnte dies ENERTRAG zwingen, den Geschäftsbetrieb im entsprechenden Land einzustellen.

Zu erwähnen ist hierbei die derzeit im deutschen Markt anstehende, aber noch nicht verabschiedete Neufassung des regulatorischen Rahmens des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer

Energien (im Folgenden auch „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ oder „EEG“) ab 2027 sowie eine geplante sehr umfangreiche Überarbeitung der Netzzugangsbedingungen für Erneuerbare-Energien- und Speicherprojekte. Sollte die beihilferechtliche Genehmigung des EEG ohne vergleichbare Neuregelung Ende 2026 auslaufen und/oder sollten die aktuell in Entwürfen vorliegenden Netzregelungen wie der sogenannte „Redispatch-Vorbehalt“ ungemildert umgesetzt werden, hätte dies signifikante Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen und die Wirtschaftlichkeit künftiger Erneuerbare-Energien-Projekte in Deutschland. Zum Datum des Prospekts kann die Emittentin nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizieren, welche regulatorischen Maßnahmen tatsächlich beschlossen werden, zu welchem Zeitpunkt sie in Kraft treten und welche Übergangs-, Bestands- oder Ausnahmeregelungen vorgesehen werden.

Für die Wasserstoffprojekte von ENERTRAG sind rechtlich-regulatorische Risiken insbesondere mit dem Absatz und der finanziellen Anfangsförderung verbunden. Aufgrund der hohen Investitionsvolumina und Produktionskosten sowie engen regulatorischen Vorgaben für die Produktion von regenerativ erzeugtem Wasserstoff, hat sich der Markthochlauf insgesamt verzögert. Folglich konnte sich noch keine Preisbildung oder ein umfassender Abnahmemarkt für grünen Wasserstoff etablieren. Die Geschwindigkeit des Wasserstoffausbaus hängt demnach von weiteren politischen Initiativen und entsprechender Nachfrageinzentivierung ab.

Die wichtigsten Märkte von ENERTRAG sind durch wettbewerbliche Instrumente im Rahmen von Ausschreibungen zur Bestimmung gesetzlicher Vergütung für erneuerbare Energien gekennzeichnet. Das Ausschreibungsmodell bedeutet grundsätzlich, dass Erneuerbare-Energien-Projekte in einem bestimmten Volumen, innerhalb eines definierten Zeitraumes, ausgeschrieben werden (dies kann sowohl technologiespezifisch, als auch technologie-neutral erfolgen). Dies führt dazu, dass z. B. ein Windenergie- oder ein Solarprojekt nur dann staatlich gefördert wird, wenn es an einer entsprechenden Ausschreibung teilgenommen und einen Zuschlag erhalten hat. Dabei erhalten in der Regel diejenigen Erneuerbare-Energien-Projekte einen Zuschlag, die im Vergleich zu den Wettbewerbsprojekten die niedrigste Einspeisevergütung bei Ausschreibungsverfahren für den erzeugten Strom anbieten. ENERTRAG ist in besonderem Maße darauf angewiesen, mit den eigenen entwickelten Erneuerbare-Energien-Projekten erfolgreich an öffentlichen Ausschreibungsverfahren mit entsprechend hohen Zuschlägen teilzunehmen, die es ENERTRAG ermöglichen ausreichend hohe Margen zu generieren, um die weitere Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und auszubauen. Die Gesetze und Regeln für Ausschreibungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen können sich grundsätzlich in den jeweiligen Märkten ändern. Dadurch können sich Projekte verzögern und/oder wirtschaftlich nicht mehr umsetzbar sein. Im schlimmsten Fall lassen sie sich gar nicht mehr realisieren. Je nach Ausgestaltung von Übergangsregelungen bei oben beschriebenen Veränderungen der gesetzlichen Regelungen kann sich die erwartete Profitabilität von weit fortgeschrittenen Erneuerbare-Energien-Projekten reduzieren. Auch fehlende Netzananschlusszusagen, zum Beispiel aufgrund fehlender Kapazitäten von Netzan schlüssen, können dazu führen, dass Erneuerbare-Energien-Projekte erst später als geplant oder gar nicht an den Ausschreibungen teilnehmen können und sich ihre Finanzierung erschwert bzw. unmöglich wird und somit deren Rentabilität entsprechend sinkt. Dadurch kann ENERTRAG auch gezwungen sein, künftige Investitionen im entsprechenden Land einzustellen. Auch ist nicht auszuschließen, dass durch staatliche Eingriffe oder Einwirkungen anderer (nichtstaatlicher) Organisationen andere Technologien als die von ENERTRAG favorisierten Technologien gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb, die Projektierung und Errichtung dieser Energieanlagen unwirtschaftlich werden. Staatliche Eingriffe in planungs- und naturschutzrechtliche Grundlagen, können zudem zu längeren Entwicklungshorizonten oder zur Nichtrealisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten führen.

Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.1.2 Markt und Wettbewerb

Die Entwicklung des Marktes für regenerative Energien ist fortwährenden und dynamischen gesetzlichen und technologischen Änderungen unterworfen. Die Entwicklung neuer Technologien (Technologiewettbewerb) und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich auch negativ auf vorhandene und neue Produkte und/oder Dienstleistungen, auf welche sich der Geschäftserfolg von ENERTRAG stützt, auswirken. Es ist daher nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der jeweiligen Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Öffentlichkeit gegenüber den von der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen verwendeten Systemen oder hierfür verwendeten Komponenten, negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit von ENERTRAG haben können. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin sowie verbundener Unternehmen führen.

Die Entwicklung, die Finanzierung, die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Projekten sind wesentliche Bestandteile der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG. Das wirtschaftliche Umfeld, insbesondere die Erschließung neuer Erneuerbare-Energien-Projekte, ist durch einen intensiven Wettbewerb geprägt. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund wettbewerbsstärkerer Erneuerbare-Energien-Projekte von Wettbewerbern die Erneuerbare-Energien-Projekte von ENERTRAG nicht realisiert werden können. Sinkende Gewinnmargen, geringere Umsatzerlöse sowie ein geringerer Marktanteil können Folgen des intensiven Wettbewerbs sein.

Die Ermittlung der gesetzlichen Einspeisevergütung für produzierte Energie wird in den wichtigsten Märkten von ENERTRAG für Wind- und Solarenergie durch Ausschreibungsverfahren mit festgelegten Mengenkontingenten durchgeführt. Dabei erhalten in der Regel diejenigen Erneuerbare-Energien-Projekte einen Zuschlag, die im Vergleich zu den Wettbewerbsprojekten die niedrigste Einspeisevergütung für den erzeugten Strom anbieten. Aufgrund der Angebot-Nachfrage-Dynamik besteht das Risiko, dass von der Emittentin entwickelte Erneuerbare-Energien-Projekte nicht umgesetzt werden können, da sie keinen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten oder aufgrund von zu niedrigen Zuschlägen in den Ausschreibungsrunden unwirtschaftlich werden. Sollte es ENERTRAG nicht gelingen, sich in diesem Umfeld zu behaupten und ausreichend wirtschaftliche Erneuerbare-Energien-Projekte zu entwickeln, können sich die Ergebnisse von ENERTRAG erheblich verschlechtern.

Aktuell ist zu beobachten, dass die Ausschreibungstarife für Wind-an-Land, insbesondere im deutschen Markt stetig sinken. Aufgrund der hohen Anzahl neu genehmigter Projekte und der damit verbundenen zunehmenden Wettbewerbsintensität sind die Zuschlagswerte in Ausschreibungsverfahren rückläufig. Dies kann zu einem erhöhten Druck auf die Profitabilität zukünftiger Projekte führen, insbesondere bei gleichzeitig steigenden Kosten entlang der Wertschöpfungskette. Vergleichbar ist die Entwicklung der Ausschreibungspreise und -mengen im französischen Markt zu nennen. Für PV-Projekte ist die steigende Abhängigkeit der Wirtschaftlichkeit von den Marktprofilwerten hervorzuheben.

Auch Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt, z. B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Wettbewerbern oder konventionellen Stromerzeugern, lassen sich nicht vorhersehen. Dadurch wäre eine negative Entwicklung der Marktstellung von ENERTRAG möglich, wodurch geringere Ergebnisse erzielt werden können. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.1.3 Länder- und Währungsrisiko

Aus den ausländischen Aktivitäten von ENERTRAG resultieren Risiken aufgrund instabiler politischer und/oder gesetzlicher Rahmenbedingungen und Fremdwährungen. Neben regulierenden Eingriffen durch den ausländischen Staat – insbesondere nachträglichen Eingriffen in den Bestandsschutz – sind bei Auslandsinvestitionen die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen zusätzlich zu politischen Risiken auch einem Währungsrisiko ausgesetzt, sofern Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen. Ein positiver Ertrag, der in einer Fremdwährung verbucht wird, kann durch Währungskursverluste verringert werden. Auch können sich dadurch Wertberichtigungen bei den verbundenen Unternehmen, an denen die Emittentin beteiligt ist, ergeben.

Während derzeit primär Deutschland und Frankreich, sowie nachgelagert Polen und Südafrika zu den wichtigsten Standbeinen von ENERTRAG zählen, entwickelt ENERTRAG auch Erneuerbare-Energien-Projekte in Vietnam, Spanien, Namibia, Ghana sowie Uruguay. Insbesondere in Vietnam kommen die Entwicklungsaktivitäten gut voran, so dass sich dieser Markt bereits in naher Zukunft mit einem ersten Bauprojekt zu einem weiteren Umsetzungsmarkt entwickeln könnte. Hinzu kommen frühphasige Markterkundungen, beispielsweise in Portugal, Marokko oder Jordanien. Als Folge davon können Länderrisiken weiter zunehmen.

Soweit ENERTRAG in Länder investiert, in denen Kapitalverkehrskontrollen bestehen oder eingeführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des Bestehens oder der Einführung von Kapitalverkehrskontrollen eine Rückführung der Investitionen oder der Ausschüttungen der Erträge nach Deutschland nicht möglich ist.

Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.2 Risiken aus dem operativen Geschäft

2.2.2.1 Investitionskosten und operative Kosten

Die Projektierung, der Bau und die eventuelle Veräußerung von Erneuerbare-Energien-Anlagen sind mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Die Projektentwicklung und der Bau erfolgen zumeist über Generalübernehmerverträge, im Rahmen derer die Emittentin die Projektentwicklung sowie den Bau der Erneuerbare-Energien-Anlagen übernimmt und diese dann schlüsselfertig an eine verbundene Gesellschaft oder an einen Dritten verkauft. Die Höhe der Einnahmen aus dem Generalübernehmervertrag orientiert sich dabei im Wesentlichen an den zu erwartenden Erträgen aus der produzierten Energie. Sobald der Verkaufspreis für die produzierte Energie, etwa im Rahmen von Ausschreibungstarifen und erwarteten Marktpreisen, festgelegt ist, sieht sich die Emittentin als Generalübernehmerin insbesondere dem Risiko von ansteigenden Gestehungskosten ausgesetzt. Der größte Anteil dieses Risikos für die Emittentin liegt im Kauf und im Bau der Erneuerbare-Energien-Anlagen von Dritten. Steigende oder fallende Energiepreise wirken sich zudem direkt auf die Ertragsseite von Neubau- und Bestandsanlagen aus, wenn die Vergütung für die produzierte Energie marktpreisbasiert erfolgt. Die Marktpreise für die produzierte Energie können künftig geringer ausfallen als erwartet, was zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit der Erneuerbare-Energien-Anlagen führen kann. Zusätzlich bestehen infolge der anhaltenden geopolitischen Spannungen im Nahen Osten, insbesondere durch die militärische Eskalation im Iran, erhöhte Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung von Energie- und Rohstoffpreisen. Steigende Öl-, Gas- und Transportkosten können zu inflationsbedingten Kostensteigerungen entlang der Lieferketten führen und sich negativ auf Beschaffungskosten, Projektkalkulationen sowie die Wirtschaftlichkeit einzelner Vorhaben auswirken. Sollten die Investitionskosten für die Entwicklung, den Erwerb der Erneuerbare-Energien-Anlagen, für die Sicherung der Standorte, für den Netzanschluss und/oder für Neubauprojekte künftig weiter steigen, kann sich die Rentabilität der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Gleichmaßen kann sich der erzielbare Veräußerungsgewinn der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Dementsprechend können steigende Investitionskosten bei der Projektentwicklung und Anlagenerrichtung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von ENERTRAG negativ beeinflussen.

Neben steigenden Investitionskosten besteht auch das Risiko, dass sich die operativen Kosten in einzelnen oder mehreren Geschäftsbereichen von ENERTRAG erhöhen, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken kann. Denkbar ist vor allem eine Erhöhung der Personal- und/oder Materialkosten. Beispielsweise übernehmen verbundene Unternehmen der Emittentin als Servicedienstleister für eine Vielzahl von Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, die Instandhaltung sowie die Reparatur inklusive Ersatzteilbeschaffung im Rahmen von langfristigen, d. h. bis zu 20 Jahren laufenden Vollwartungsverträgen. Es besteht diesbezüglich das Risiko, dass die mit den Betreibergesellschaften der Erneuerbare-Energien-Anlagen vereinbarten Gebühren die künftigen Kosten für die nötigen Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten nicht decken. Für den Fall, dass die eingeplanten Mittel aufgrund von hohen außerplanmäßigen Kosten nicht zur Gänze ausreichen sollten, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten der Ertragslage und verschlechtern die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von ENERTRAG. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.2.2 Projektierung und Beratung

Im Rahmen der Projektentwicklung werden speziell für Gutachten, für Standortsicherung, für den Genehmigungsprozess und den Netzanschluss personelle und finanzielle Ressourcen von ENERTRAG gebunden. Soweit Erneuerbare-Energien-Projekte nicht wie geplant umgesetzt werden können, würden die erbrachten Vorleistungen nicht vergütet. Zudem können Fehler bei der Projektentwicklung dazu führen, dass das jeweilige Erneuerbare-Energien-Projekt nicht ertragsbringend oder kostendeckend durchgeführt werden kann. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Projektierung und Beratung im Rahmen der Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten Fehler auftreten, die zu Mängeln und damit zu Gewährleistungsansprüchen gegen ENERTRAG führen können. Darüber hinaus können solche Fehler den Ruf von ENERTRAG schädigen und die Marktstellung negativ beeinflussen.

ENERTRAG ist bei der Projektentwicklung auch von den rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Länder abhängig. In Deutschland und Frankreich sind das insbesondere Veränderungen bei den Voraussetzungen für Gutachten für den Natur- und Artenschutz sowie zum Erlass zu Schallemissionen und dem Schutzerfordernis der zivilen und militärischen Luftfahrt. Strengere Regulierung, z. B. in Form von Eingriffen in die planungsrechtlichen Grundlagen, kann zu steigenden Kosten in der Projektentwicklung, zu längeren Entwicklungshorizonten oder zur Nichtrealisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten führen. Ähnliche Herausforderungen gibt es auch in Polen und Südafrika sowie weiteren Ländern, in denen ENERTRAG aktiv ist.

Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.2.3 Risiko aus fehlenden konkreten Investitionen

Zum Datum des Prospektes stehen die Investitionen seitens der Emittentin noch nicht konkret fest. Der wirtschaftliche Erfolg von ENERTRAG hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Erneuerbare-Energien-Projekte ab. Die Anleger können sich im Vorfeld nicht über konkrete Investitionsvorhaben informieren und müssen sich darauf verlassen, dass ENERTRAG geeignete Investitionen auswählt. Es besteht insoweit das Risiko, dass trotz Beachtung der relevanten Auswahlkriterien Investitionsvorhaben ausgewählt werden, die sich negativ entwickeln.

Die Investitionen beinhalten bei außerplanmäßiger Entwicklung das Risiko, dass Beteiligungserträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswerterhöhungen und Veräußerungsgewinnen nicht in der geplanten Höhe, nicht dauerhaft, nicht fristgerecht oder überhaupt nicht realisiert werden können. Eine außerplanmäßige Entwicklung ist bei der Realisierung von Marktrisiken, operativen Risiken, Finanzierungsrisiken, Personalrisiken sowie rechtlichen und steuerlichen Risiken (einzeln oder kumulativ) denkbar. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge von negativen Geschäftsentwicklungen und/oder Insolvenzen der verbundenen Unternehmen wertberichtigt werden müssen.

Ferner besteht das Risiko, dass nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann.

Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.2.4 Entwicklung und Inbetriebnahme – Verzögerungen bei Investitionen in Neubauprojekte

Bei einer Investition in Neubauprojekte durch ENERTRAG besteht das Risiko, dass sich die Entwicklung und/oder die bauliche Fertigstellung eines Erneuerbare-Energien-Projektes verzögern. Ursächlich hierfür können zum Beispiel Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch die Witterungsbedingungen oder Lieferengpässe bei Anlagenherstellern sein.

Bei langanhaltender schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung eines Erneuerbare-Energien-Projektes verzögern, so dass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann.

Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen. Die Marktentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien ist nach einer Phase regulatorischer Zurückhaltung durch einen spürbaren Aufholeffekt, insbesondere im Kernmarkt Deutschland, geprägt.

Die in den letzten Jahren deutlich gestiegene Anzahl an Genehmigungen hat dazu geführt, dass derzeit eine Vielzahl von Erneuerbare-Energien-Projekten parallel in Planung und Umsetzung ist. Diese Dynamik stellt hohe Anforderungen an die gesamte Wertschöpfungskette – von der Komponentenherstellung über die Logistik bis zur Errichtung der Anlagen vor Ort. Während sich die meisten Marktteilnehmer – insbesondere im Bereich der elektrischen Komponenten, Logistik und Infrastruktur – inzwischen besser auf die Nachfrage eingestellt haben und sich die Kapazitätssituation gegenüber den Vorjahren insgesamt entspannt hat, bestehen im Bereich der Windenergieanlagenlieferung weiterhin vereinzelt Herausforderungen. In der Folge besteht das Risiko, dass Erneuerbare-Energien-Projekte trotz vorliegender Baugenehmigungen und abgeschlossener Vorarbeiten anderer Gewerke nicht termingerecht umgesetzt werden können.

Durch die verspätete Inbetriebnahme können geplante Umsätze eventuell nicht rechtzeitig und/oder nicht in der geplanten Höhe erzielt werden, so dass dadurch die Ergebnisse von ENERTRAG geringer als geplant ausfallen. Weiterhin können bei verspäteter Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen zusätzliche Finanzierungsaufwendungen anfallen und es besteht das Risiko, dass die Rentabilität der Erneuerbare-Energien-Projekte sinkt. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.2.5 Wachstumsbedingte Risiken

ENERTRAG befindet sich aktuell im Zusammenhang mit der Projektumsetzung in einer Wachstumsphase und strebt national und international weiteres entsprechendes Wachstum an. Die Umsetzung einer Wachstumsstrategie geht mit verschiedenen spezifischen Risiken einher. Das Wachstum in Bezug auf die Umsetzung von Erneuerbare-Energien-Projekten bedingt eine höhere Kapitalaufnahme, um es finanziell stemmen zu können. Es besteht das grundsätzliche Risiko, dass dafür künftig nicht genügend finanzielle Mittel akquiriert werden können oder die aufgenommene Wachstumsfinanzierung nicht fristgerecht bedient werden kann. Zusätzlich entstehen bei der Umsetzung einer Wachstumsstrategie weitere typische damit verbundene Risiken. Neben den aus der Projektumsetzung resultierenden Risiken kann es durch ein zu schnelles Wachstum auch zu einer Überforderung der Unternehmensstruktur kommen. Zusätzlich besteht ein Risiko, dass angestrebte Skaleneffekte nicht wie gewünscht eintreten und es somit bedingt durch das Wachstum zu weiteren erheblichen Kostensteigerungen kommt.

Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.2.6 Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen

Die technische Verfügbarkeit der Erneuerbare-Energien-Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger Strom erzeugt werden kann. Auch kann eine Verschlechterung der Witterungsbedingungen, z. B. durch Vereisung und/oder Schattenwurf, die Produktion negativ beeinträchtigen. Ferner ist es möglich, dass die Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere wenn es sich dabei um neuartige Technologien handelt, aus technischen Gründen oder aufgrund mangelnder Vertragstreue der Zulieferer nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sind. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Erneuerbare-Energien-Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Erneuerbare-Energien-Anlagen vorzeitig beendet werden muss. Der Eintritt solcher Ereignisse (einzeln oder kumulativ) kann die Ertragslage von ENERTRAG nachteilig beeinflussen. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.2.7 Netzüberlastung und Marktpreisrisiken

Bei hoher Auslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität zeitweise eingeschränkt werden, so dass die durch die Anlagen produzierte Menge an Strom in Abhängigkeit von den jeweiligen nationalen Regelungen nicht oder nur teilweise eingespeist und vermarktet werden kann. Dies kann auf Seiten der Betreibergesellschaften von Energieanlagen unmittelbar zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen, sofern keine oder keine vollständige monetäre Entschädigung für Abschaltungen erfolgt.

In Deutschland erhalten z. B. nach dem aktuellen EEG Erneuerbare-Energien-Anlagen, die ab dem 25.02.2025 in Betrieb genommen wurden, keine Vergütung mehr, wenn negative Strompreise am Spotmarkt für eine Viertelstunde (kleinste Zeiteinheit an der Strombörse) vorherrschen. Dies gilt bereits für alle Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt. Da der Erlös eines Erneuerbare-Energien-Projektes sich im Rahmen der verpflichtenden Direktvermarktung maßgeblich anhand der Erlöse am Strommarkt bestimmt, stellt diese Regelung für Betreiber und Direktvermarkter ein Risiko dar. Mit dem weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Phasen negativer Preise in Zukunft häufiger zu erwarten sind. Ähnliche Regelungen gibt es bei negativen Strompreisen auch in Frankreich. Die Optimierung der Netzauslastung durch Verbundkraftwerke nimmt dadurch an Gewicht zu.

Aktuell wächst in Deutschland das Ungleichgewicht zwischen dem Ausbau Erneuerbarer Energien und dem Stromnetz. Das verursacht hohe Redispatch-Kosten und lange, kaum planbare Netzan-schlussverfahren. Um Netzengpässe besser zu steuern, werden derzeit verschiedene regulatorische Maßnahmen im Rahmen der Reform zum Netzan-schlusspaket diskutiert. Dazu gehört eine mögliche Änderung des Netzan-schlussregimes im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): In bestimmten, als kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebieten könnten Netzbetreiber neue Erneuerbare-Energien-Anlagen künftig nur noch unter eingeschränkten Bedingungen anschließen. Unter bestimmten Kriterien könnte dabei sogar der europarechtlich verankerte Anspruch auf Netzan-schluss in Engpassgebieten entfallen. Daneben wird das Konzept der systemdienlichen Anschlussleistung (SAL) diskutiert. Es sieht eine rechtlich oder vertraglich festgelegte Obergrenze für die garantierte Einspeiseleistung einer Anlage vor, die bewusst unter deren theoretischer Maximalleistung liegt. Ziel ist es, mehr Anlagen pro Netzverknüpfungspunkt anzuschließen und die vorhandene Netzkapazität effizienter zu nutzen.

Diese diskutierten Maßnahmen stellen lediglich einen Ausschnitt möglicher regulatorischer Anpassungen dar. Weitere Maßnahmen zur Steuerung von Netzanschlüssen, Einspeiseleistungen, Speicherintegration, Netzengpassmanagement oder Systemdienlichkeit können beschlossen werden und vergleichbare oder weitergehende Auswirkungen entfalten.

Die deutsche Bundesregierung hält an den bestehenden Klimaschutz- und Ausbauzielen für Erneuerbare-Energien fest. Dabei unterstützen die Regierungsparteien grundsätzlich Maßnahmen zur Flexibilisierung von Erzeugung und Verbrauch sowie einer effektiveren Stromnetzauslastung. Es ist jedoch zum Datum des Prospektes nicht abschätzbar, ob und in welcher konkreten Ausgestaltung entsprechende regulatorische Maßnahmen umgesetzt werden und wie sie sich in Gänze auf die einzelnen Erneuerbare-Energien-Projekte von ENERTRAG auswirken werden.

Fehlende oder verzögerte Netzanschlusszusagen, zum Beispiel aufgrund fehlender Kapazitäten von Netzanschlüssen, können sowohl in Deutschland als auch in den anderen Märkten von ENERTRAG dazu führen, dass Erneuerbare-Energien-Projekte erst später als geplant oder gar nicht realisiert werden und somit deren Rentabilität entsprechend sinkt.

In Folge der anhaltenden geopolitischen Spannungen in der Ukraine und im Nahen Osten, insbesondere der militärischen Eskalation im Iran sowie der daraus resultierenden Risiken für internationale Energie- und Rohstoffmärkte, besteht weiterhin eine erhöhte Unsicherheit an den Energiemärkten. Insbesondere mögliche Beeinträchtigungen globaler Öl- und Gaslieferketten können sich mittelbar auf die Strompreisentwicklung in Europa auswirken. Signifikante Strompreisänderungen haben einen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Neuprojekten, insbesondere solcher ohne staatliche Vergütung, sowie auf die Wirtschaftlichkeit des Weiterbetriebs nach Ende der Ausschreibungsvergütung für Bestandsprojekte.

Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.2.8 Klima- und Umweltrisiken

Das wirtschaftliche Betreiben von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist kurzfristig stark von den gegebenen wettertechnischen und langfristig von den klimatischen Schwankungen abhängig. Beispielsweise ist der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen im Wesentlichen vom Windaufkommen abhängig. Abweichungen des jährlichen Windaufkommens von mehr als 20 % gegenüber dem langjährigen Mittel sind nicht ungewöhnlich. Auch können globale oder regionale Klimaänderungen ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht.

Der wirtschaftliche Erfolg eines Großteils der zu ENERTRAG gehörenden Unternehmen ist zu einem wesentlichen Teil vom Windenergieertrag abhängig. In unterdurchschnittlichen Windjahren können somit Erträge aus Investitionen und die Nachfrage nach Windenergieprojekten sowie nach Kapitalanlageprodukten von ENERTRAG sinken. Auch bei Solaranlagen und anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen spielen die wettertechnischen und klimatischen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle. Hinsichtlich der sich abzeichnenden Klimaveränderungen kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wie sich diese auf den Betrieb derartiger Anlagen künftig auswirken werden. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.2.9 Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den Erneuerbare-Energien-Anlagen auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und gegebenenfalls höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von der jeweiligen Betreibergesellschaft zu tragen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt und ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Auch kann nach einem Schadensfall der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Erneuerbare-Energien-Anlagen nicht versichert wären. Weitere bis dahin versicherte Schäden an den Erneuerbare-Energien-Anlagen müssten folglich von den jeweiligen Betreibergesellschaften selbst getragen werden. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.2.10 Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegsartige Auseinandersetzungen (wie z. B. der Ukraine-Konflikt oder die Krise im Nahen Osten), Endemien oder Pandemien (wie z. B. die COVID-19-Pandemie), Flugzeugabstürze, Sabotage oder sonstige Ereignisse sog. hybrider Kriegsführung (Angriffe auf die kritische Infrastruktur) oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten, die den Betrieb der Anlagen negativ beeinflussen oder einen Betrieb unmöglich machen. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.2.11 Kooperationen und Umstrukturierungen

Neben der Umsetzung eigener Erneuerbare-Energien-Projekte, setzt ENERTRAG aktuell auch mehrere Projekte, primär im Bereich der Sektorenkopplung im Rahmen von Kooperationen um. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit der Kooperation verfolgten Ziele nicht erreicht werden und daraus nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin resultieren. Ferner besteht im Rahmen von Kooperationen das Risiko, dass das den jeweiligen Kooperationspartnern zugänglich gemachte Wissen vertragswidrig verwendet wird und die Wettbewerbsposition von ENERTRAG beeinträchtigt wird.

Soweit innerhalb des Konzerns Umstrukturierungen vorgenommen werden, können sich Risiken, denen die Emittentin bisher mittelbar ausgesetzt war, als Folge von Umstrukturierungen direkt bei der Emittentin verwirklichen und nachteilige Folgen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben und somit die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.2.12 IT-Risiko

Sollten Unternehmensprozesse durch die bei ENERTRAG vorhandenen IT-Systeme nicht optimal und/oder nicht kosteneffizient unterstützt werden oder sollten die IT-Systeme ausfallen, können sich negative Auswirkungen auf die Prozesse innerhalb von ENERTRAG und/oder auf die Prozesse von Geschäftspartnern, Kunden und sonstigen Dritten ergeben. Dies kann z. B. dazu führen, dass Erneuerbare-Energien-Projekte nicht oder nur zeitverzögert umgesetzt werden können und dass Aufträge nicht angenommen oder bestehende Aufträge nicht in der erforderlichen Zeit und/oder Qualität abgearbeitet werden können. Auch können Schadensersatz oder Gewährleistungsansprüche gegen die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen begründet werden. Zusätzlich besteht das Risiko, dass es zum Datenverlust oder der eingeschränkten operativen Handlungsfähigkeit bzw. mangelnder Verfügbarkeit und Verarbeitung von Daten durch menschliches oder technisches Versagen oder durch böswillige Angriffe kommt. Ferner können in Zukunft die gesetzlichen Anforderungen an die IT-Sicherheit von Unternehmen im Energiesektor deutlich verschärft werden. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.2.13 Betrugsrisiken

Es bestehen interne und externe Betrugsrisiken wie Dokumentenfälschung, Bestechung, Datendiebstahl, Insiderhandel sowie sonstige unerlaubte Handlungen. Die von der Emittentin und ihren verbundenen Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter sind zum Teil ermächtigt, im Namen der Emittentin oder im Namen verbundener Unternehmen Geschäfte in erheblichem Umfang zu tätigen. Gleichzeitig gelangen die Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu konkreten Insiderkenntnissen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Missbrauch der eingeräumten Vertretungsmacht durch die Mitarbeiter kommen kann, was wiederum zu erheblichen finanziellen Verlusten führen kann. Kommt es zu einem Missbrauch des aufgrund der beruflichen Stellung erlangten Wissens durch die Mitarbeiter, könnte dies zu einer Ermittlung wegen des Verdachts der Verwendung von Insiderinformationen führen, welche die Reputation von ENERTRAG erheblich schädigen und zur Beeinträchtigung oder sogar Beendigung der Beziehungen zu Geschäftspartnern führen könnte. Auch Betrugsversuche von außenstehenden Dritten können negative Auswirkungen auf ENERTRAG haben. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.3 Finanzierungsrisiken

2.2.3.1 Finanzierung der Geschäftstätigkeit und Liquiditätsrisiken

Für den weiteren Auf- und Ausbau der Geschäftstätigkeit wird ENERTRAG weitere finanzielle Mittel benötigen. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass ENERTRAG weitere finanzielle Mittel von Anteilseignern oder sonstigen Dritten (wie z. B. institutionellen Investoren, Banken) erhalten wird. Institutionelle Investoren können sich z. B. aufgrund veränderter Rahmenbedingungen aus dem Markt zurückziehen und ggf. keine Erneuerbare-Energien-Projekte mehr kaufen oder dies nur noch zu erheblichen Abschlägen tun. Sollte ENERTRAG die für die weitere Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel weder selbst erwirtschaften noch von Anteilseignern oder sonstigen Dritten erhalten, kann sich dies erheblich nachteilig auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Im ungünstigsten Fall kann dies zur Insolvenz der Emittentin und/oder weiterer zu ENERTRAG gehörender Unternehmen führen und damit einen Totalverlust der von Anlegern in die Schuldverschreibungen investierten Mittel zur Folge haben.

Des Weiteren ist die Finanzierung der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG auch von der Nachfrage von Anlegern nach deren Kapitalanlageprodukten abhängig. Eine rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung für ENERTRAG beeinträchtigen.

Auch kann sich aufgrund des Ausbaus der Energieerzeugungskapazität von ENERTRAG die konzernweite Eigenkapitalquote verringern. Diese bilanziellen Auswirkungen können ebenfalls die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken.

Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Anleihekaptals setzen die Schaffung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Die Emittentin hat laufende Fixkosten und Ausgaben für die Projektentwicklung, welche schwankenden Zuflüssen aus Bestandsanlagen sowie aus der Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten gegenüberstehen. Der Liquiditätszufluss aus Bestandsanlagen ist insbesondere den Schwankungen des jährlichen Windertrags sowie der Strompreise ausgesetzt. Der Liquiditätszufluss aus Realisierungen von Energieprojekten ist abhängig vom Verhandlungsverlauf, vom Marktumfeld und den Risiken in der zeitlichen Verschiebung von Projektfinanzierungen, -realisierungen und -verkäufen. Aufgrund dessen kann es zu unvorhergesehenen Verzögerungen sowie Ertragsausfällen kommen. Die termin- und bedarfsgerechte Bereitstellung der finanziellen Mittel, sowohl für die Projektentwicklung als auch für den Bau der Erneuerbare-Energien-Projekte, ist daher ein Kernelement des Geschäftsmodells von ENERTRAG. Weitere Liquiditätsrisiken können sich bei ENERTRAG beispielsweise bei fälligen Darlehen oder aufgrund fehlender Laufzeitkongruenzen oder bei der Sicherung von Projektrechten, bei der hohe Zahlungen erforderlich sein können, realisieren.

Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.3.2 Finanzierung der Erneuerbare-Energien-Projekte

Die Projektierung und der Bau neuer Erneuerbare-Energien-Projekte sind mit hohen Vorlauf- und Investitionskosten und infolgedessen mit einem erheblichen Finanzierungsbedarf verbunden. Gutachten, Genehmigungsverfahren, Rechtsberatung, Netzananschluss sowie der Kauf der Erneuerbare-Energien-Anlagen binden liquide Mittel von ENERTRAG. Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der Förderbedingungen, können sich nachteilig auf die Verfügbarkeit der Eigen- und Fremdkapitalmittel zur Finanzierung der Erneuerbare-Energien-Projekte auswirken. Soweit eine große Anzahl von Erneuerbare-Energien-Projekten gleichzeitig erschlossen wird, ohne dass bereits im Rahmen von Anschlussfinanzierungen weitere liquide Mittel bereitgestellt werden, kann dies zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf bei dem jeweiligen Erneuerbare-Energien-Projekt führen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von ENERTRAG nachteilig beeinflussen kann. Gleiches gilt, falls die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen nicht in der Lage sind, die Anschlussfinanzierung – in welcher Form auch immer – fristgerecht und/oder in ausreichender Höhe sicherzustellen oder die finanzierenden Banken die Anschlussfinanzierung nicht wie geplant auszahlen. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

Die geplante Reform des EEG 2027 könnte für ENERTRAG, insbesondere für deren Betreibergesellschaften von Erneuerbare-Energien-Anlagen erhebliche Finanzierungsrisiken schaffen. Vorgesehen ist unter anderem die Einführung von Contracts for Difference (CfDs), die Einnahmen stärker an staatlich festgelegte Referenzpreise binden sollen. Dadurch könnten Marktchancen und langfristige Erlösperspektiven eingeschränkt werden, insbesondere wenn die Referenzpreise die tatsächlichen Kosten und Finanzierungsanforderungen der Erneuerbare-Energien-Projekte nicht angemessen berücksichtigen. Gleichzeitig kann ein europarechtlich gebotener Abschöpfungsmechanismus für Übergewinne die Erlöse in Zeiten hoher Strompreise begrenzen. Die daraus entstehende Unsicherheit über künftige Kapitalflüsse kann die Kalkulation und Finanzierung neuer Erneuerbare-Energien-Projekte erschweren. Banken und andere Finanzierungspartner könnten höhere Risikozuschläge, zusätzliche Sicherheiten oder strengere Finanzkennzahlen verlangen. Dies könnte den Zugang zum benötigten Kapital verteuern und die Umsetzung geplanter Erneuerbare-Energien-Projekte verzögern. Unabhängig davon, ob letztlich CfD-Modelle oder andere regulatorische Instrumente eingeführt werden, können die daraus resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen erheblich sein.

2.2.3.3 Fremdfinanzierungs- und Zinsänderungsrisiko

Projekte und Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien sind oft in hohem Umfang fremdkapitalfinanziert. Dies trifft auch auf die Emittentin und viele ihrer verbundenen Unternehmen zu. Aus diesem Grund sind diese bei nachteiligen Zinsänderungen, rückläufigen Umsatzentwicklungen und/oder ansteigenden Betriebsausgaben anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Gleiches gilt für eine etwaige zukünftige Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln. Dies kann dazu führen, dass die von ENERTRAG betriebenen Erneuerbare-Energien-Anlagen nicht mehr in der Lage sind, den zukünftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren. In der Folge kann es wiederum zu restriktiven finanziellen und betrieblichen Auflagen der finanzierenden Banken kommen. Dies kann sich negativ auf die Zins- und/oder Tilgungszahlungen und/oder Ausschüttungen aus den jeweiligen Betreibergesellschaften der Erneuerbare-Energien-Anlagen an die Emittentin und/oder an andere Unternehmen von ENERTRAG auswirken. Wenn die von ENERTRAG betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, ausreichende Liquidität zu erwirtschaften, um Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu leisten oder reguläre Ausschüttungen zu tätigen, kann der Wert der jeweiligen Betreibergesellschaften der Erneuerbare-Energien-Anlagen und somit auch der Wert der Investitionen der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen beträchtlich reduziert oder ganz vernichtet werden.

Veränderungen der Zinssätze wirken sich darüber hinaus unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, der zur Bewertung der Erneuerbare-Energien-Projekte und Unternehmen heranzuziehen ist. Deshalb kann diese Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, die sich bei einer Veräußerung der von ENERTRAG entwickelten Erneuerbare-Energien-Projekte erzielen lassen. Darüber hinaus können Zinsänderungen auch indirekt die Höhe von Ausschreibungszuschlägen in Auktionen für Erneuerbare-Energien-Projekte und somit auch ihre Wirtschaftlichkeit beeinflussen. Es besteht dadurch insgesamt das Risiko, dass die Emittentin die kalkulierten Rückflüsse zur Sicherstellung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger nicht erwirtschaften kann.

Gegenwärtig bestehende Darlehensverträge sehen mehrere Kündigungsgründe vor, etwa dann, wenn sich die Bonität der betroffenen Gesellschaft verschlechtert. Übt das jeweilige Kreditinstitut die daraus resultierenden Kündigungsrechte aus und ist gleichzeitig keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen haben. Gleiches kann für zukünftige Darlehensverträge gelten. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.3.4 Laufzeitkongruenzen

Zwischen den Investitionen der Emittentin und den Schuldverschreibungen besteht regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen frühzeitig zu veräußern. Dabei besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen. Auch besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen nicht oder nicht fristgerecht veräußern oder beleihen kann und die für die Bedienung ihrer Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen notwendige Liquidität nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe am Markt zur Verfügung gestellt bekommt. Gleiches gilt auch für verbundene Unternehmen, sollten diese künftig weitere Kapitalanlageprodukte emittieren. Insofern können fehlende Laufzeitkongruenzen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und verbundener Unternehmen negativ beeinflussen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.3.5 Kreditpolitik der finanzierenden Banken

ENERTRAG ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit in großem Umfang auf Fremdfinanzierungsmittel angewiesen. Für den Fall, dass die finanzierenden Banken ihre Kreditpolitik, z. B. aufgrund zunehmender Risiken auf den Finanzmärkten oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, in Zukunft restriktiver gestalten, besteht für die betroffenen Unternehmen das Risiko unzureichender Kapitalbeschaffung. Gleiches gilt sinngemäß, wenn und soweit die derzeit bestehenden Finanzierungen nur zu ungünstigen Konditionen fortgesetzt oder nicht vergleichbar umfinanziert werden können und/oder bestehende Finanzierungsbeziehungen vorzeitig beendet werden. Ferner ist der Einsatz bestimmter Finanzierungsinstrumente von der vorherigen schriftlichen Zustimmung bestimmter Fremdkapitalgeber von ENERTRAG abhängig. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.3.6 Emissionstätigkeit

Die Finanzierung und Refinanzierung der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung für ENERTRAG beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von weiteren Finanzierungsmitteln, wie etwa die Emission der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken. Auch ist die erfolgreiche Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte von der Einhaltung der Verpflichtungen der Emittentin aus den prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen sowie den weiteren früher bereits platzierten Schuldverschreibungen und unter Umständen auch von der Einhaltung der Verpflichtungen verbundener Unternehmen aus deren Kapitalanlageprodukten abhängig, da dies direkte Auswirkungen auf die Reputation von ENERTRAG haben kann.

Ferner sind die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Erwerbern der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Vermittlungsfehler haftbar gemacht werden. Insofern ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, so dass eine Inanspruchnahme von ENERTRAG durch Erwerber der jeweiligen Kapitalanlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Denkbar ist auch eine Haftung von ENERTRAG hinsichtlich ihrer Kapitalanlageprodukte im Zusammenhang mit nicht, nicht fristgerecht oder nur unzureichend erfüllten gesetzlich vorgeschriebenen Publizitätspflichten.

Soweit für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen oder in der Vergangenheit emittierter Kapitalanlageprodukte derzeit oder künftig die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss, oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können.

Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.3.7 Fördermittel

ENERTRAG wurden öffentliche Fördermittel für eine Vielzahl von Erneuerbare-Energien-Projekten gewährt. So ist ENERTRAG zum Beispiel im Rahmen der Entwicklung und Errichtung von Wasserstoffprojekten sowie weiteren innovativen Geschäftsaktivitäten mit einem noch nicht ausreichend entwickelten Marktpreis sowie Absatzsicherungsinstrumenten konfrontiert. Dies führt im Gegenzug zu einem höheren Risiko bei der kommerziellen Bewertung der Projekte und, sofern gegeben, den entsprechenden Projektgesellschaften, an denen die Emittentin beteiligt ist. Im Gegenzug stehen für diese Projekte häufiger weitere Finanzierungsinstrumente wie Subventionen oder Förderdarlehen zur Verfügung, um das Finanzierungsrisiko zu mindern. Es besteht das Risiko eines Ausbleibens oder Wegfalls ausreichender Finanzierungsförderinstrumente. Auch kann bei Nichterfüllung der mit den gewährten Fördermitteln verbundenen Auflagen oder Wegfall der jeweiligen Voraussetzungen für den Erhalt der Fördermittel nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Rückforderungen mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommt und dies die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährdet.

2.2.4 Personalrisiken

2.2.4.1 Organisations- und Personalrisiko

Die fortwährenden und dynamischen Änderungen des Marktes für erneuerbare Energien erfordern sowohl von der Emittentin, als auch von anderen zu ENERTRAG gehörenden Unternehmen eine permanente Anpassung der Strukturen – sowohl im personellen Bereich als auch hinsichtlich der Infrastruktur. Das birgt das Risiko von Fehlentscheidungen im Organisations- und Personalaufbau. Auch ergibt sich daraus eine starke Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Personal und dessen Ausbildungsstand. Aufgrund eines teilweise vorhandenen Fachkräftemangels besteht stellenweise ein intensiver Wettbewerb auf dem Personalmarkt, der zu höheren Kosten führen kann.

Darüber hinaus kann es zu aggressiven Versuchen von Mitbewerbern kommen, Führungskräfte oder sonstiges Fachpersonal abzuwerben. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass neue Erneuerbare-Energien-Projekte nicht oder nur zeitverzögert umgesetzt und Aufträge nicht angenommen oder bestehende Aufträge nicht in der erforderlichen Zeit und/oder Qualität abgearbeitet oder dass neue Technologien nur zeitverzögert weiterentwickelt werden können. Dies wiederum kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen seitens der Auftraggeber führen. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.4.2 Management- und Schlüsselpersonenrisiko

Sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene von verbundenen Unternehmen können Fehler des jeweiligen Managements sowie von anderen Kompetenzträgern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese können zu unvorhergesehenen Kosten führen, die die Ergebnisse der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen und schlimmstenfalls zur Insolvenz der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen hängt daher in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements und sonstigen Schlüsselpersonen ab. Durch den Verlust von Kompetenzträgern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen (sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der verbundenen Unternehmen) besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können diese Kompetenzträger nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen haben. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.4.3 Angaben und Aussagen Dritter

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG werden, sofern erforderlich, interne und externe Berater hinzugezogen. Zu diesen Beratern gehören unter anderem Finanz-, Rechts- und Steuer- sowie technische Berater und Umweltexperten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzungen und Wertungen dieser Berater (z. B. Ertragsgutachten, steuerliche Sachverhalte etc.) vom tatsächlichen Zustand beziehungsweise von der zukünftigen Entwicklung abweichen können.

ENERTRAG ist unter Umständen nicht in der Lage, zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es sich dabei ausschließlich um subjektive Einschätzungen und Schlussfolgerungen handeln kann. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse von den subjektiven Einschätzungen und Schlussfolgerungen Dritter abweichen, kann dies unmittelbar und/oder mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von ENERTRAG haben und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.4.4 Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern und/oder Gesellschaftern der Emittentin sowie von Personen und/oder Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit von Interessenkonflikten zwischen den betroffenen Personen und/oder Unternehmen. Solche können immer dann entstehen, wenn die geschäftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der betroffenen Personen und/oder Unternehmen nicht identisch sind. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde.

Potenzielle Interessenkonflikte in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass der Aufsichtsratsvorsitzende der Emittentin, Herr Jörg Müller, zu 51 % Gesellschafter und Geschäftsführer der Uckerwerk Energietechnik GmbH ist, die wiederum 100 %ige Anteilseignerin der Emittentin ist. In den Rollen von Jörg Müller als Aufsichtsratsvorsitzender der Emittentin einerseits und als (mittelbar) beherrschender Gesellschafter der Emittentin andererseits können potenzielle Interessenkonflikte angelegt sein. So kann das Interesse der Emittentin und des Aufsichtsratsvorsitzenden der Emittentin z. B. darin bestehen, Kapital in der Emittentin zu halten, während das Interesse des Gesellschafters darin bestehen kann, Gewinnausschüttungen auf Ebene der Emittentin vorzunehmen. Da im Aufsichtsrat bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, kann Jörg Müller Entscheidungen sowohl grundsätzlich durch seine Stimmabgabe, als auch bei Stimmengleichheit, wesentlich beeinflussen. Ferner ist Herr Müller zu 50 % mittelbarer Gesellschafter und Geschäftsführer der Uckerwerk Boden GmbH, zu 51 % mittelbarer Gesellschafter und Prokurist der ENERTRAG Windfeld Wolfsmoor Verwaltungsgesellschaft mbH und zu 51 % Gesellschafter und Geschäftsführer der Doppelboden GmbH, die wiederum 100 %ige Gesellschafterin der ENERTRAG Netz GmbH ist, die mit einer Vielzahl von Tochtergesellschaften der Emittentin wichtige Verträge abgeschlossen hat. Im Übrigen ist Herr Jörg Müller auch bei einigen Bürgerenergie- und Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaften Gesellschafter und/oder Mitglied der Leitungsorgane. Es wird derzeit geprüft, die Beteiligung von Herrn Müller an der Uckerwerk Energietechnik GmbH zum Teil oder vollständig auf eine Stiftung zu übertragen, zu deren Stiftungsvorständen neben Herrn Jörg Müller, u.a. auch dessen Ehefrau Frau Ute Müller ernannt werden sollen. Dadurch kann die Unternehmensnachfolge transparent und langfristig geregelt werden, was zur stabilen und nachhaltigen Fortführung des Unternehmens beitragen soll. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Anteilsübertragung in eine Stiftung bestünde bei Herrn Jörg Müller ein potenzieller Interessenkonflikt nicht mehr in Bezug auf die Stellung als mittelbarer Hauptanteilseigner der Emittentin, sondern dann je nach teilweiser oder vollständiger Übertragung auch oder nur aufgrund seiner Stellung als Stiftungsvorstand und in Bezug auf Frau Ute Müller aufgrund ihrer Beziehung zu Herrn Müller als nahe Angehörige.

Die Vorstände Herr Dr. Gunar Hering, Herr Simon Hagedorn und Frau Dr. Anne Bendzulla sind jeweils bei mehreren Tochtergesellschaften der Emittentin Mitglieder des Leitungsorgans oder Prokuristen. Zudem halten sie Minderheitsbeteiligungen an einzelnen Betreibergesellschaften von ENERTRAG. Ferner ist Herr Simon Hagedorn Geschäftsführer der ENERTRAG Windfeld Wolfsmoor Verwaltungsgesellschaft mbH und der GSF Green Power Cremzow Verwaltungs GmbH.

Bei einem Auftreten von Interessenkonflikten ist nicht auszuschließen, dass die Interessenabwägung der Beteiligten zulasten der Emittentin vorgenommen wird, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit mittelbar auch auf die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger haben kann.

2.2.5 Rechtliche und steuerliche Risiken

2.2.5.1 Flächenausweisung für Windenergieprojekte und behördliche Genehmigungen

Der weitere Ausbau der Windenergie in Deutschland und folglich auch die wirtschaftliche Entwicklung von ENERTRAG, sind wesentlich von der Ausweisung von Flächen für Windenergieprojekte abhängig. Zur Beschleunigung des Windenergieausbaus hat die Bundesregierung mit dem zum 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Wind-an-Land-Gesetz sowie dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) - zuletzt im Mai 2024 novelliert - verbindliche Flächenziele für die Bundesländer eingeführt. Bei Nichterfüllung der Flächenziele drohen den Bundesländern rechtliche Konsequenzen, was die Planungs- und Investitionssicherheit für ENERTRAG stärkt.

In der für ENERTRAG wichtigen Planregion Uckermark-Barnim bedeutet dies eine Umstellung von bisherigen Windeignungsgebieten auf Vorranggebiete. Zwischenzeitlich sind für das Regionalplangebiet Uckermark die Regionalpläne neu aufgestellt und besitzen Planungsrecht für den Vorhabenträger. Generell schreibt das WindBG vor, dass Länder bis Ende 2032 mindestens zwei Prozent der Landesfläche ausweisen müssen; bei Zielverfehlung treten landesrechtliche Abstandsregelungen außer Kraft, um den Ausbau zu erleichtern. Nach Einschätzung von ENERTRAG sind teilweise Nachbesserungen in Bezug auf die Neuregelungen erforderlich, um die intendierte Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in Windenergievorranggebieten tatsächlich zu gewährleisten. Eine mögliche Entwertung der ausgewiesenen Vorranggebiete könnte durch die Einführung eines Redispatch-Vorbehalts entstehen, der den Netzbetreibern erlaubt, die Einspeisung von Erzeugeranlagen in diesen Gebieten bei Netzengpässen einzuschränken. Dadurch könnten sich die erwarteten Stromerlöse verringern, die Finanzierung und Wirtschaftlichkeit neuer Erneuerbare-Energien-Projekte erschwert sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von ENERTRAG nachteilig beeinträchtigt werden.

Sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern, in denen ENERTRAG tätig ist, führen erhöhte Anforderungen im behördlichen Genehmigungsverfahren sowie umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligungen und Widerspruchsrechte weiterhin zu einem erhöhten Risiko hinsichtlich der Genehmigungserteilung für Erneuerbare-Energien-Projekte. Zwar wurden in Deutschland durch das EEG 2023, zuletzt mit einer Änderung im Februar 2025, einige Erleichterungen eingeführt, insbesondere durch verbindliche Ausbaupfade (mit einem Ziel von 115 GW Windkapazität an Land bis 2030 und einem jährlichen Neuzubau von rund 10 GW), dennoch bleiben Genehmigungsverfahren in den einzelnen Regionen komplex und zeitintensiv, was Auswirkungen auf die Projektentwicklung und -umsetzung haben kann.

Die im Juli 2026 vom Bundeskabinett beschlossene EEG-Novelle 2027 und das Netzzanschlusspaket soll den Ausbau stärker an verfügbaren Netzkapazitäten, Kosteneffizienz und systemischen Erfordernissen ausrichten. Gleichwohl besteht weiterhin das Risiko, dass Projekte auch in fortgeschrittenen Planungsstadien beeinträchtigt werden, sich Genehmigungen verzögern oder erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden. Dies kann die Projektentwicklung, die Inbetriebnahme und die Wirtschaftlichkeit der Erneuerbare-Energien-Projekte von ENERTRAG nachteilig beeinflussen.

Genehmigungs- und Umweltbehörden können, während der Betriebsphase der Erneuerbare-Energien-Anlagen nachträglich Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen erlassen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen und/oder zusätzlichen Aufwendungen führen können. Gleiches gilt für rechtskräftige Einsprüche gegen erteilte Genehmigungen.

Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.5.2 Vertrags- und Standortrisiken

Der unternehmerische Erfolg von ENERTRAG ist unter anderem davon abhängig, dass Vertragspartner (z. B. Lieferanten, Stromabnehmer etc.) ihre Verpflichtungen aus den mit ihnen eingegangenen Verträgen einhalten. Es besteht das Risiko, dass gegenwärtige und zukünftige Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder nicht erfüllen oder diese nicht in der erforderlichen Qualität erfüllen oder vorhandene Kündigungsmöglichkeiten ausüben. Auch können Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche gegen die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen begründet werden. Ferner kann eine langwierige gerichtliche Klärung der vertraglichen Vereinbarungen bei Streitigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Eventuell können auch Schadensersatzansprüche aufgrund von vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsbeschränkungen oder Verjährungsfristen nicht durchgesetzt werden. Vertragsverletzungen der jeweiligen Vertragspartner und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten können auch zur Kündigung oder Nichterfüllung von Verträgen führen.

Im Rahmen der Projektentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektklaufzeit vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit solcher Verträge, auch während der Betriebsphase der Anlagen, kann nicht ausgeschlossen werden. Eine etwaige Anfechtung solcher Verträge kann zu Verzögerungen bei der Realisierung und Finanzierung einzelner Erneuerbare-Energien-Projekte oder sogar zum Rückbau bereits bestehender Anlagen führen. Dadurch können geplante Umsätze verspätet oder nicht realisiert werden oder es können erhebliche Kosten entstehen.

Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.5.3 Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass ein oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssen. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen bei ENERTRAG verursachen. Darüber hinaus wäre ENERTRAG möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Bei einem Abschluss neuer Verträge kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Leistungen nur mit einer schlechteren Qualität bezogen werden (können). Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.5.4 Prozessrisiken

ENERTRAG ist sowohl im In- als auch im Ausland an mehreren Gerichts- oder vergleichbaren streitigen Verfahren beteiligt, auch wenn ENERTRAG grundsätzlich bestrebt ist, solche Verfahren zu vermeiden. Insbesondere bei der Emittentin, aber auch bei verbundenen Unternehmen kann es im Zusammenhang mit der Erteilung von behördlichen Genehmigungen (z. B. Bau- und Betriebsgenehmigungen) zu unvermeidlichen Rechtsstreitigkeiten kommen. Klagen gegen behördliche Genehmigungen während der Entwicklungsphase können dazu führen, dass Erneuerbare-Energien-Projekte später als geplant umgesetzt werden. Auch können diese Klagen zu Einschränkungen im späteren Betrieb der Anlagen führen und im schlimmsten Fall können Erneuerbare-Energien-Projekte aufgrund von Klagen gar nicht umgesetzt werden, z. B. sofern bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden. Sollte im Einzelfall eine Genehmigung nicht erteilt werden, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen haben. Weiterhin können aufgrund rechtskräftiger Einsprüche auch während der Betriebsphase der Erneuerbare-Energien-Anlagen nachträglich Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen durch Behörden erlassen werden, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen und/oder zusätzlichen Aufwendungen führen können. Im schlimmsten Fall kann es auch während der Betriebsphase zum Entzug der Betriebsgenehmigung kommen. Im Falle vermehrter für ENERTRAG nachteiliger Entscheidungen und/oder großvolumiger Inanspruchnahme erhöht sich das Risiko entsprechend. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.5.5 Haftungsverhältnisse gegenüber konzernangehörigen Unternehmen sowie sonstigen Dritten

Die Emittentin ist zugunsten konzernangehöriger Unternehmen sowie sonstiger Dritter eine Vielzahl von Haftungs- und Gewährleistungsverpflichtungen eingegangen. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass sie aus derartigen Haftungsverhältnissen auf Leistungen oder Zahlungen in Anspruch genommen wird und eine Inanspruchnahme zu negativen Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen kann. Durch eine vermehrte und/oder großvolumige Inanspruchnahme potenziert sich das Risiko entsprechend. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.2.5.6 Steuerliche Risiken

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder die Ertragslage von ENERTRAG haben. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgrund abweichender Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die Steuerbehörden ENERTRAG Steuernachzahlungen zu leisten hat. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.3 Risiken der Wertpapiere

2.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

2.3.1.1 Risiko steigender Verschuldung

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Anleihen oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel aufzunehmen. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in die Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Eine Veräußerung durch den Anleger vor Ende der Laufzeit könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein. Darüber hinaus steigt das Risiko, dass der Emittentin im Fall der Liquidation oder Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Anleger erforderlich sind. Im Übrigen ist die Emittentin auch berechtigt, Sicherheiten zugunsten von Gläubigern anderer Schuldverschreibungen oder sonstiger Kapitalmarktverbindlichkeiten zu bestellen. Sofern die Emittentin künftig davon Gebrauch machen sollte, können diese Gläubiger verlangen, bei Eintritt des Sicherungsfalls ihre Ansprüche gegen die Emittentin vorrangig zu befriedigen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden.

2.3.1.2 Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses

Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin. Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt allein dem Vorstand. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Hauptversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse eines einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

2.3.1.3 Risiken in Bezug auf Beschlüsse der Anleger in der Gläubigerversammlung

In den gesetzlich geregelten Fällen kann eine Versammlung der Anleger der Schuldverschreibungen (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Die in der Gläubigerversammlung geänderten Anleihebedingungen sind unabhängig von der einzelnen Zustimmung oder Ablehnung für alle Anleger verbindlich. Soweit die Emittentin ihr Recht zur nachträglichen Erhöhung des Angebotsvolumens ausübt, kann dies zu einer Verwässerung der Stimmrechte der Anleger führen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

2.3.1.4 Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen (ordentliches Kündigungsrecht). Ein solches ordentliches Kündigungsrecht wird den Anleihegläubigern nicht eingeräumt. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen seine Kapitalanlage eine geringere Gesamtrendite als erwartet aufweist. Außerdem ist es möglich, dass der Anleger das zurückgezahlte Kapital im Vergleich zu den Schuldverschreibungen nur zu ungünstigeren Konditionen reinvestieren kann. Weiterhin kann im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin ein geringerer Rückzahlungsbetrag realisiert werden als bei einer privaten Weiterveräußerung der Schuldverschreibungen zu mehr als dem Nennbetrag.

2.3.1.5 Risiko aus der Fremdfinanzierung des Anlagebetrages

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Schuldverschreibungen erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekaptals der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin.

2.3.1.6 Steuerliche Risiken

Zukünftige Änderungen der Steuergesetzgebung, die aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte, die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Sollte es z. B. in Deutschland zukünftig zu einer Abschaffung der Abgeltungssteuer kommen, würden Zinseinkünfte wieder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden müssen. Ist der persönliche Einkommenssteuersatz höher als die pauschal auf 25 % begrenzte Abgeltungssteuer (ohne Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), würden Anleger nach Steuern eine geringere Rendite auf die Schuldverschreibungen erzielen als bislang errechnet.

2.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot der Wertpapiere

2.3.2.1 Risiken aus der Änderung des Marktzinses

Die Schuldverschreibungen werden über die Laufzeit fest verzinst. Demgegenüber ändert sich der Marktzinssatz meist täglich. Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich in der Regel auch der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt in der Regel der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt demgegenüber in der Regel der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins vergleichbarer Anleihen entspricht. Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen während der Laufzeit veräußern möchten, müssen diese Marktgegebenheiten berücksichtigen und ggf. einen Abschlag auf den Preis für die Schuldverschreibungen hinnehmen. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind Veränderungen des Marktzinses für den Anleihegläubiger unbeachtlich, weil die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

2.3.2.2 Risiko der Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen

Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf kann die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn und soweit aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht. Allein die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Die endgültige Entscheidung über die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel und der Notierung an der Börse Düsseldorf obliegt ausschließlich deren Geschäftsführung. Es besteht daher das Risiko, dass die geplante Einbeziehung im allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf scheitert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Aufgrund der Einbeziehung in den Freiverkehr ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards können unter Umständen auch zum Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an der Wertpapierbörse führen.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in einen börslichen Handel einbezogen werden oder zukünftig nicht mehr einbezogen sein, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich oder auch außerbörslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an einer Wertpapierbörse ermittelten Kurs für die Schuldverschreibungen geben.

2.3.2.3 Risiken aus ungünstiger Kursentwicklung

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. von Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Insbesondere könnte der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtern würde oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern. Dies könnte vor allem dann eintreten, wenn sich aufgrund des Eintritts eines der emittentenbezogenen Risiken die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, können Marktteilnehmer dies anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen gleichwohl sinken. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Marktpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

2.3.2.4 Bindungsfrist

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Schuldverschreibungen unterliegt einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2034 (Tranche A) bzw. 31. Dezember 2036 (Tranche B). Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger und damit die Rückzahlung des investierten Kapitals vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist nicht vorgesehen. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können.

2.3.2.5 Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der Schuldverschreibungen besteht keine Platzierungsgarantie. Insoweit besteht für die Schuldverschreibungen ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die Schuldverschreibungen nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden sowie mangels eines ausreichenden Emissionserlöses auch aufgrund der Emissionskosten nicht genügend Kapital aus den Schuldverschreibungen für die beabsichtigten Investitionen zur Verfügung steht. Soweit der Emittentin nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nur ungenügend Anleihekapi tal für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen gegebenenfalls nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren könnte. In einem solchen Fall wären die bereits ausgelösten Kosten, z. B. für Prospekterstellung unwiederbringlich verloren. Sollten nicht genügend Schuldverschreibungen platziert werden, wäre die Emittentin gezwungen, sich die erforderlichen Mittel anderweitig am Kapitalmarkt zu beschaffen, was ggf. nur zu nachteiligeren Konditionen oder auch gar nicht möglich sein kann. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus platzierten Schuldverschreibungen gefährden.

3. Allgemeine Informationen

3.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospektes

ENERTRAG SE mit Sitz in Dauerthal, Gemeinde Schenkenberg, 17291 Dauerthal, Bundesrepublik Deutschland, übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Unbeschadet von Artikel 23 der Prospektverordnung ist die Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

3.2 Billigung des Prospektes

Der Prospekt wurde durch die CSSF als zuständiger Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF hat den Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die Billigung des Prospekts sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin und nicht als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen erachtet werden. Die Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung der Schuldverschreibungen als Kapitalanlage vornehmen.

3.3 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospektes ist das öffentliche Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland von bis zu 18.000.000 € Schuldverschreibungen, eingeteilt in eine Tranche A von bis zu 8.000.000 € und in eine Tranche B von bis zu 10.000.000 € im Nennbetrag von jeweils 1.000 €.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN):
DE000A5GS271 (Tranche A)

Wertpapierkennnummer (WKN): A5GS27 (Tranche A)

International Securities Identification Number (ISIN):
DE000A5GS289 (Tranche B)

Wertpapierkennnummer (WKN): A5GS28 (Tranche B)

3.4 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wurde durch Beschluss des Vorstands der Emittentin am 09. Juni 2026 beschlossen.

Der Emissionstermin der Schuldverschreibungen wird der 22. Oktober 2026 sein. Der Emissionstermin ist nicht mit dem Datum der Lieferung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger identisch.

3.5 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der Netto-Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu 17.139.000 € (im Falle einer Aufstockung beider Tranchen gemäß Ziffer 1.1 der jeweiligen Anleihebedingungen auf insgesamt 36.000.000 €, beträgt der Netto-Emissionserlös bis zu 34.398.000 €) soll als Bestandteil der Gesamtfinanzierung in das weitere Wachstum von ENERTRAG investiert werden. Dadurch sollen die Tätigkeitsbereiche von ENERTRAG, insbesondere die wachsende Projektumsetzung, ausgebaut werden. Die Haupttätigkeitsbereiche umfassen die Entwicklung, die Realisierung und den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Projekten im In- und Ausland. Hierzu gehören auch die Betriebsführung, die Instandhaltung und die Ausrüstung von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Eine Festlegung der Investition des Nettoemissionserlöses in konkrete Erneuerbare-Energien-Projekte ist zum Datum des Prospektes vom Vorstand der Emittentin noch nicht fest beschlossen worden. Sollten die Mittel aus den Schuldverschreibungen nicht für Investitionszwecke benötigt werden, hält sich die Emittentin eine Ablösung von Darlehen sowie von sonstigem für Finanzierungszwecke aufgenommenen Kapital vor.

3.6 Kosten des Angebotes

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird (ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von 18.000.000 €) auf bis zu rund 861.000 € geschätzt. Im Falle einer Aufstockung beider Tranchen auf insgesamt 36.000.000 €, können die gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten auf bis zu rund 1.602.000 € steigen. Im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Druck des Prospektes entstehen unabhängig von der Platzierung einmalige Kosten. Die Kosten umfassen Prospekterstellung und Beratung (Rechts- und Steuerberatung), Aufbereitung und Druck des Prospektes, Marketing, Schaffung technischer Vertriebsvoraussetzungen, Billigung des Prospektes, die Zahlstellengebühren im Emissionsjahr sowie die einmaligen Gebühren im Zusammenhang mit der Überführung der Wertpapiere in die Girosammelverwahrung, Stellung der Einbeziehungsanträge bei der Börse Düsseldorf in den allgemeinen Freiverkehr sowie Börsengebühren. Die einmaligen Kosten betragen bis zu 206.000 € (im Falle einer Aufstockung beider Tranchen auf insgesamt 36.000.000 €, betragen die einmaligen Kosten bis zu 293.000 €). Darüber hinaus können vom Platzierungserfolg abhängige Kosten in Höhe von bis zu ca. 3,64 % des eingezahlten Anleihekaptals entstehen, die die Emittentin ihren angestellten Mitarbeitern oder externen Finanzintermediären für die Vermittlung der Schuldverschreibungen sowie weiteren Dienstleistern für Depotübertragungen und weitere vertriebsunterstützende Maßnahmen zahlt. Im Falle der Vollplatzierung der Schuldverschreibungen entspricht das einem Betrag in Höhe von bis zu 655.000 € (im Falle einer Aufstockung beider Tranchen auf insgesamt 36.000.000 €, können vom Platzierungserfolg abhängige Kosten in Höhe von bis zu ca. 3,64 % des eingezahlten Anleihekaptals, was einem Betrag in Höhe von bis zu 1.309.000 € entspricht, entstehen).

3.7 Interessen Dritter

Sollten von der Emittentin künftig beauftragte Finanzdienstleister die Vermittlung der Schuldverschreibungen übernehmen, hätten diese ein Interesse an der Emission der angebotenen Schuldverschreibungen, da sie für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine erfolgsabhängige Provision erhalten würden. Insofern hätten sie auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots der Schuldverschreibungen, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt dahingehend ergeben kann, dass ihre wirtschaftlichen Interessen mit den Interessen der Anleger an einer objektiven anleger- und anlagegerechten Aufklärung über die Schuldverschreibungen kollidieren könnten.

Zum Datum des Prospektes bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen von Dritten, die für das Angebot der Schuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind.

3.8 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31. März 2026 und zum 31. März 2025 ist PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin, Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

Von dem Abschlussprüfer der Emittentin wurden mit Ausnahme der Jahresabschlüsse keine Informationen in diesem Prospekt geprüft.

3.9 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Aussagen unter Verwendung von Worten wie „erwarten“, „planen“, „das Ziel verfolgen“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „annehmen“, „davon ausgehen“, „voraussichtlich“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf zukunftsgerichtete Aussagen hin. Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die sich nachträglich als unrichtig oder fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Geschäftsentwicklung oder die erzielten Erträge der Emittentin wesentlich von der Geschäftsentwicklung oder den Erträgen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen angenommen wurden. Die Emittentin und ihr Vorstand können daher nicht für den tatsächlichen Eintritt der dargestellten Entwicklungen einstehen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin keine Verpflichtung übernimmt, über ihre gesetzliche Verpflichtung (insbesondere zur Veröffentlichung von Nachträgen gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung) hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

3.10 Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind. Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro.

3.11 Zustimmung zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospektes, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Finanzintermediäre sowie zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland zu. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes wird für die gesamte Dauer der Angebotsfrist erteilt. Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich vom 22. Oktober 2026 bis zum 21. Oktober 2027. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Sollte ein Finanzintermediär ein Angebot machen, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen informieren. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung verwendet.

3.12 Sachverständiger

In den Prospekt wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

3.13 Hinweise zu Internetseiten

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Internetseite enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis auf diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung.

3.14 Angaben von Seiten Dritter

Angaben von Seiten Dritter, die Verwendung in diesem Prospekt gefunden haben, wurden korrekt und vollständig wiedergegeben. Es wurden, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den dritten Parteien veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin angegeben.

Ein Rating wurde weder für die Emittentin noch für die Schuldverschreibungen im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.

3.15 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren ab dem Beginn des öffentlichen Angebots, können die nachstehend aufgeführten Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin oder auf der Internetseite der Emittentin unter <https://enertrag.com/unternehmen/investoren> eingesehen werden:

- dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge;
- der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. März 2026;
- der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. März 2025.

Die Satzung der Emittentin kann dort ebenfalls mindestens für die Dauer von zwölf Monaten ab dem Beginn des öffentlichen Angebots eingesehen werden.

Der Prospekt ist zudem einsehbar auf der Internetseite der Börse Luxemburg unter www.luxse.com.

3.16 Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung

Folgende Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt 11.1 des Anhangs 6 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 per Verweis gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. d) der Prospektverordnung in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. März 2026

- Bilanz (Seiten 19-20 des Jahresabschlusses)
- Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 21 des Jahresabschlusses)
- Anhang (Seiten 22-44 des Jahresabschlusses)
- Kapitalflussrechnung (Seite 38 des Jahresabschlusses als Teil des Anhangs)
- Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers (Seiten 45-48 des Jahresabschlusses)

Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. März 2025

- Bilanz (Seiten 21-22 des Jahresabschlusses)
- Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 23 des Jahresabschlusses)
- Anhang (Seiten 24-47 des Jahresabschlusses)
- Kapitalflussrechnung (Seiten 40-41 des Jahresabschlusses als Teil des Anhangs)
- Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers (Seiten 48-51 des Jahresabschlusses)

Die in den geprüften Jahresabschlüssen weiteren enthaltenen Informationen, die über die vorgenannten, in diesen Prospekt einbezogenen Informationen hinausgehen, sind für den Anleger nicht relevant und sind nicht Bestandteil dieses Prospekts. Dabei handelt es sich um die in den Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre zum 31. März 2026 und 31. März 2025 enthaltenen Lageberichte. Die Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre zum 31. März 2026 und 31. März 2025 beziehen sich gleichwohl auf die Jahresabschlüsse und Lageberichte als Ganzes und nicht allein auf die durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Jahresabschlüsse.

Eine elektronische Version des geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. März 2026 kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden

<https://enertrag.com/media/downloads/invest/veroeffentlichungen-ad-hoc/finanzberichte/jahresabschluesse/jahresabschluss-und-lagebericht-2025-2026>.

Eine elektronische Version des geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. März 2025 kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden

<https://enertrag.com/media/downloads/invest/veroeffentlichungen-ad-hoc/finanzberichte/jahresabschluesse/jahresabschluss-und-lagebericht-2024-2025>.

3.17 Wichtige Hinweise

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Angebot von Schuldverschreibungen andere als in diesem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden.

Weder die Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder
- (ii) keine nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit und/oder der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, oder
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehenden Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben.

In denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre, stellt dieser Prospekt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots verwendet werden.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden und übernimmt diesbezüglich keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospektes. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots der Schuldverschreibungen oder der Verbreitung des Prospektes erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospektes unterliegen in einigen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu befolgen.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden. Dieses Dokument ist nicht für Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Japan oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland bestimmt.

4. Angaben in Bezug auf die Emittentin

4.1 Allgemeine Informationen über die Emittentin

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet EN-ERTRAG SE (§ 1 der Satzung). Die Emittentin wurde im Jahr 1998 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht als Vorratsgesellschaft gegründet. Im selben Jahr wurde die Emittentin von einem neuen Aktionärskreis übernommen, die Vorratsgesellschaft aktiviert, die Satzung in Bezug auf Firma, Unternehmensgegenstand und Sitz grundlegend geändert und die Organe neu bestellt. Insoweit wurde die Emittentin zu diesem Datum auf unbestimmte Dauer gegründet und unter der Nummer HRB 5036 NP in das Handelsregister bei Amtsgericht Neuruppin eingetragen. Durch formwechselnde Umwandlung der Emittentin auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der Emittentin vom 15. Dezember 2021 wurde die Emittentin in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt. Die formwechselnde Umwandlung wurde am 06. Januar 2022 in das Handelsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nummer HRB 13694 NP eingetragen.

Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) der Emittentin lautet: 391200DWZCIRW39F1J31.

Sitz und Hauptort der geschäftlichen Tätigkeit der Emittentin ist Dauerthal, Gemeinde Schenkenberg, Bundesrepublik Deutschland (Geschäftsanschrift: Gut Dauerthal 3, 17291 Dauerthal). Die Telefonnummer lautet: +49 39854 6459-0. Die Webseite der Emittentin lautet <https://enertrag.com>. Die Informationen auf dieser Webseite sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, es sei denn diese Informationen wurden durch Verweis in den Prospekt aufgenommen.

Die Dauer der Emittentin ist unbeschränkt. Maßgeblich für die Emittentin ist die deutsche Rechtsordnung. Unternehmensgegenstand der Emittentin gemäß § 2 der Satzung sind alle Tätigkeiten auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, einschließlich

- Entwicklung, Bau und Betrieb von Energieanlagen, Kraftwerken und Immobilien,
- Handel mit Energieanlagen, Kraftwerken, Energie und Energieträgern,
- Erzeugung und Verteilung von Energie und Energieträgern,
- Erbringung von Dienstleistungen in den vorgenannten Bereichen,
- Beratung von und Beteiligung an anderen Unternehmen vorgenannter Branchen, Übernahme der Geschäftsführung in diesen Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen, die Übernahme der Geschäftsführung sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

4.2 Organisationsstruktur

An der Emittentin ist die Uckerwerk Energietechnik GmbH mit Sitz in Dauerthal als Alleinaktionärin beteiligt.

Die Emittentin hält zum Datum des Prospektes ihrerseits direkt und indirekt Geschäftsanteile an insgesamt 12 Gesellschaften mit eigenem Personal sowie einer Vielzahl von Zweckgesellschaften ohne Mitarbeiter. Mit keiner Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Die wesentlichen Bereiche der Wertschöpfungskette der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen sind in der nachfolgenden Darstellung veranschaulicht.

Wesentliche Bereiche der Wertschöpfungskette der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen



Die Planung, die Entwicklung und die Realisierung neuer Erneuerbare-Energien-Projekte erfolgt durch die Emittentin, bei der auch ein Großteil des Personals im In und Ausland angestellt ist. Teils wird die Planung, Entwicklung und die Realisierung neuer Erneuerbare-Energien-Projekte aber auch von Tochtergesellschaften der Emittentin, die als Planungsgesellschaften fungieren, umgesetzt.

In der Regel wird für die einzelnen Erneuerbare-Energien-Projekte zusätzlich jeweils eine separate Tochter- oder Enkelgesellschaft der Emittentin als Projektgesellschaft gegründet, in der für die späte Planungs- und Realisierungsphase die jeweiligen Projekt- und Standortrechte gesichert werden und in der nach Errichtung des jeweiligen Erneuerbare-Energien-Projektes die Eigentumsrechte an dem Projekt liegen. Nach Errichtung werden die Erneuerbare-Energien-Projekte in Betrieb genommen und von den Projektgesellschaften, die dann zu Betreibergesellschaften werden, betrieben.

Die technische und kaufmännische Betriebsführung, die Instandhaltung und Servicedienstleistungen sowie die Herstellung und Installation von Befeuerungs- und Radartechnik für Erneuerbare-Energien-Projekte werden durch operative Managementgesellschaften mit eigenem Personal geleistet. Zu den Managementgesellschaften zählen aber auch Verwaltungs- und Komplementärgesellschaften, die in der Regel nicht über eigenes Personal verfügen.

Zusätzlich gehören zu den Tochtergesellschaften der Emittentin Netzbetriebsgesellschaften, die sich im In- und Ausland um die Planung, die Errichtung, den Anschluss und den Betrieb der erforderlichen Netzinfrastruktur samt Umspannwerken für die von ENERTRAG entwickelten Erneuerbare-Energien-Projekte kümmern.

Alle wesentlichen Tochtergesellschaften der Emittentin sind im Jahresabschluss zum Stichtag 31.03.2026 auf den Seiten 39-43 aufgeführt.

4.3 Die Organe der Emittentin

Die Emittentin ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE). Die Organe der Emittentin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Emittentin hat ein dualistisches Verwaltungs- und Aufsichtsratssystem. Die Kompetenzen der Organe sind in der Verordnung (EG) 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), im Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), im Aktiengesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat geregelt.

4.3.1 Vorstand

Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung wahr und hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und sie gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet der Vorstand über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes, der Strategie, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv-, und Passivgeschäft. Satzungsgemäß besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die genaue Zahl der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Bestellung stellvertretender Vorsitzender ist zulässig.

Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder in den vom Gesetz gezogenen Grenzen (§ 112 AktG) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu den derzeitigen Vorständen sind Herr Dr. Gunar Hering als Vorstandsvorsitzender mit Wirkung zum 01. Juli 2022 für eine Dauer von fünf Jahren (bis zum 30. Juni 2027), Herr Simon Hagedorn mit Wirkung zum 01. April 2024 für eine Dauer von fünf Jahren (bis zum 31. März 2029) und Frau Dr. Anne Bendzulla mit Wirkung zum 01. Januar 2025 für eine Dauer von drei Jahren und drei Monaten (bis zum 31. März 2028) bestellt.

Die Geschäftsanschrift der Vorstandsmitglieder lautet: ENERTRAG SE, Gut Dauerthal 3, 17291 Dauerthal.

Dr. Gunar Hering, Vorstandsvorsitzender

Als Vorstand zuständig für das Ressort „Projekte und Kultur“

Ausbildung

- 1991–1996 Studium der Physik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Abschluss: Diplom Physiker
- 1994–1995 Studium der Physik an der State University of New York at Stony Brook, USA, Abschluss: M.A.
- 1997–2002 Promotion in Kernphysik an der Technischen Universität Darmstadt, Abschluss: Dr. rer. nat.

Berufliche Stationen

- 1997–2002 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung
- 2002–2014 The Boston Consulting Group GmbH, Associate Director und Mitglied des Führungsteams der globalen Energy Practice
- Seit 2014 Vorstandsmitglied von ENERTRAG SE (vormals Aktiengesellschaft)

Engagement

- Seit 2017 Mitgliedschaft YPO Global Leadership Community
- Energiemanager des Jahres 2022

Simon Hagedorn

Als Vorstand zuständig für das Ressort „Commercial und Finanzen“

Ausbildung

- 2004–2008 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Abschluss: Diplom-Kaufmann (FH)
- 2005–2008 Studium „Internationales Management“ an der École Supérieure du Commerce Extérieur (ESCE) Paris, Abschluss: Diplôme de l'ESCE
- 2012-2013 Studium „Global Master in Finance“ an der IE Business School, Madrid, Abschluss: Executive Master in Finance

Berufliche Stationen

- 2008–2011 Freiberufliche Beratung in der Energie- und Projektfinanzierung
- Seit 2012 Beschäftigter von ENERTRAG SE (vormals Aktiengesellschaft), seit 2015 Prokurist von ENERTRAG SE, 2016–2025 Geschäftsführer von ENERTRAG EnergiInvest GmbH
- Seit 2021 Vorstandsmitglied von ENERTRAG SE

Engagement

Seit 2016 Weiterbildung in Schwellen- und Entwicklungsländern u.a. im Rahmen der RENAC „Green Banking“-Programme

Dr. Anne Bendzulla

Als Vorständin zuständig für das Ressort „Technik und Erzeugung“

Ausbildung

- 2000-2006 Studium der Verfahrenstechnik an der TU Clausthal Abschluss: Diplom-Ingenieurin Verfahrenstechnik
- 2006-2010 Promotion in Maschinenbau am Forschungszentrum Jülich, Abschluss Dr.-Ing. Maschinenbau an der RWTH Aachen

Berufliche Stationen

- 2010-2013 ThyssenKrupp Uhde, Senior Prozess-Ingenieurin
- 2013-2015 Technip Deutschland, Technologie-Managerin
- 2015-2018 ThyssenKrupp Uhde Chlorine Engineers, Leiterin der Verfahrenstechnik
- 2018-2020 thyssenkrupp Industrial Solutions, Leiterin Digitalisierung
- 2020-2022 RWE Renewables, Direktorin IT
- 2022-2023 RWE Renewables, Direktorin IT/OT und Digitalisierung
- 2023-2024 RWE AG, Leiterin IT-Strategie und Operative Exzellenz
- Seit 2025 Vorstandsmitglied von ENERTRAG SE

Engagement

- Seit 2025 Vorstandsmitglied transhyd.2.0
- Mitglied Rotary

4.3.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt und hat die vornehmliche Aufgabe, den Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen zu überwachen, gleichzeitig aber auch zu beraten und zu unterstützen. Er beschließt, außer in den sonst in der Satzung und in den gesetzlich genannten Fällen, insbesondere über:

- die Bestellung und Abberufung sowie die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder;
- Geschäftsordnung für den Vorstand;
- Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung aus sieben Mitgliedern.

Zum derzeitigen Aufsichtsrat wurden am 01. Juli 2022 Herr Jörg Müller (Vorsitzender) und am 25. September 2025 Herr Dr. Burkhard Bastuck, Frau Dr. Heike Pfitzner, Herr Dr. Martin Altrock, Herr Dr. Stephan Döhler, Herr Dr. Martin Handschuh sowie Herr Matthias Platzeck durch die Hauptversammlung gewählt.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden satzungsgemäß grundsätzlich für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Geschäftsanschrift der Aufsichtsratsmitglieder ist: ENERTRAG SE, Gut Dauerthal 3, 17291 Dauerthal.

4.3.3 Hauptversammlung

In der Hauptversammlung sind die Aktionäre mit einem ihrem Anteil am Grundkapital der Emittentin entsprechenden Stimmrecht vertreten. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse im Hinblick auf die gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Grundlagen der Aktiengesellschaft, insbesondere über Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder der Kapitalherabsetzung und über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch die, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten, einberufen.

Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung von Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung mit eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannten Adresse der Aktionäre mit einer Frist von mindestens einem Monat, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet werden. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft sinnvoll erscheint.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Schreibt das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vor, so werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Weder das deutsche Recht noch die Satzung der Emittentin beschränken das Recht von nicht in Deutschland ansässigen oder ausländischen Inhabern von Aktien, Aktien der Emittentin zu halten oder die mit ihnen verbundenen Stimmrechte auszuüben.

4.3.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Es bestehen im Hinblick auf die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats die folgenden potenziellen Interessenkonflikte:

Die Vorstände Herr Dr. Gunar Hering, Herr Simon Hagedorn und Frau Dr. Anne Bendzulla sind jeweils bei mehreren Tochtergesellschaften der Emittentin Mitglieder des Leitungsorgans oder Prokuristen. Zudem halten sie teils Minderheitsbeteiligungen an Betreibergesellschaften von ENERTRAG. Ferner ist Herr Simon Hagedorn Geschäftsführer der ENERTRAG Windfeld Wolfsmoor Verwaltungsgesellschaft mbH und der GSF Green Power Cremzow Verwaltungs GmbH.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Emittentin, Herr Jörg Müller, ist zu 51 % Gesellschafter und Geschäftsführer der Uckerwerk Energietechnik GmbH, die wiederum 100 %ige Anteilseignerin der Emittentin ist. Ferner ist Herr Müller zu 50 % mittelbarer Gesellschafter und Geschäftsführer der Uckerwerk Boden GmbH, zu 51 % mittelbarer Gesellschafter und Prokurist der ENERTRAG Windfeld Wolfsmoor Verwaltungsgesellschaft mbH und zu 51 % Gesellschafter und Geschäftsführer der Doppelboden GmbH, die wiederum 100 %ige Gesellschafterin der ENERTRAG Netz GmbH ist. Im Übrigen ist Herr Jörg Müller auch bei einigen Bürgerenergie- und Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaften Gesellschafter und/oder Mitglied der Leitungsorgane.

Derzeit wird geprüft, die Beteiligung von Herrn Müller an der Uckerwerk Energietechnik GmbH zum Teil oder vollständig auf eine Stiftung zu übertragen, zu deren Stiftungsvorständen neben Herrn Jörg Müller u.a. auch dessen Ehefrau Frau Ute Müller ernannt werden sollen. Dadurch kann die Unternehmensnachfolge transparent und langfristig geregelt werden, was zur stabilen und nachhaltigen Fortführung des Unternehmens beitragen soll. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Anteilsübertragung in eine Stiftung bestünde bei Herrn Jörg Müller ein potenzieller Interessenkonflikt nicht mehr in Bezug auf die Stellung als mittelbarer Hauptanteils-eigner der Emittentin, sondern dann je nach teilweiser oder vollständiger Übertragung auch oder nur aufgrund seiner Stellung als Stiftungsvorstand und in Bezug auf Frau Ute Müller aufgrund ihrer Beziehung zu Herrn Müller als nahe Angehörige.

Verflechtungstatbestände beinhalten immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Personen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die Ansprüche der Anleger – betroffen sein.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte bestehen nicht. Bis auf die oben dargestellten Tätigkeiten üben die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat neben ihrer Tätigkeit bei der Emittentin keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

4.3.5 Corporate Governance

Die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ richten sich grundsätzlich an börsennotierte Aktiengesellschaften. Obwohl die von der Emittentin begebenen Instrumente auf keinem geregelten Markt notiert sind und die Emittentin somit nicht verpflichtet ist, sich diesem Kodex zu unterwerfen, hält sie freiwillig die Bestimmungen des Kodex teilweise ein. Sie unterwirft sich nur dann nicht diesem Kodex, soweit dies aus unternehmensspezifischen Gründen im Interesse einer guten Unternehmensführung angemessen erscheint.

4.4 Aktienkapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt zum Datum des Prospekts 5.800.000 €. Das Grundkapital ist eingeteilt in 580.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien. Das Grundkapital wurde vollständig erbracht. Unterschiedliche Aktiengattungen bestehen bei der Emittentin nicht. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Emittentin eine Stimme. Der Vorstand ist gemäß der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung des genehmigten Kapitals in das Handelsregister durch Ausgabe neuer Aktien (auch: stimmrechtslose Vorzugsaktien) gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 2.900.000 €, zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Somit besteht für die Emittentin für weitere externe Finanzierungsaufnahme die Möglichkeit der Ausgabe neuer Aktien in Höhe von bis zu 33 % des Grundkapitals. Die aus der Aktienausgabe eingezahlten Mittel könnten, sofern es künftig zu einer entsprechenden Aktienausgabe kommt, zum Beispiel zum Kauf von Projektrechten und/oder Unternehmen aus dem Erneuerbare-Energien-Bereich, die das Portfolio der Emittentin sinnvoll ergänzen können, zur Projektvorfinanzierung und zur allgemeinen Wachstumsfinanzierung der Emittentin verwendet werden. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Zulässig ist dabei auch eine Ausgabe der Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung oder Teil-ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

Die Uckerwerk Energietechnik GmbH kann als Alleinaktionärin in der Hauptversammlung der Emittentin sämtliche in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallende Beschlüsse fassen. Die Uckerwerk Energietechnik GmbH ist damit in der Lage, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben. Hinsichtlich etwaiger Geschäftsführungsmaßnahmen und -entscheidungen ist diese Einflussnahme durch aktienrechtliche Vorgaben, insbesondere die Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat, begrenzt. Sollten künftig Aktien an einen oder mehrere Investoren ausgegeben werden, so wäre die Uckerwerk Energietechnik GmbH dann nicht mehr Alleinaktionärin und könnte einen entsprechend geringeren Einfluss auf die Emittentin ausüben. Es existieren keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Beherrschung der Emittentin führen könnte. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht.

5. Geschäftstätigkeit der Emittentin

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 Einleitung

Die Gründer von ENERTRAG, die sich aus der Emittentin und ihren verbundenen Unternehmen (darunter Tochtergesellschaften und deren Unternehmensbeteiligungen sowie sonstige Beteiligungsgesellschaften und Betreibergesellschaften von Energieanlagen) bildet, begannen bereits im Jahr 1992, nach geeigneten Windstandorten zu suchen. Kurz darauf planten sie die ersten Windenergieanlagen in Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Zu dieser Zeit stand die Windenergiebranche noch am Anfang ihrer Entwicklung. Mit weniger als 200 MW installierter Leistung zur Stromerzeugung in Deutschland lieferten Windenergieanlagen zu diesem Zeitpunkt nur einen unwesentlichen Beitrag zur Stromversorgung.¹ Seitdem hat sich die Technologie der Windenergienutzung kontinuierlich weiterentwickelt. So stieg die durchschnittliche Nennleistung um ein Vielfaches an und beträgt zum Beispiel für die im Jahr 2025 installierten Windenergieanlagen an Land rund 5,5 MW.² Der Trend zu immer höheren Nabenhöhen, größeren Rotordurchmessern und leistungstärkeren Generatoren lässt nach Auffassung der Emittentin auch in Zukunft auf weitere Leistungs- und Effizienzverbesserungen schließen. Auch andere Technologien zur Energiegewinnung aus regenerativen Quellen, allem voran die Photovoltaik, haben sich nach Ansicht der Emittentin stetig verbessert und zu einer echten Alternative zur konventionellen Energiegewinnung entwickelt. Eine nachhaltige Energieversorgung mit ausschließlich regenerativen Energieträgern ist aus Sicht der Emittentin keine Vision mehr, sondern eine Aufgabenstellung der Gegenwart. Dieser Aufgabenstellung stellen sich die Gründer von ENERTRAG seit mehr als 33 Jahren. Die Emittentin stellt sich dieser Herausforderung seit rund 28 Jahren und produziert als international tätiges Energieunternehmen Strom, Wärme und Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen. Das Leistungsspektrum von ENERTRAG erstreckt sich über Projektentwicklung, Finanzierung, Bau, Betriebsführung und Instandhaltung von Erneuerbare-Energien-Projekten in unterschiedlichen Ländern, allem voran Windenergieprojekten, aber zunehmend auch Solarprojekten sowie anderen Kraftwerken aus dem Bereich der erneuerbaren Energien. Auch Aktivitäten im Bereich der Erzeugung von grünem, also aus erneuerbaren Energien erzeugtem Wasserstoff und Energiespeicherverfahren gehören zum Leistungsspektrum von ENERTRAG. Durch die Emission von Kapitalanlageprodukten von ENERTRAG werden weitere Investitionen in Erneuerbare-Energien-Projekte ermöglicht.

5.1.2 Geschäftstätigkeit

Das strategische Ziel von ENERTRAG ist erneuerbare Energien nachhaltig zu erzeugen für eine lebenswerte Erde. Hierzu gehören die bedarfsgerechte Erzeugung, Speicherung und Vermarktung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Form von Strom, Wasserstoff und Wärme.

Die Hauptgeschäftstätigkeiten von ENERTRAG sind die Entwicklung, die Realisierung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen in den beiden europäischen Kernmärkten Deutschland und Frankreich, sowie nachgelagert in Polen und Südafrika. Auch in Vietnam kommen die Entwicklungsaktivitäten gut voran, so dass sich dieser Markt bereits in naher Zukunft mit einem ersten Bauprojekt zu einem weiteren wichtigen Markt entwickeln könnte. Zu den Haupttätigkeiten gehören auch die Betriebsführung, Instandhaltung und Ausrüstung von eigenen und fremden Erneuerbare-Energien-Anlagen. Zusätzlich zum historischen Fokus auf Windenergieerzeugung an Land sowie dem dazugehörigen Netzausbau hat ENERTRAG inzwischen auch die Solar-, Wasserstoff- und Speicheraktivitäten stetig ausgebaut. Entwicklungsaktivitäten in weiteren Ländern wie Spanien, Namibia, Ghana sowie Uruguay ergänzen das Portfolio. Hinzu kommen frühphasige Markterkundungen, beispielsweise in Portugal, Marokko oder Jordanien.

Zur Finanzierung des weiteren Wachstums wird ein Teil der Erneuerbare-Energien-Projekte verkauft sowie weitere externe Finanzierungsalternativen erschlossen. Grundsätzlich hat die Entwicklung neuer Erneuerbare-Energien-Projekte den Ausbau des Eigenbestandes zum Ziel. Damit kann ENERTRAG auch schwankende Erlöse aus Realisierung und Betrieb ausgleichen und eine ausreichende Liquiditätsvorhaltung für neue Projektentwicklungen bereitstellen.

5.1.3 Projektentwicklung und -realisierung

ENERTRAG entwickelt, realisiert, betreibt und veräußert überwiegend Windenergieprojekte. Allerdings werden in einem größer werdenden Umfang auch Solarprojekte in der Freifläche, Projekte zur Herstellung von grünem Wasserstoff sowie Batteriespeicherprojekte durch die Emittentin selbst, oder durch ihre verbundenen Unternehmen umgesetzt. In kleinerem Umfang werden auch andere Erneuerbare-Energien-Projekte, wie zum Beispiel Windwärmespeicher, realisiert. Voraussetzung für eine erfolgreiche Projektentwicklung im Windenergie- und Solarbereich ist eine umfangreiche, zeit- und kostenintensive Projektplanung.

¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland, Stand Februar 2023, Tabelle 4, S. 8.

² Vgl. Deutsche Windguard GmbH: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland - Jahr 2025, Stand Januar 2026, S. 6.

Während der ersten Phase der Planung eines Wind- oder Solarfeldes erfolgen Vorabprüfungen, die sicherstellen sollen, dass ein Windenergie- oder Solarprojekt am jeweiligen Standort grundsätzlich realisierbar ist. Eine Vorabprüfung des Standortes erfolgt insbesondere bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen, der Umweltverträglichkeit, des Windenergie- und Sonneneinstrahlungspotenzials sowie der Möglichkeit zur Netzanbindung und Energieeinspeisung. Wird bei den Vorabprüfungen festgestellt, dass das Windenergie- oder Solarprojekt grundsätzlich realisierbar ist, werden weitere Schritte zur Analyse des Standortes und der Anlagenkonfiguration eingeleitet. So erfolgt bspw. in Deutschland im Anschluss an die Vorabprüfungen in der Regel die Sicherstellung der Netzanbindung, die Grundstückssicherung, die Auswahl der Anlagentypen, die Prüfung der Bodenbeschaffenheit, die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Ermittlung des Ertragspotenzials unter Berücksichtigung eventuell bestehender Windenergie- oder Solaranlagen, Waldflächen, Wohngebiete, der Geländestruktur und -rauigkeit sowie der Sonneneinstrahlung am Standort. Nach Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Windenergie- oder Solarprojektes wird der Planungsprozess durch die Einreichung der Bauvorlagen (Bauantragsunterlagen) bei der zuständigen Baubehörde und der öffentlichen rechtlichen Umweltprüfung bei der zuständigen Umweltbehörde abgeschlossen. Sobald die Kaufverträge der Windenergie- oder Solaranlagen, die Baugenehmigung, die Sicherung eines Einspeisetarifes durch eine erfolgreiche Teilnahme an Ausschreibungen oder dem Abschluss von langfristigen Stromabnahmeverträgen (PPA) sowie die Einspeiseverträge und die Finanzierungszusagen vorliegen, kann in der Regel mit der Realisierung bzw. dem Bau des Windenergie- oder Solarprojektes begonnen werden.

Eine erfolgreiche Projektentwicklung und -realisierung im Bereich der erneuerbaren Energien erfordert aufgrund der Komplexität durch hohe rechtliche und planerische Anforderungen regelmäßig ein vielschichtiges, interdisziplinäres Knowhow der einzelnen Fachabteilungen. Mittlerweile hat ENERTRAG international Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 1.800 MW errichtet. So wurden bisher primär Windenergieanlagen in Deutschland, Frankreich und Polen realisiert. Auch wurden inzwischen die ersten 3 Solarprojekte mit einer Leistung von insgesamt rund 53 MW und ergänzt durch einen 3,6 MW großen Batteriespeicher erfolgreich in Betrieb genommen. Zwei weitere Batteriespeicher (BESS Bertikow in Deutschland mit 200 MW und BESS Les Sablons in Frankreich mit 39 MW) wurden bereits genehmigt und befinden sich aktuell im Bau. Darüber hinaus entwickelt ENERTRAG in großem Umfang weitere Erneuerbare-Energien-Projekte in Südafrika und betreibt dort auch ein Windenergieprojekt bestehend aus 4 Windenergieanlagen und einer Gesamtleistung von 5,2 MW. In Vietnam, Spanien, Namibia, Ghana sowie Uruguay werden weitere Erneuerbare-Energien-Projekte entwickelt. Hinzu kommen frühphasige Markterkundungen, beispielsweise in Portugal, Marokko oder Jordanien.

Die langjährige Erfahrung und hohe Fachkompetenz der Planungs- und Finanzierungsabteilung kann ENERTRAG auch in Zukunft ermöglichen, weitere Erneuerbare-Energien-Projekte zu realisieren und die Marktposition zu stärken. Im Rahmen der Projektplanung und -realisierung hat ENERTRAG dank der guten Vernetzung zu den Produzenten von Erneuerbare-Energien-Anlagen, speziell zu den Herstellern von Windenergieanlagen, einen guten Ausgangspunkt, um die neuesten technischen Innovationen zu berücksichtigen. Gleichzeitig würdigen die finanzierenden Banken die inzwischen etablierte Anlagentechnik im Allgemeinen und die gebündelte Kompetenz von ENERTRAG in den Bereichen Entwicklung, Finanzierung, Realisierung und Betrieb, was sich u.a. auch in langen Kreditlaufzeiten für zu finanzierende Erneuerbare-Energien-Projekte widerspiegelt.

5.1.4 Servicedienstleistungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen

ENERTRAG ist für die Überwachung, Wartung und Instandhaltung von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Anlagenleistung von mehr als 6,9 Gigawatt verantwortlich, davon primär Windenergieanlagen. Die Servicedienstleistungen für Windenergieanlagen werden durch verbundene Unternehmen der Emittentin erbracht und umfassen die Betriebsführung und Überwachung, die Energieabrechnung, die Organisation des Stromverkaufs sowie die Wartung und Instandhaltung. Zusätzlich werden ähnliche Leistungen im kleineren Umfang auch für Photovoltaik- und Biogasanlagen erbracht.

Um technisch bedingte Ertragsverluste zu minimieren, übernimmt eine zentrale Leitwarte die komplexe Überwachung der Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie Koordination der Serviceeinsätze rund um die Uhr. Zu diesem Zweck werden alle von ENERTRAG betreuten Erneuerbare-Energien-Anlagen mit dem ENERTRAG PowerSystem überwacht. Das ENERTRAG PowerSystem ist eine Software, die seit mehr als fünfundzwanzig Jahren durch ENERTRAG mit einem Team von mittlerweile über 60 Personen weiterentwickelt wird. Es unterstützt neben der Überwachung auch Inspektionen, Fernsteuerung, Abrechnung und Berichtswesen unabhängig vom Anlagenhersteller. Es ist zertifiziert nach ISO 9001 und ISO 27001 und ist damit geeignet für den Betrieb kritischer Infrastrukturen. Zu seinen Stärken gehört das Erkennen von Problemen, welche die Erneuerbare-Energien-Anlagen selbst nicht gemeldet haben. Normalerweise senden Erneuerbare-Energien-Anlagen Alarmmeldungen, wenn irgendeine ihrer Komponenten ein Problem hat. Aber es gibt auch Situationen, bei denen Störfälle von den Überwachungs- und Steuerungssystemen der Erneuerbare-Energien-Anlagen nicht erkannt werden und für die daher keine Alarmmeldung gesendet wird. Beispielsweise alarmiert das PowerSystem innerhalb von drei Minuten, wenn eine Erneuerbare-Energien-Anlage weniger Leistung erzeugt, als sie gerade könnte. Ebenso schnell erkennt das PowerSystem, wenn eine Erneuerbare-Energien-Anlage ihre Genehmigungsaufgaben nicht einhält. So ermöglicht es eine hohe Regeltreue und vermeidet teure Strafzahlungen für Nichteinhaltung von behördlichen Auflagen wie etwa zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln oder Anwohnern in unmittelbarer Nähe der Erneuerbare-Energien-Anlagen.

5.1.5 Energieproduktion

Darüber hinaus betreibt ENERTRAG selbst eine Vielzahl von Erneuerbare-Energien-Anlagen, davon überwiegend Windenergieanlagen und baut den eigenen Bestand kontinuierlich weiter aus. Zum Stichtag 31. März 2026 verfügte die Emittentin über ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften über ein Bestandsportfolio mit einer ihrer jeweiligen Beteiligungsquote entsprechenden installierten Gesamtleistung von rund 1 GW. Auf diese Weise können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen neben den Erträgen aus Servicedienstleistungen unabhängig von gegebenenfalls stark schwankenden Erlösen aus dem Projektentwicklungsgeschäft weitere Einnahmen generieren.

5.1.6 ENERTRAG Hybridkraftwerk und Sektorenkopplungsprojekte

Mit der Entwicklung und Realisierung des weltweit ersten industriellen Wasserstoff-Wind-Hybridkraftwerks, welches im Oktober 2011 erfolgreich in Betrieb ging, leistete ENERTRAG einen weiteren Beitrag auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Für die Entwicklung des Hybridkraftwerks wurde die Emittentin mit dem Umweltpreis „Clean Tech Media Award“ in der Kategorie „Technologie“ sowie mit dem Umweltpreis „Nachhaltigste Innovation“ auf dem „8. Sustainability Congress“ ausgezeichnet. Den Mittelpunkt des Hybridkraftwerks bildet ein Elektrolyseur mit einer elektrischen Anschlussleistung von 560 kW, der Wasserstoff mithilfe von Strom aus Wasser herstellt. Durch die Verbindung von Windenergie und mit deren Hilfe hergestelltem Wasserstoff ist das Hybridkraftwerk in der Lage, unabhängig vom Windangebot Energie aus erneuerbaren Quellen bedarfsgerecht zu liefern. Der im ENERTRAG Hybridkraftwerk erzeugte Wasserstoff wird direkt in das Erdgasnetz eingespeist und darüber hinaus als grünes Industrie gas verkauft.

Aktuell befindet sich die Energiewende in Deutschland in einer zweiten Phase. Nach signifikanten Kostensenkungen bei Windenergie an Land, der Photovoltaik und bei den Batterien sind Wind-Onshore- und Solarstrom heute die günstigsten Stromquellen im Neubau – überall auf der Welt. Doch nicht alle Sektoren lassen sich direkt elektrifizieren: Stahlherstellung, Flugkraftstoffe oder Grundstoffe wie Methanol und Ammoniak benötigen Moleküle. Außerdem ist Wind- und Solarstrom nicht immer verfügbar. Wasserstoff aus überschüssigem Wind- und Solarstrom kann gespeichert und später in Strom rückverwandelt werden. So „elektrifiziert“ der Wasserstoff indirekt Sektoren mit Molekülbedarf, andererseits stabilisiert er das Stromsystem in den Zeiten, in denen Batterien alleine nicht mehr ausreichen (die „Dunkelflaute“ im Winter). Der überwiegende Teil des Wasserstoffs wird perspektivisch in Industrie (Stahl, Düngemittel, chemische Industrie) und Verkehr (Schiff- und Luftfahrt) genutzt werden, die Rückverstromung wird eine eher untergeordnete bzw. ergänzende Rolle spielen.

Heute importiert Deutschland ca. 68 % der benötigten Primärenergie aus dem Ausland – Steinkohle, Öl und Gas, oft aus sehr entfernten und instabilen Regionen der Welt.³ Nach erfolgter Transformation zur direkten und indirekten Elektrifizierung des Energiesektors wird Deutschland nach Einschätzung von ENERTRAG nur noch ca. einen Drittel des Primärenergiebedarfs importieren.

Deutschland kann nach Einschätzung von ENERTRAG außerdem den wachsenden Endbedarf nach Strom durch heimische Produktion aus Wind und Sonne decken, und überschüssigen Strom, quasi als Nebenprodukt der deutschen Stromsektor-Belieferung, zu Wasserstoff weiterveredeln. Doch dieser Wasserstoff wird aller Voraussicht nach nicht ganz ausreichen, um den deutschen Molekülbedarf zu decken. Daher werden Wasserstoff und seine Derivate, importiert werden müssen – aus benachbarten europäischen und nordafrikanischen Ländern (per Wasserstoff-Pipeline) und aus Übersee (Ammoniak, Methanol, Flugkraftstoff).

So wird das deutsche Energiesystem nach Einschätzung von ENERTRAG nicht nur günstig und verlässlich, sondern auch resilient – basierend auf fast zwei Drittel heimischer Primärstromproduktion und einem deutlich diverseren Mix an Energieimport-Partnerländern als heute. Damit verschiebt sich auch die Perspektive: ENERTRAG betreibt alternative Energien nicht primär zur Dekarbonisierung. Vielmehr stellt ENERTRAG Energie bereit für eine kostengünstige und sichere Versorgung Deutschlands und Europas. Resilienz durch heimische Produktion und diversifizierte Importe steht im Vordergrund – und quasi als Nebenprodukt wird das Energiesystem klimaneutraler.

Vor diesem Hintergrund entwickelt ENERTRAG sowohl Wasserstoffprojekte in Deutschland als auch im Ausland. Auf diese Weise wird die Wasserstoffproduktion zum Bindeglied der globalen Energiewende und ermöglicht auch die Internationalisierung von mittelständischen Unternehmen.

Wasserstoffschiene Heidekrautbahn

ENERTRAG entwickelte zusammen mit weiteren Unternehmen ein Pilotprojekt für emissionsfreien Schienenverkehr auf der beliebten Heidekrautbahn-Strecke direkt vor der Berliner Stadtgrenze. Die neuen Züge, ausgestattet mit einem Brennstoffzellenantrieb, sind in der Lage, einen komplett emissionsfreien Personenverkehr sicherzustellen. Seit Dezember 2024 fahren die Züge auf der Strecke. Der Treibstoff für die neuen Züge, der momentan noch am Markt eingekauft wird, wird voraussichtlich bereits ab dem vierten Quartal 2026 durch neue zu errichtende Wasserstoffherzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien von ENERTRAG bereitgestellt. ENERTRAG projiziert das Gesamtsystem für die Herstellung und Lieferung des Wasserstoffs. Die dazugehörige PV-Anlage ist inzwischen erfolgreich fertiggestellt und wurde im August 2026 an das Netz angeschlossen.

Wasserstoffwerk Osterweddingen

Im örtlichen Industriepark bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt wird aktuell das Wasserstoffwerk Osterweddingen errichtet und die Inbetriebnahme ist noch im vierten Quartal 2026 geplant. Lokale Industrieunternehmen werden künftig grünen Wasserstoff direkt per Kunden-Pipeline beziehen können. In der ersten Ausbaustufe sollen zunächst rund 900 Tonnen grüner Wasserstoff pro Jahr mit einem 10 MW PEM-Elektrolyseur produziert werden. Der Elektrolyseur wird systemdienlich betrieben, um Schwankungen bei der Erzeugung von Strom aus Wind und Sonne auszugleichen und so das Stromnetz zu entlasten. Der grüne Wasserstoff wird zur Dekarbonisierung der Industrie, als Kraftstoff für den Fernlastverkehr, zur Beimischung ins Erdgasnetz, mittelfristig zur Einspeisung in Wasserstoffkernnetz und langfristig zur Erzeugung von Strom während einer „Dunkelflaute“ verwendet werden.

Elektrolysekorridor Ostdeutschland

Im IPCEI-Projekt⁴ „Elektrolysekorridor Ostdeutschland“, plant ENERTRAG die großtechnische Produktion von grünem Wasserstoff an zwei Industrie- und Gewerbestandorten entlang der FLOW-Pipeline mit einer Gesamtleistung von 185 MW in Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern. Die Elektrolysestandorte werden mit Strom aus Windenergie- und Solaranlagen versorgt.

Brandenburg eSAF

Im Projekt „Brandenburg eSAF“ wird künftig in Schwedt (Brandenburg) eine der ersten industriellen PtL-Anlagen zur Produktion von eSAF (Electric Sustainable Aviation Fuel) errichtet. Dieser Flugkraftstoff kann zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr beitragen. Dabei wird aus grünem Wasserstoff und biogenem CO₂ mittels Fischer-Tropsch-Verfahren eSAF hergestellt, das auf die Beimischquoten der ReFuelEU-Richtlinie anrechenbar sein wird und somit die Dekarbonisierung der Luftfahrt vorantreiben kann. Das Projekt wird im Konsortium mit Projektpartnern verfolgt und ENERTRAG ist zu 50 % daran beteiligt. Es kann ca. 25 % des deutschen Bedarfs an eSAF gemäß den Beimischquoten der ReFuelEU-Richtlinie im Jahr 2030 bereitstellen. Hierfür wurden dem Konsortium Fördermittel im Umfang von 350 Mio. € im Rahmen der CEEAG-Leitlinien⁵ überreicht.

³ Vgl. Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V.: Importabhängigkeit der deutschen Energieversorgung auch 2025 hoch, Infografik. Nr. 04|2026.

⁴ Die Abkürzung „IPCEI“ steht für „Important Project of Common European Interest“.

⁵ Die Abkürzung „CEEAG“ steht für „Climate, Energy and Environmental State Aid Guidelines“ und es handelt sich dabei um EU-Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen.

Hyphen

In Namibia entwickelt ENERTRAG mit zwei Partnern das Großprojekt „Hyphen“. Das Projekt wird Wind- und Sonnenstrom nutzen, um grünen Wasserstoff und daraus wiederum grünes Ammoniak herzustellen - einen wichtigen Grundstoff für die Düngemittelindustrie. ENERTRAG ging aus einer globalen wettbewerblichen Ausschreibung der namibischen Regierung, die das große Potential des Landes bzgl. Wind-, PV-, Land- und Meerwasserressourcen ökonomisch nutzbar machen möchte, erfolgreich hervor. Im Jahr 2023 wurde eine partnerschaftliche Konzessionsvereinbarung mit der Regierung Namibias unterzeichnet. Auf einer Fläche von ca. 4.000 km², etwas mehr als die Fläche der Uckermark, werden Solar- und Windenergieprojekte mit einer Kapazität von bis zu sieben Gigawatt entstehen.

HyShiFT 2.0

Das HyShiFT 2.0-Konsortium ist ein Zusammenschluss von zwei internationalen Partnern, die in Südafrika gemeinsam an der Herstellung eines Flugkraftstoffs arbeiten, der zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr beitragen kann. Einer der Partner ist ENERTRAG. Zur Herstellung dieses Flugkraftstoffs ist unter anderem die Erzeugung und Nutzung von grünem Wasserstoff erforderlich. Hierbei bringt jeder Partner sein eigenes Know-how ein. ENERTRAG soll im Rahmen dieses Projektes erneuerbaren Strom aus Wind- und Sonnenenergie sowie Wasserstoff erzeugen, während der Partner für die Kraftstoffproduktion zuständig ist. Ziel von HyShiFT 2.0 ist die Produktion von 40.000 Tonnen Flugkraftstoff pro Jahr. Diese Menge entspricht rechnerisch dem Bedarf für täglich zwei Flugverbindungen zwischen Deutschland und Südafrika und kann einen Beitrag zur Verringerung der damit verbundenen Treibhausgasemissionen leisten.

5.1.7 Eigenes Einspeisenetz

Die Emittentin hat bereits frühzeitig damit begonnen, sich über die Energieverteilung Gedanken zu machen und errichtet daher über verbundene Unternehmen sukzessive eigene Einspeisenetze für erneuerbare Energien, die über Hoch- und Mittelspannungs-Erdkabel und mehrere Umspannwerke direkt mit dem europäischen Verbundnetz verbunden sind. Dabei setzt ENERTRAG nicht auf unsichere „Smart Grids“, sondern auf direkt per Hardware-Leitung verbundene Energieanlagen, welche auch beim Zusammenbruch des Stromnetzes noch funktionieren. Hierbei werden aktive und intelligente Leistungsregelungen eingesetzt, mit denen ENERTRAG technologisch ein höheres Steuerungspotenzial seiner Energieanlagen erreicht. Die verwendeten Netze enthalten auch Informations- oder Steuerungselemente. Dazu gehören auch Kommunikations-, Mess-, Regel- und Automatisierungstechniken, die es ermöglichen, den Zustand der Netze in Echtzeit zu erfassen. Dabei ist das Ziel immer, die bestehende Netzkapazität so effektiv wie nur möglich zu nutzen und die Netze zu stabilisieren. Eine aktive Netz-Betriebsführung fördert die Reduzierung von Ausfallzeiten und sorgt dadurch für mehr Versorgungssicherheit und Netzstabilität.

5.1.8 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen

Um das nächtliche Dauerblinken von Windenergieanlagen zu begrenzen, hat ENERTRAG ein radargestütztes System mit behördlicher Anerkennung der Deutschen Flugsicherung für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) entwickelt. Die BNK sorgt dafür, dass das Blinken an Windenergieanlagen erst dann beginnt, wenn sich den Windenergieanlagen ein Flugobjekt nähert. ENERTRAG trägt auf diesem Gebiet somit dazu bei, die gesellschaftliche Akzeptanz von Windenergie durch einen ungestörten Nachthimmel zu erhöhen.

5.1.9 Geschäftsverlauf 2025/2026

Projektentwicklungsportfolio

ENERTRAG hatte zum Geschäftsjahresende 2025/2026 ein Entwicklungsportfolio von rund 34,2 GW in Planung und Entwicklung, ca. 8,4 GW davon sind in Deutschland, ca. 2,0 GW in Frankreich, ca. 3,0 GW in Polen, ca. 8,6 GW in Südafrika und ca. 12,1 GW in weiteren Märkten, davon 10,5 GW in Namibia für das Projekt Hyphen. Seit Geschäftsjahresbeginn fiel damit die Entwicklungs pipeline netto um ca. 2,0 GW. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf Neubewertungen der südafrikanischen und französischen Projektportfolios zurückzuführen. Vom gesamten Entwicklungsportfolio entfallen rund 55,4 % bzw. 19,0 GW auf Windenergie, rund 25,2 % bzw. 8,6 GW auf Solarenergie und rund 19,4 % bzw. 6,6 GW auf Wasserstoffprojekte und deren Derivate sowie Batterie- und Power-to-Heat-Projekte. Darüber hinaus verfügt ENERTRAG in den Kernmärkten über Entwicklungsportfolien für den Bau von Umspannwerken. So verfügte ENERTRAG zum Geschäftsjahresende 2025/2026 in Deutschland über rund 3.000 MVA, in Frankreich über rund 120 MVA, in Polen über rund 135 MVA und in Südafrika über rund 2.250 MVA an Kapazitäten für den Bau von Umspannwerken in ihrem Entwicklungsportfolio.

Baugenehmigungen

Im Laufe des Geschäftsjahres 2025/2026 wurden Erneuerbare-Energien-Projekte mit insgesamt 0,5 GW genehmigt, davon 276 MW in Deutschland, 125 MW in Frankreich, 34 MW in Polen und 100 MW in Südafrika. Der Plan sah Genehmigungen in Höhe von 1,2 GW vor. Im Vorjahr betrug die Anzahl der genehmigten Leistung ca. 3,3 GW. Darüber hinaus wurden im Laufe des Geschäftsjahres 2025/2026 189 MVA an Kapazitäten für den Bau von Umspannwerken in Deutschland und weitere 100 MVA an Umspannwerkskapazitäten in Südafrika genehmigt.

Inbetriebnahmen

Im Geschäftsjahr 2025/2026 wurden Erneuerbare-Energien-Projekte mit einer Leistung von 152 MW in Betrieb genommen (Vorjahr 46 MW), 106 MW davon in Deutschland (Vorjahr 29 MW) und 46 MW in Frankreich (Vorjahr 17 MW). Die Abweichung gegenüber dem Planwert von 254 MW ist im Wesentlichen begründet durch verzögerte deutsche Wind-, PV- und H2-Projekte, welche noch in Bau- oder Bauvorbereitung sind. ENERTRAG konnte im Geschäftsjahr 2025/2026 außerdem 126 MVA an Umspannwerkskapazitäten in Deutschland sowie 120 MVA in Frankreich in Betrieb nehmen.

Finanzierung

Im Laufe des Geschäftsjahres 2025/2026 wurde für 10 Projektgesellschaften die erste Auszahlung der langfristigen Fremdkapitalfinanzierung („Financial Close“) erreicht. Das Fremdfinanzierungsvolumen dieser Gesellschaften betrug insgesamt 496 Mio. €, das Eigenkapital 118 Mio. €.

Die Emittentin hat darüber hinaus zwei Anleihen mit einem Volumen von jeweils 8 Mio. € und einer Laufzeit bis Ende 2033 respektive Ende 2035 emittiert. Zum Geschäftsjahresabschluss waren beide Anleihen vollständig gezeichnet. Weiterhin wurde Ende 2025 eine Anleihe mit einem Volumen von 9 Mio. € fristgerecht zurückgezahlt.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2025/2026 hat die Emittentin zudem einen weiteren Bankkredit in Höhe von 50 Mio. € aufgenommen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betrugen damit zum 31. März 2026 170 Mio. €.

Personal

Zum 31. März 2026 zählte die Emittentin 919 Beschäftigte gegenüber 787 zum Vorjahresstichtag. Im Jahresmittel belief sich die Anzahl auf 873 (Vorjahr 735). Der Anstieg ist zum einen auf die Verschmelzung der ENERTRAG Energieinvest GmbH in die ENERTRAG SE zurückzuführen, im Wesentlichen jedoch auf den Aufbau von Projektentwicklung, Projektumsetzung und Verwaltung. Im Geschäftsjahr 2025/2026 wurden durchschnittlich 18 Mitarbeiter ausgebildet. In Frankreich waren zum 31. März 2026 135 Beschäftigte angestellt (Vorjahr 116).

5.2 Wichtigste Märkte

Die derzeit wichtigsten Märkte der Emittentin sind Deutschland und Frankreich, sowie nachgelagert Polen und Südafrika. Die Emittentin verfügt in diesen Ländern, selbst oder durch ihre verbundenen Unternehmen, über ein Portfolio von Erneuerbare-Energien-Projekten von rund 22,0 GW in Planung und Entwicklung, rund 38,2 % davon befinden sich in Deutschland, rund 9,1 % in Frankreich, rund 13,6 % in Polen und rund 39,1 % in Südafrika. Weiterhin entwickelt die Emittentin auch Windenergieprojekte in Vietnam, Spanien, Namibia, Ghana sowie Uruguay. Hinzu kommen frühphasige Markterkundungen, beispielsweise in Portugal, Marokko oder Jordanien. In diesen Ländern verfügt die Emittentin zusätzlich über ein Entwicklungsportfolio von rund 12,2 GW. Insbesondere in Vietnam kommen die Entwicklungsaktivitäten gut voran, so dass sich dieser Markt bereits in naher Zukunft mit einem ersten Bauprojekt zu einem weiteren wichtigen Markt entwickeln könnte. Darüber hinaus prüft die Emittentin in einem kontinuierlichen Prozess die Möglichkeiten und die notwendigen Voraussetzungen, die Geschäftstätigkeit in weiteren Ländern in Europa und außerhalb Europas aufzunehmen. Im Rahmen dessen werden unter anderem auch erste vorbereitende Tätigkeiten für mögliche Markteintritte in weitere Länder getätigt.

5.2.1 Rahmenbedingungen

Erneuerbare Energien in Form von Wind- und Solarenergie haben sich in den vergangenen Jahren zu einer wichtigen Stütze der Stromerzeugung entwickelt. Die grundsätzlichen Bedingungen für Erneuerbare-Energien-Projekte sowie auch damit verbundene Wasserstoff- und Speicherprojekte sind momentan nach Einschätzung der Emittentin weiterhin positiv: Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der Volatilität der Energiepreise und dem Ziel, sich von fossilen Energieträgern respektive deren Herkunftsländern unabhängig zu machen, besteht in vielen Ländern ein hoher politischer Druck CO₂-Emissionen zu reduzieren. Der Ausbau erneuerbarer Energien spielt hierbei eine Schlüsselrolle. Dennoch steht die Industrie zeitgleich auch vor großen Herausforderungen. Diese gehen beispielsweise auf wachsende Unsicherheit in einer zunehmend komplexen Welt zurück. Auch begrenzte Flächenverfügbarkeit, langwierige Genehmigungsprozesse und teils fehlende lokale Akzeptanz bis hin zu Kapazitäts- und Lieferkettenproblemen sowie Kostendruck tragen dazu bei. Letzterer ist unter anderem auf eine teils erhöhte Inflation und hohe Zinsen zurückzuführen.

Der Globale Erneuerbare Energien-Markt hat auch im Jahr 2025 ein starkes Wachstum verzeichnet, insbesondere auch im Bereich der Windenergie. Für die globale Windindustrie war 2025 das bislang beste Jahr. Weltweit wurden 165 GW (davon 155 GW Wind-Onshore) an neuer Windenergiekapazität in Betrieb genommen, womit die installierte Gesamtwindkapazität auf 1.299 GW anstieg. Dies entspricht einem Wachstum gegenüber dem Vorjahr von rund 14 %.⁶

Mit einem Anteil von 73 % aller in 2025 neu installierten Windenergiekapazitäten führt China den Ausbau an, es folgen mit großem Abstand die USA und Indien mit jeweils rund 4 % sowie Deutschland mit rund 3 %.⁷ Die Asien-Pazifik-Region (abgekürzt auch „APAC“) hat im vergangenen Jahr 2025 ihre führende Position im Bereich der Windenergieentwicklung mit einem weltweiten Marktanteil neu installierter Kapazität von 80 % weiter gefestigt, wobei die beiden Spitzenreiter der Region, China und Indien, für mehr als 126 GW verantwortlich sind.⁸ Dank des starken Wachstums in Deutschland und der Türkei wurden in Europa 19,1 GW an neuer Windkraftkapazität in Betrieb genommen. Dies entspricht rund 12 % der weltweit neu installierten Kapazität. 15,1 GW davon kamen in der EU-27 hinzu. Die Gesamtkapazität der Windkraftanlagen auf dem europäischen Kontinent überschritt bis Ende letzten Jahres somit die 300-GW-Marke, womit Europa zum zweitgrößten regionalen Windmarkt wurde, gefolgt von Nordamerika, Lateinamerika sowie Afrika und dem Nahen Osten.⁹ Der Global Wind Energy Council (GWEC) erwartet auch langfristig ein weiteres Wachstum im Bereich der Windenergie. Unter den derzeitigen politischen Rahmenbedingungen und angesichts der weltweiten Reaktion auf die Krise im Nahen Osten wird in den nächsten fünf Jahren mit einer Gesamtleistung von 969 GW an neuen Kapazitäten gerechnet, was bis 2030 einem Jahresdurchschnitt von 194 GW entspricht (davon entfallen 840 GW auf Onshore-Windenergie). Die prognostizierte durchschnittliche jährliche Wachstumsrate an neuen Windenergie-Kapazitäten für den Zeitraum 2026 bis 2030 liegt somit bei 5,2 %. Einer der Gründe hierfür ist, dass die Diversifizierung der Energiesysteme nicht mehr nur ein Klimaziel, sondern eine grundlegende Säule der nationalen Energiesicherheit ist.¹⁰

⁶ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 83.

⁷ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 83.

⁸ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 83.

⁹ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 83.

¹⁰ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 95 ff.

Auch im Bereich der Photovoltaik konnten im Jahr 2025 erhebliche Zuwächse im Bau neuer Anlagen verzeichnet werden. Gemäß der Statistik der International Energy Agency wurden im Jahr 2025 insgesamt rund 698 GW an neu installierter Photovoltaik-Leistung zugebaut. Dies entspricht einem Zuwachs von ca. 16 % gegenüber dem Vorjahr. China dominiert den Markt mit einem Anteil von rund 60 % der Jahresneuinstallationen und rund 49 % der weltweit kumulierten Leistung.¹¹ Photovoltaik stellte 2025 mehr als drei Viertel der weltweit neu installierten Erneuerbaren-Erzeugungskapazität und trug rund 60 % zur neu hinzukommenden erneuerbaren Stromerzeugung bei.¹²

Im Bereich des grünen Wasserstoffs wurden 2025 weitere Fortschritte erzielt. Zahlreiche Regierungen suchen aufgrund der globalen Unsicherheiten an den Rohstoffmärkten nach Wegen ihre Energieversorgung widerstandsfähiger zu machen. Grüner Wasserstoff kann dazu beitragen, indem heimische Erneuerbare Energien zur Herstellung des Wasserstoffs genutzt werden und sich hierdurch die Abhängigkeit von Öl- und Gasimporten verringern kann sowie eine größere Diversifizierung der Energieträger möglich wird.¹³ Im Jahr 2025 stieg die Produktion von grünem Wasserstoff um rund 20 % auf knapp 1 Mio. Tonnen, bleibt zunächst jedoch weiterhin ein kleiner Teil des gesamten Wasserstoffmarktes.¹⁴

Die aktuellen geopolitischen Krisen verdeutlichen erneut die Verwundbarkeit globaler fossiler Energieabhängigkeiten und unterstreichen langfristig die strategische Relevanz erneuerbarer Energien, regionaler Energieerzeugung sowie resilienter Energieinfrastrukturen. Kurzfristig sieht sich die Branche daher weiterhin mit Herausforderungen konfrontiert: protektionistische Handelsmaßnahmen, geopolitische Spannungen sowie volatile Rohstoff- und Strompreise belasten Investitionsentscheidungen. Gleichwohl besteht auf globaler Ebene breiter Konsens darüber, dass Windenergie und Photovoltaik die zentrale Rolle bei der Umsetzung der Energiewende einnehmen werden.

5.2.2 Deutschland

Ende 2025 waren in Deutschland gemäß der International Renewable Energy Agency (IRENA) insgesamt erneuerbare Energien mit einer Leistung von 199,9 GW installiert. Auf Windenergieanlagen entfielen davon rund 77,8 GW (68,1 GW Onshore- und 9,7 GW Offshore).¹⁵

Der deutsche erneuerbare Energiemarkt verzeichnete im Jahr 2025 weiterhin eine sehr dynamische Entwicklung. In der Stromerzeugung entfielen 257,5 TWh oder 59 % der Gesamterzeugung auf erneuerbare Energieträger, wovon Windenergieanlagen (an Land & Offshore) insgesamt 132,6 TWh oder 30,3 % produzierten.¹⁶ In den Ausschreibungen für Windenergie an Land wurden Zuschläge in einem Umfang von rund 11 GW erteilt, dies entspricht dem hohen Vorjahresniveau und macht mehr als die Hälfte des gesamten europäischen Auktionsvolumens von 19,2 GW aus.¹⁷ Ein wesentlicher Treiber dieser Entwicklung war weiterhin die gesetzliche Einstufung der Windenergie als „Vorhaben des überragenden öffentlichen Interesses“ gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Diese Regelung führte auch im Jahr 2025 zu einer spürbaren Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, wodurch Projekte schneller realisiert und in den Ausschreibungen berücksichtigt werden konnten, was zu Überzeichnungen in den Auktionen führte.

Für die Zukunft wird es entscheidend sein, dass die Bundesregierung stabile regulatorische Rahmenbedingungen aufrechterhält und Investitionssicherheit priorisiert. Die Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die Beschleunigung von Genehmigungs- und Netzanschlussverfahren und die Modernisierung der Energieinfrastruktur sind wesentlich, um die Dynamik im Windenergieausbau zu erhalten. GWEC prognostiziert, dass Deutschland auf Grundlage der in den letzten fünf Jahren im Rahmen von Ausschreibungen vergebenen Onshore-Windkapazitäten in den Jahren 2026 bis 2030 mit rund 40 % Anteil an den europäischen Onshore-Neuinstallationen die Spitzenposition behaupten wird.¹⁸

Im Bereich Photovoltaik baute Deutschland seine Position als wichtigster PV-Markt in Europa weiter aus. Mit einem Zubau von 16,9 GW im Jahr 2025 belegte Deutschland weltweit Rang 4 hinter China, Indien und den USA und war zugleich wesentlicher Treiber des EU-Gesamtzubaus von 65,7 GW (kumuliert 406,0 GW). Die kumulierte installierte PV-Leistung erreichte 117,3 GW und damit ebenfalls den 4. Rang weltweit.¹⁹ Mit rund 1.404 Wp installierter Leistung pro Kopf liegt Deutschland nach Australien (1.629 Wp) und den Niederlanden (1.601 Wp) auf dem 3. Platz im internationalen Pro-Kopf-Vergleich.²⁰ Die Herausforderungen für PV-Projekte liegen in stark gesunkenen Erlösen durch stark gesunkene und häufig negative Strompreise während der PV-Produktion sowie entsprechende Netzengpässe. Die Politik richtet sich infolgedessen zunehmend nach Integrations- statt Ausbau-Zielen aus. Die Kopplung von PV mit Batteriespeichern und Sektorenkopplung gewinnt an Gewicht.

5.2.3 Frankreich

Ende 2025 waren in Frankreich insgesamt erneuerbare Energien mit einer Leistung von 83,6 GW installiert. Auf Windenergieanlagen entfielen davon rund 25,7 GW (23,8 GW Onshore- und 1,9 GW Offshore).²¹

Frankreich verzeichnete im Jahr 2025 einen Gesamt-Zubau von rund 1,4 GW Windenergie und festigte seine Position als einer der bedeutendsten Windmärkte Europas. Davon entfielen 1.006 MW auf den Onshore-Sektor bei einer kumulierten Leistung von nun ca. 24,5 GW.²² In den europäischen Onshore-Ausschreibungen 2025 belegte Frankreich mit 1,9 GW bezuschlagter Leistung den dritten Rang hinter Deutschland und der Türkei.²³ Für den Prognosezeitraum 2026 bis 2030 erwartet GWEC, dass Frankreich rund 6,1 % der gesamten europäischen Onshore-Neuinstallationen auf sich vereint und damit einer der Top-5-Onshore-Märkte Europas bleibt.²⁴

Frankreich verzeichnete 2025 einen PV-Zubau von 7,4 GW und stieg damit weltweit auf den 8. Rang der Jahresneuinstallationen auf.²⁵ Die kumulierte PV-Leistung erreichte 37 GW.²⁶ Die theoretische PV-Penetration der Stromnachfrage liegt mit rund 8,2 % unter dem globalen Durchschnitt von 10,5 %, was den im internationalen Vergleich hohen Anteil der Kernkraft am französischen Strommix widerspiegelt.²⁷ Gemäß IEA-PVPS Snapshot 2026 ist aufgrund Verschiebungen in den nationalen politischen Prioritäten und Fördermechanismen für die kommenden Jahre mit einer Verlangsamung des französischen PV-Ausbaus zu rechnen.²⁸

¹¹ Vgl. IEA-PVPS, Snapshot of Global PV Markets-2026, Stand April 2026, S. 20.

¹² Vgl. IEA-PVPS, Snapshot of Global PV Markets-2026, Stand April 2026, S. 18.

¹³ Vgl. IEA Global Hydrogen Review 2026, Stand Juli 2026, S. 10.

¹⁴ Vgl. IEA Global Hydrogen Review 2026, Stand Juli 2026, S. 11.

¹⁵ Vgl. International Renewable Energy Agency (IRENA): Renewable Capacity Statistics 2025, Abu Dhabi, Stand 2025, S. 4-20.

¹⁶ Vgl. Bundesnetzagentur: Bundesnetzagentur veröffentlicht Daten zum Strommarkt 2025, URL: <https://www.bundesnetzagentur.de/1087156> (abgerufen am 11.09.2026).

¹⁷ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 85.

¹⁸ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 100.

¹⁹ Vgl. IEA-PVPS, Snapshot of Global PV Markets-2026, Stand April 2026, S. 4.

²⁰ Vgl. IEA-PVPS, Snapshot of Global PV Markets-2026, Stand April 2026, S. 18.

²¹ Vgl. International Renewable Energy Agency (IRENA): Renewable Capacity Statistics 2026, Abu Dhabi, Stand 2026, S. 4-20.

²² Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 93.

²³ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 85.

²⁴ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 100.

²⁵ Vgl. IEA-PVPS, Snapshot of Global PV Markets-2026, Stand April 2026, S. 7.

²⁶ Vgl. IEA-PVPS, Snapshot of Global PV Markets-2026, Stand April 2026, S. 10.

²⁷ Vgl. IEA-PVPS, Snapshot of Global PV Markets-2026, Stand April 2026, S. 13.

²⁸ Vgl. IEA-PVPS, Snapshot of Global PV Markets-2026, Stand April 2026, S. 10.

5.2.4 Polen

Ende 2025 waren in Polen insgesamt erneuerbare Energien mit einer Leistung von 38,2 GW installiert. Auf Windenergieanlagen entfielen davon rund 10,6 GW (10,6 GW Onshore- und 0,0 GW Offshore).²⁹

Der polnische Windenergiemarkt ist weiterhin durch geringe Neubauleistungen aufgrund Netzanlassengpässen geprägt. Die installierte Windleistung stieg in Polen 2025 nur geringfügig um 0,4 GW.³⁰ Weiterhin liegen die Hindernisse insbesondere in verfügbarer Netzkapazität und -anschlüssen, schwieriger Entwicklung von Legislativmaßnahmen in Polen aufgrund von Reibungsprozessen innerhalb der Regierungskoalition sowie zwischen der Regierung und dem Staatspräsidenten und hierdurch langen Entwicklungszeiten.

Die Regierung treibt auf Initiative des polnischen Übertragungsnetzbetreibers PSE eine Reform der Netzanlassregeln voran, um die große Diskrepanz zwischen geplantem Erneuerbaren- und Batteriespeicher-Ausbaubedarf (40 bis 50 GW bis 2035) und bereits vergebenen und somit blockierten Netzanlasszusagen (von rund 240 GW) zu beheben. Bislang geringe formelle Anforderungen haben dazu geführt, dass viele Zusagen bei Akteuren ohne hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit liegen und häufig spekulativ weiterveräußert werden. Geplant sind u.a. höhere Kautionsanforderungen, neue Bearbeitungsgebühren und pönalisierte Erfolgsmeilensteine. Sollten die bisher vergebenen Netzkapazitäten frei werden, erhalten neue Projekte mit hoher Umsetzungswahrscheinlichkeit künftig deutlich bessere Chancen, Netzanlasskapazitäten zu sichern.³¹

Bezogen auf den geplanten Offshore-Ausbau vergab Polen im Jahr 2025 mit 3,4 GW das größte Offshore-Auktionsvolumen Europas über zweiseitige Differenzverträge (CfDs) vor Frankreich (1,5 GW) und Irland (0,9 GW).³²

Der polnische PV-Markt entwickelt sich im Spannungsfeld zwischen sinkenden Modulpreisen, wachsenden Eigenverbrauchsanlagen und weiterhin bestehenden Herausforderungen bei Netzanlass und Netzintegration. In 2025 installierte Polen rund 3,7 GW und erreichte eine kumulierte PV-Leistung von 25,4 GW. Damit zählte Polen zu einem der größten PV-Märkte in Europa.³³ Die theoretische PV-Penetration der Stromnachfrage wird im IAE-PVPS Snapshot 2026 auf rund 14 % geschätzt – ein deutlicher Anstieg gegenüber den Vorjahren und Beleg für die fortschreitende Diversifizierung des polnischen, traditionell kohledominierten Strommix.³⁴

5.2.5 Südafrika

Ende 2025 waren in Südafrika insgesamt erneuerbare Energien mit einer Leistung von 16,6 GW installiert. Auf Windenergieanlagen entfielen davon rund 4,3 GW (4,3 GW Onshore- und 0,0 GW Offshore).³⁵

Südafrika bleibt der führende Windenergiemarkt auf dem afrikanischen Kontinent mit einer kumulierten installierten Leistung von rund 4,0 GW Windenergie zum Jahresende 2025 und weiteren rund 2,8 GW im Bau befindlichen Projekten.³⁶ Die Neuinstallationen im Onshore-Sektor stiegen 2025 auf 0,5 GW (ggü. lediglich 69 MW im Vorjahr).³⁷

Der Sektor erhielt 2025 wesentliche regulatorische Impulse: Im Oktober 2025 verabschiedete das südafrikanische Kabinett den Integrated Resource Plan (IRP) 2025, der bis 2042 mehr als 114 GW neue Erzeugungskapazität vorsieht – darunter rund 43 GW neue Windenergie, was etwa 49 % des Erneuerbare-Energien-Anteils und 30 % des gesamten Erzeugungsmix entspricht.³⁸ Ergänzend wurden Strukturreformen vorangetrieben: Das Electricity Regulation Amendment Act (ERAA) bildet den gesetzlichen Rahmen für die schrittweise Liberalisierung des Strommarkts; die National Transmission Company South Africa (NTCSA) übernahm 2025 eine zunehmend eigenständige Rolle bei Netzplanung und Anschlussverfahren; der South African Wholesale Electricity Market (SAWEM) soll ab dem dritten Quartal 2026 implementiert werden um mehr Wettbewerb, Transparenz und Effizienz im Stromhandel zu schaffen.³⁹

Die Projektpipeline umfasst inzwischen über 60 GW, davon rund 17 GW in fortgeschrittenen Entwicklungsstadien.⁴⁰ Eine zentrale Herausforderung bleibt die begrenzte Netzkapazität, insbesondere in den windreichen Provinzen Western Cape und Eastern Cape. Der von NTCSA veröffentlichte Transmission Development Plan (TDP) 2025 sieht den Ausbau von rund 14.500 km neuer Hochspannungsleitungen bis 2034 vor. Ergänzend wurde ein Abregelungsrahmenwerk eingeführt, das voraussichtlich rund 1,5 GW zusätzliche Anschlusskapazität freisetzt.⁴¹

Südafrika verzeichnete 2025 mit 2,2 GW einen markanten Anstieg des PV-Zubaus gegenüber 1,1 GW im Vorjahr und erreichte eine kumulierte Leistung von 11,3 GW.⁴² Dezentrale PV-Installationen übertreffen hierbei die Leistung zentraler PV-Großprojekte⁴³ und durch den Anstieg der Eigenverbrauchsanlagen konnten die historisch hohen Netzabschaltungen signifikant reduziert werden.

5.3 Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat zum Datum des Prospekts die folgenden wesentlichen Verträge außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen:

²⁹ Vgl. International Renewable Energy Agency (IRENA): Renewable Capacity Statistics 2026, Abu Dhabi, Stand 2026, S. 4-20.

³⁰ Vgl. International Renewable Energy Agency (IRENA): Renewable Capacity Statistics 2026, Abu Dhabi, Stand 2026, S. 15.

³¹ Vgl. Baker McKenzie, : Poland: Grid Act to Change RES and BESS Grid Connection Rules - Will changes in grid connection requirements benefit the RES and BESS business?, Stand März 2026, URL: <https://www.bakermckenzie.com/en/insight/publications/2026/03/poland-grid-act-to-change-res-and-bess-grid-connection-rules> (abgerufen am 11.09.2026).

³² Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 87.

³³ Vgl. International Renewable Energy Agency (IRENA): Renewable Capacity Statistics 2026, Abu Dhabi, Stand 2026, S. 23.

³⁴ Vgl. IEA-PVPS, Snapshot of Global PV Markets-2026, Stand April 2026, S. 13.

³⁵ Vgl. International Renewable Energy Agency (IRENA): Renewable Capacity Statistics 2026, Abu Dhabi, Stand 2026, S. 4-20.

³⁶ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 76.

³⁷ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 93.

³⁸ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 74.

³⁹ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 74 ff.

⁴⁰ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 76.

⁴¹ Vgl. GWEC: Global wind report 2026, Lissabon, Stand April 2026, S. 74 f.

⁴² Vgl. International Renewable Energy Agency (IRENA): Renewable Capacity Statistics 2026, Abu Dhabi, Stand 2026, S. 21.

⁴³ Vgl. IEA-PVPS, Snapshot of Global PV Markets-2026, Stand April 2026, S. 8.

5.3.1 Emissionen von Anleihen

Neben der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen, hat die Emittentin in der Vergangenheit bereits 23 weitere Schuldverschreibungen direkt und über die inzwischen auf die Emittentin verschmolzene ENERTRAG EnergieZins GmbH platziert, von denen 15 bereits vollständig zurückgezahlt wurden. Daneben wurden in der Vergangenheit zusätzlich zwei Genussrechtstranchen über ENERTRAG EnergieZins GmbH platziert, die ebenfalls bereits zurückgezahlt wurden. Bei den noch nicht fälligen und somit noch nicht zurückgezahlten Schuldverschreibungen wurden bisher fällige Zinszahlungen durch die Emittentin vollständig und stets fristgemäß erbracht. Die noch nicht fälligen Schuldverschreibungen werden im Folgenden dargestellt:

Im Jahr 2017 hat die Emittentin direkt eine Schuldverschreibung mit einem Emissionsvolumen in Höhe von 18.000.000 € emittiert und vollständig platziert. Die Schuldverschreibung der Serie ENERTRAG Zins 2026 (ISIN: DE000A2BPDG1) hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026 und ist nicht an einer Börse notiert.

Ebenfalls im Jahr 2017 hat die damalige ENERTRAG EnergieZins GmbH zwei weitere Schuldverschreibungen emittiert. Zum einen wurde die Schuldverschreibung ENERTRAG EnergieZins 2027 (ISIN: DE000A2GSMR2) mit einem Emissionsvolumen in Höhe von 6.000.000 € emittiert und vollständig platziert. Diese Schuldverschreibung hat eine Laufzeit bis zum 30. November 2027. Zum anderen wurde die Schuldverschreibung ENERTRAG EnergieZins 2037 (ISIN: DE000A2GMS0) mit einem Emissionsvolumen in Höhe von 4.000.000 € emittiert und davon konnten 2.847.000 € platziert werden. Diese Schuldverschreibung hat eine Laufzeit bis zum 30. November 2037. Beide in diesem Absatz genannten Schuldverschreibungen sind im allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf notiert.

Im Jahr 2019 hat die Emittentin direkt eine Schuldverschreibung mit einem Emissionsvolumen in Höhe von 15.000.000 € emittiert und vollständig platziert. Die Schuldverschreibung der Serie ENERTRAG Zins 2029 (ISIN: DE000A2TR661) hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2029 und ist nicht an einer Börse notiert.

Im Jahr 2023 hat die Emittentin direkt zwei Schuldverschreibungen emittiert. Zum einen wurde die Schuldverschreibung ENERTRAG Zins 2030 (ISIN: DE000A351546) mit einem Emissionsvolumen in Höhe von 10.000.000 € emittiert und vollständig platziert. Diese Schuldverschreibung hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2030. Zum anderen wurde die Schuldverschreibung ENERTRAG Zins 2033 (ISIN: DE000A351553) mit einem Emissionsvolumen in Höhe von 5.000.000 € emittiert und vollständig platziert. Diese Schuldverschreibung hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2033. Beide in diesem Absatz genannten Schuldverschreibungen sind im allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf notiert.

Im Jahr 2025 hat die Emittentin direkt zwei Schuldverschreibungen emittiert. Zum einen wurde die Schuldverschreibung ENERTRAG FestZins 2033 (ISIN: DE000A460NZ6) mit einem Emissionsvolumen in Höhe von 8.000.000 € emittiert und vollständig platziert. Diese Schuldverschreibung hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2033. Zum anderen wurde die Schuldverschreibung ENERTRAG FestZins 2035 (ISIN: DE000A460P36) mit einem Emissionsvolumen in Höhe von 8.000.000 € emittiert und vollständig platziert. Diese Schuldverschreibung hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2035. Beide in diesem Absatz genannten Schuldverschreibungen sind im allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf notiert.

5.3.2 Finanzierungsverträge

Drei Banken haben der Emittentin Betriebsmittellinien in Höhe von insgesamt bis zu 33 Mio. € zur Vorfinanzierung des geschäftsgewöhnlichen Liefer- und Leistungsverkehrs zur Verfügung gestellt. Die Betriebsmittellinien werden bis auf weiteres und ohne Sicherheiten gewährt.

Darüber hinaus hat eine weitere Bank der Emittentin bis auf weiteres einen unbesicherten Avalrahmenkredit in Höhe von 3 Mio. € für Bietungsavale zu Gunsten der deutschen und französischen Behörden gewährt. Zudem haben neun Versicherungsunternehmen mittels Kautionsversicherungsverträgen unbesicherte Avalrahmen über bis zu 97 Mio. € gewährt, davon bis zu 67 Mio. € bis auf weiteres, bis zu 20 Mio. € bis zum 31. Dezember 2026 mit Option zur jährlichen Verlängerung und bis zu 10 Mio. € bis zum 24. Juni 2027 mit Option zur jährlichen Verlängerung. Die Avalrahmen können in erster Linie und je nach Versicherungsunternehmen teils unterschiedlich für Bietungsavale, Anzahlungs-/Vorauszahlungsavale, Ausführungs-/Vertragserfüllungsavale, Gewährleistungsavale, Zahlungsavale, Mietavale und sogenannte Zahlungsavale für Antrag auf bevorzugte Einspeisevergütung in Anspruch genommen werden.

Ferner wurden der Emittentin von einer Bank zwei befristete und unbesicherte Darlehen in Form von Kreditrahmenverträgen zur Verfügung gestellt. Mit dem ersten Darlehen wurden 120 Mio. € für allgemeine Unternehmenszwecke, insbesondere für die Finanzierung von Projekten im Bereich Windenergie, Solar und Wasserstoff, zur Verfügung gestellt und vollständig ausgezahlt. Dieses Darlehen ist endfällig und hat eine Laufzeit bis zum 08. Mai 2030. Das zweite Darlehen beläuft sich auf bis zu 50 Mio. € und wurde ebenfalls vollständig ausgezahlt. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2027, wobei sich der Kreditrahmen zum 31. Dezember 2026 um 30 Mio. € auf dann 20 Mio. € reduziert. Es ist für die Finanzierung von Projektvorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere zur Finanzierung von Projektentwicklungskosten, von Baukosten und/oder der Eigenkapital-Finanzierung für Betreibergesellschaften vorgesehen, bis für die jeweiligen Betreibergesellschaften eine eigene Finanzierung erwirkt werden kann.

Die Emittentin plant die Projektumsetzung weiter auszubauen und möchte zudem schnell auf sich ändernde Bedingungen am Markt reagieren und ggf. kurzfristig auftretende Opportunitäten nutzen können. Für die Finanzierung des Investitionsbedarfs werden sowohl interne Finanzierungsmittel als auch externe Finanzierungsmittel genutzt. Als interne Finanzierungsmittel dienen die erwirtschafteten Gewinne, welche die Emittentin vollständig reinvestiert und – wie auch in den Vorjahren – keine Dividenden hieraus auszahlt. Allein die Jahresüberschüsse der beiden letzten Geschäftsjahre führten zu einem Anstieg des Eigenkapitals zum 31. März 2026 gegenüber 31. März 2024 um rund 62 Mio. € auf insgesamt rund 352 Mio. €. Für weitere externe Finanzierungsaufnahme besteht für die Emittentin grundsätzlich die Möglichkeit der Ausgabe neuer Aktien in Höhe von bis zu 33 % des Grundkapitals. Die aus der möglichen Aktienaussgabe eingezahlten Mittel könnten zum Kauf von Projektrechten und/oder Unternehmen aus dem Erneuerbare-Energien-Bereich, die das Portfolio der Emittentin sinnvoll ergänzen können, zur Projektvorfinanzierung und zur allgemeinen Wachstumsfinanzierung der Emittentin verwendet werden. Auch künftig plant die Emittentin, insbesondere zur Finanzierung des Ausbaus der Projektumsetzung weitere Finanzierungsverträge mit Banken, Versicherungsunternehmen oder anderweitigen Finanzierungspartnern oder Investoren abzuschließen.

5.3.3 Kaufverträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen

Für die Entwicklung und Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten wurden in wesentlichem Umfang Kaufverträge, verbindliche Angebote, Absichtserklärungen und weitere Übereinkommen über die Lieferung von Erneuerbare-Energien-Anlagen (primär Windenergieanlagen, aber auch Solaranlagen, Elektrolyseuren zur Herstellung von grünem Wasserstoff sowie Batteriespeichersystemen (BESS)) im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen. Zusätzlich verhandelt die Emittentin auch über weitere Lieferverträge bezüglich der genannten Technologien. In den abgeschlossenen Verträgen wurden zum Teil aufschiebende Bedingungen und zum Teil auflösende Bedingungen hinsichtlich des Vorliegens von Finanzierungszusagen oder dem Erhalt eines Zuschlags zur Projektrealisierung bei Ausschreibungen vereinbart. Bei einer vereinbarten aufschiebenden Bedingung wird der Vertrag erst mit Bedingungseintritt wirksam. Bei einer vereinbarten auflösenden Bedingung wird der Vertrag unwirksam, wenn diese Bedingung (bis zu einem bestimmten Zeitpunkt) nicht eintritt. Wesentliche Kaufpreiszahlungen an die Hersteller erfolgen in der Regel erst nach Erhalt aller für die Projektrealisierung erforderlichen Genehmigungen und gegebenenfalls im Rahmen von Ausschreibungen erhaltenen Zuschlägen. Je nach Vertragsgestaltung können jedoch bereits zuvor Anzahlungen, Reservierungsgebühren oder sonstige vertraglich vereinbarte Zahlungen anfallen.

5.3.4 Sonstige wesentliche Verträge

Die Emittentin hat im Rahmen der Emission der geschlossenen Kommanditbeteiligung „ENERTRAG WindWerk II“ mit den Betreibergesellschaften ENERTRAG Windfeld Uckermark III GmbH & Co. KG, ENERTRAG Windfeld Uckermark IV GmbH & Co. KG, ENERTRAG Windfeld Uckermark V GmbH & Co. KG, ENERTRAG Windfeld Uckermark VI GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Uckermark VII GmbH & Co. KG jeweils einen Rahmenvertrag über den Ankauf und die Abtretung von Forderungen aus Stromeinspeisung abgeschlossen. Die Laufzeit der Rahmenverträge endet bei den fünf genannten Gesellschaften am 31. Dezember 2027. Gegenstand dieser Rahmenverträge ist der Ankauf und die Abtretung von Forderungen aus jährlich schwankenden Einspeiseerlösen zu festen Kaufpreisen durch die Emittentin. Sofern durch ein geringes Windangebot und/oder Betriebsunterbrechungen die Einspeiseerlöse die Kaufpreise für den Ankauf und die Abtretung der Forderungen aus Stromeinspeisung unterschreiten, führt dies zu einem Liquiditätsabfluss auf Seiten der Emittentin. Unter bestimmten Voraussetzungen, beispielsweise im Falle eines dauerhaft schlechten Windangebots, stehen der Emittentin Kündigungsrechte zu. Die Emittentin hat darüber hinaus von einem ihr zustehenden Ankaufrecht bei der geschlossenen Kommanditbeteiligung „ENERTRAG WindWerk II“ Gebrauch gemacht, wonach alle Anteile an der ENERTRAG WindWerk II GmbH & Co. KG zum 01. Januar 2028 gegen Zahlung eines vereinbarten Kaufpreises in Höhe von rund 10,1 Mio. € auf die Emittentin übertragen werden.

5.3.5 Wesentliche Haftungsverhältnisse

Die Emittentin hat gegenüber einer Vielzahl verbundener Unternehmen, bei denen es sich ausschließlich um französische Betreibergesellschaften für Windenergieprojekte in der Planungs- und Genehmigungsphase handelt und die daher noch keine Windenergieanlagen betreiben, wesentliche Ausstattungszusagen abgegeben. Demnach hat sie sich verpflichtet, diesen verbundenen Unternehmen genügende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die Projektrealisierung notwendig sind und die als Nachweis der gesetzlich geforderten technischen und finanziellen Umsetzungskapazität der Betreibergesellschaften dienen. Die Zusagen gelten jeweils nur bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Windenergieprojekte. Diese Ausstattungszusagen können zu entsprechenden Verpflichtungen der Emittentin gegenüber diesen verbundenen Unternehmen führen.

Die Emittentin hat zusätzlich diverse Bürgschaften übernommen. Zu den wesentlichen Bürgschaften zählt eine gesamtschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 15,0 Mio. € bei einem Sektorkopplungs-Projekt für Ansprüche aus Fördermittelzusagen. Darüber hinaus hat die Emittentin für ein deutsches Windenergieprojekt gegenüber dem Anlagenhersteller eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von rund 30,2 Mio. € abgegeben und bei einem französischen Batteriespeicher-Projekt Anzahlungsbürgschaften an externe Generalübernehmer in Höhe von insgesamt rund 17,6 Mio. € gewährt.

Weiterhin haftet die Emittentin im Rahmen von Patronatserklärungen für Fördermittelanträge und -zusagen an verbundene Unternehmen. Wesentliche Patronatserklärungen wurden für drei Projekte in einer Gesamthöhe von 72,7 Mio. € abgegeben.

Über die vorgenannten Verträge hinaus, gibt es keine wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Emittentin abgeschlossen wurden.

5.4 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die folgenden Gerichtsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin oder der Unternehmensgruppe auswirken können, sind nach Kenntnis der Emittentin eingeleitet:

Die zu ENERTRAG gehörende französische Betreibergesellschaft ENERTRAG Santerre IV SCS, die die beiden Projekte Luce I und Luce II betreibt, streitet mit dem französischen Staat (Beklagter ist das französische Ministerium für ökologischen Wandel, Biodiversität und internationale Verhandlungen zu Klima und Natur) über die Nichtzuteilung eines Tarifs. Nachdem ein Gericht (Cour administrative d'appel de Douai) über eine Annullierung der Zuschläge in der zweiten Phase der öffentlichen Tarif-Ausschreibung im Sinne der Betreibergesellschaft entschieden hat, hat die Betreibergesellschaft eine Schadensersatzklage an das Gericht übermittelt. Das Gericht hat die Klage der Betreibergesellschaft zurückgewiesen. Dagegen hat die Betreibergesellschaft Berufung vor dem Staatsrat eingelegt. Sollte der Klage stattgegeben werden, könnte die Betreibergesellschaft eine Erstattung der erlittenen Verluste, verursacht durch die spätere Teilnahme an der Ausschreibung und den bisher bezuschlagten niedrigeren Tarif, bekommen. Sollte den Forderungen der Betreibergesellschaft vollständig entsprochen werden, könnte diese Erstattungen in niedriger zweistelliger Millionenhöhe bekommen.

Darüber hinaus bestehen und bestanden zum Datum des Prospektes und innerhalb der letzten zwölf Monaten weder staatliche Interventionen, noch Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

5.5 Trendinformationen und jüngster Geschäftsgang

Es gibt keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Seit dem Datum des geprüften Jahresabschlusses zum 31. März 2026 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur und keine wesentlichen Änderungen in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des geprüften Jahresabschlusses zum 31. März 2026 nicht wesentlich verschlechtert.

Der Emittentin sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr 2026/2027 wesentlich beeinflussen werden, bekannt. Die Emittentin beobachtet jedoch gerade in Deutschland einen Trend zu rückläufigen Zuschlagswerten in Ausschreibungsverfahren für Windenergieprojekte sowie fortlaufende gesetzliche und regulatorische Reformprozesse bezüglich der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien, die zu einer Verringerung der Wirtschaftlichkeit künftiger Erneuerbare-Energien-Projekte, zusätzlichen regulatorischen Anforderungen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin führen könnten. Die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen und regulatorischen Reformprozesse und die wirtschaftlichen Auswirkungen sind zum Datum des Prospektes nicht belastbar prognostizierbar.

5.6 Finanzierung

Zur Finanzierung des Investitionsbedarfs, der aus dem geplanten Ausbau der Projektumsetzung hervorgeht, beabsichtigt die Emittentin neben dem Nettoerlös aus den prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen auch weitere interne und externe Finanzierungsmittel zu nutzen. Die vorhandenen und zugesagten Finanzmittel erlauben der Emittentin eine Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes nach ihren derzeitigen Bedürfnissen für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospektes.

5.7 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in diesen Prospekt auf.

6. Ausgewählte Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen zum 31. März 2026 und zum 31. März 2025 entnommen worden.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse wurde in Übereinstimmung mit § 317 Handelsgesetzbuch unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Jahresabschlüsse wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Bilanz der Emittentin weist keine Position der Nettofinanzverbindlichkeiten aus. Bei den ausgewiesenen Nettofinanzverbindlichkeiten handelt es sich um einen ungeprüften Wert, der sich aus der Differenz der in der Bilanz ausgewiesenen und geprüften Positionen Verbindlichkeiten und Kassenbestand ergibt.

Ausgewählte Finanzinformationen

Gewinn- und Verlustrechnung

Zeitraum	01.04.2025 bis 31.03.2026	01.04.2024 bis 31.03.2025
	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	380.200	181.548
sonstige betriebliche Erträge	20.902	16.948
Materialaufwand	202.126	101.104
Personalaufwand	75.463	60.239
sonstige betriebliche Aufwendungen	43.557	40.305
Ergebnis nach Steuern	37.716	24.710
Jahresergebnis (operativer Gewinn/Verlust)	37.326	24.603
Bilanzgewinn	343.594	306.268

Bilanz

Stichtag	31.03.2026	31.03.2025
	TEUR	TEUR
Anlagevermögen	419.499	271.997
Umlaufvermögen	249.044	305.202
davon Kassenbestand	34.648	103.080
Rechnungsabgrenzungsposten	4.034	4.148
Summe Aktiva	672.577	581.346
Eigenkapital	351.667	314.342
davon Gezeichnetes Kapital	5.800	5.800
Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	829	1.641
Rückstellungen	34.415	20.398
Verbindlichkeiten	263.024	226.090
davon Verbindlichkeiten aus Anleihen	72.850	65.866
Rechnungsabgrenzungsposten	4	5
Passive latente Steuern	22.638	18.870
Summe Passiva	672.577	581.346
Nettofinanzverbindlichkeiten (ungeprüft)	228.376	123.010

Kapitalflussrechnung

Zeitraum	01.04.2025 bis 31.03.2026	01.04.2024 bis 31.03.2025
	TEUR	TEUR
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	23.927	-36.551
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeit	-139.350	-28.602
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	46.991	116.424
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	34.648	103.080

7. Angebot und Zeichnung der Schuldverschreibungen

7.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu 18.000.000 € Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb an. Die Schuldverschreibungen sind eingeteilt in eine Tranche A von bis zu 8.000.000 € und in eine Tranche B von ebenfalls bis zu 10.000.000 €.

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit jeweils gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den jeweiligen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren nominalen Gesamtnennbetrag erhöhen. Die Emittentin behält sich insbesondere vor, bei einer erfolgreichen Platzierung der Schuldverschreibungen, den Gesamtnennbetrag durch die Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen aufzustocken. Die Aufstockung des Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erfolgt im Wege eines Nachtrages zum Prospekt. Der Gesamtnennbetrag der Tranche A kann auf bis zu 16.000.000 € und der Gesamtnennbetrag der Tranche B kann auf bis zu 20.000.000 € aufgestockt werden. Die Begebung weiterer Anleihen, welche mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung verfügen oder die Begebung von anderen (vorrangigen, gleichrangigen oder nachrangigen) Schuld- und/oder Finanzierungstitel bleibt der Emittentin unbenommen.

7.2 Angebotsfrist

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich vom 22. Oktober 2026 bis zum 21. Oktober 2027 zur öffentlichen Zeichnung angeboten.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen zurücknehmen.

Jede Verkürzung der Angebotsfrist wird auf der Webseite der Emittentin unter <https://enertrag.com/unternehmen/investoren> veröffentlicht und der CSSF mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen. Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist, d. h. voraussichtlich am oder um den 21. Oktober 2027, auf ihrer Webseite unter <https://enertrag.com/unternehmen/investoren> veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

7.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt 1.000,00 € und entspricht 100 % des Nennbetrages.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen der Tranche A beginnt am 01. Januar 2027 (einschließlich) und endet am 31. Dezember 2034 (einschließlich). Die Schuldverschreibungen der Tranche A werden am 01. Januar 2035 zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Während der Laufzeit werden die Schuldverschreibungen der Tranche A mit einem Zinssatz von 5,5 % p.a. verzinst.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen der Tranche B beginnt am 01. Januar 2027 (einschließlich) und endet am 31. Dezember 2036 (einschließlich). Die Schuldverschreibungen der Tranche B werden am 01. Januar 2037 zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Während der Laufzeit werden die Schuldverschreibungen der Tranche B mit einem Zinssatz von 6,0 % p.a. verzinst.

Die erste Zinsperiode beginnt bei beiden Tranchen am 01. Januar 2027 (einschließlich) und endet am 31. Dezember 2027 (einschließlich). Nachfolgende Zinsperioden beginnen jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres (einschließlich) und enden am 31. Dezember eines Kalenderjahres (einschließlich).

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind jährlich nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 01. Januar 2028 fällig. Die letzte Zinszahlung ist am Rückzahlungstag für die jeweilige Tranche fällig, für die Tranche A am 01. Januar 2035 und für die Tranche B am 01. Januar 2037.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des jeweiligen Rückzahlungstages oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen am jeweiligen Rückzahlungstag nicht leisten, mit dem Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine jährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres), also nach der Methode act/act (ICMA-Regel 251). Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag fällig ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und einer Rückzahlung zum Nennbetrag am Ende der Laufzeit beträgt für die Schuldverschreibungen der Tranche A 5,5 % p.a. vor Steuern und für die Schuldverschreibungen der Tranche B 6,0 % p.a. vor Steuern. Die jeweilige Nettorendite der Schuldverschreibungen lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, weil sie von eventuell zu zahlenden Transaktionskosten und von den auf den Zinsertrag zu zahlenden Steuern abhängig ist. Die individuelle Rendite eines Anleihegläubigers kann individuell unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzieltem Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Schuldverschreibungen zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Schuldverschreibungen, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab.

7.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen.

Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger besteht gemäß den Anleihebedingungen z. B. in bestimmten Fällen der Zahlungsverzögerung oder einer anderen Pflichtverletzung, bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Einstellung des Geschäftsbetriebs und bei Liquidation (wie in den Anleihebedingungen definiert). Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 8 „Anleihebedingungen“ in diesem Prospekt verwiesen.

7.5 Durchführung des Angebots und Lieferung der Schuldverschreibungen

Das öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und in Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt.

Die Emittentin wird parallel zur Veröffentlichung des Prospektes durch eine Anzeige im Luxemburger „Tageblatt“ auf die Zeichnungsmöglichkeit für die Schuldverschreibungen für luxemburgische Zeichnungsinteressenten hinweisen.

Anleger aus dem Großherzogtum Luxemburg und aus der Bundesrepublik Deutschland können die Schuldverschreibungen durch Übermittlung eines Kaufantrags („Zeichnungsschein“) direkt bei der Emittentin zeichnen. Der Zeichnungsschein ist bei der Emittentin postalisch (Gut Dauerthal 3, 17291 Dauerthal, Bundesrepublik Deutschland) und auf der Internetseite <https://enertrag.com/unternehmen/investoren/erhaeltlich>. Der Emittentin steht es frei, sich zusätzlich auch Vermittlern zu bedienen, die Zeichnungsscheine zur Weiterleitung an die Emittentin entgegennehmen. Somit können die Wertpapiere auch über Finanzdienstleister (Finanzintermediäre) erworben werden.

Der Mindestbetrag für Zeichnungen beträgt bei beiden Tranchen jeweils 3.000,00 € (entsprechend dreimal dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Ein Höchstbetrag für Zeichnungen besteht nicht. Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Aktionären der Emittentin.

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von 1.000 € je Schuldverschreibung. Daneben ist die Emittentin berechtigt, vom Anleger beim Erwerb Stückzinsen zu erheben, soweit der Erwerb nach Beginn eines Zinslaufes erfolgt. Die Höhe der Stückzinsen teilt die Emittentin dem Anleger mit. Weitere Kosten werden dem Anleger seitens der Emittentin nicht in Rechnung gestellt. Die gegebenenfalls anfallenden Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinstermin die Zinsen für einen vollen Zinslauf ausbezahlt werden, obwohl er die Schuldverschreibungen erst während dieses Zinslaufes gezeichnet hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diesen Zinslauf zustehen würden. Des Weiteren hat ein Zeichner Kosten zu tragen, die ihm von seiner Depotbank berechnet werden (z. B. Bank-, Transaktions- und Depotgebühren).

Nach Übermittlung des Zeichnungsscheins wird dem Anleger unverzüglich eine Bestätigung zugesandt, sofern der Zeichner der Emittentin zuvor eine Depotverbindung für die Depoteinbuchung/Lieferung der Schuldverschreibungen benannt hat. Inhalt der Bestätigung ist auch der den Zeichnern zugeteilte Betrag. Anschließend erfolgt die Zahlung des Erwerbspreises (Nennbetrag sowie ggf. zuzüglich Stückzinsen multipliziert mit der Anzahl der bezogenen Schuldverschreibungen) zum im Zeichnungsschein vereinbarten Zeitpunkt. Nach der Zahlung des Erwerbspreises wird die gezeichnete Anzahl von Schuldverschreibungen in das auf dem Zeichnungsschein genannte Depot geliefert. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen zumindest monatlich über die Zahlstelle in die Depots der Anleger einbuchen lassen, erstmalig bis zum 01. Februar 2027. Die Aufnahme des Handels der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Börse Düsseldorf ist erst nach dem Ende der Angebotsfrist geplant und damit nach der Zusendung der Bestätigung an die Anleger.

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen zuteilen. Die Emittentin ist berechtigt, Zeichnungsangebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem depotführenden Institut bzw. dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat.

7.6 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für jede Tranche gesondert in einer Globalurkunde ohne Zins-scheine als Rahmenurkunde über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Eschborn in Girosammelverwahrung hinterlegt und von der Clearstream Europe AG oder einem Funktionsnachfolger verwahrt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind.

Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in Euro, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Clearstream Europe AG zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zur Clearstream Europe AG verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

7.7 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende der Angebotsfrist geplant. Insofern behält sich die Emittentin während der Platzierung oder nach der Vollplatzierung der Emission der Schuldverschreibungen oder deren Schließung die Stellung entsprechender Anträge vor. Die endgültige Entscheidung über die Einbeziehung zum Handel und die Notierung an der Börse obliegt jedoch ausschließlich der Geschäftsführung der Börse. Der allgemeine Freiverkehr an der Börse Düsseldorf stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der MiFID II dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der MiFID II erfolgt nicht.

7.8 Zahlstelle

Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin. Eine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland existiert nicht.

7.9 Platzierung und Übernahme

Als Koordinator des Angebots fungiert die Emittentin. Es wurden und werden keine Platzierungs- und Emissionsübernahmeverträge abgeschlossen.

7.10 Verkaufsbeschränkungen

Das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Schuldverschreibungen dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze angeboten werden. Das Angebot der Schuldverschreibungen kann nach den Rechtsordnungen einzelnen Länder beschränkt sein. Das gleiche gilt für die Verbreitung dieses Prospektes. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen unzulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungsspflichten des US Securities Act unterliegt.

Dieses Dokument ist nicht für Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Japan oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland bestimmt.

7.11 Wesentliche Regelungen über die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen nach den Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung beschließen.

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Insoweit ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Anleihegläubiger überstimmt und Beschlüsse gefasst werden, die nicht im Interesse aller Anleihegläubiger sind.

Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- der Verringerung der Hauptforderung;
- dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten;
- der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkung;
- der Schuldnerersatzung;
- der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Die Einberufung der Gläubigerversammlung wird im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter <https://enertrag.com/unternehmen/investoren> veröffentlicht.

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendarstag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. An den Abstimmungen nimmt jeder Anleihegläubiger im Verhältnis der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu den insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.

Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist und es müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.

7.12 Hinweis zur Besteuerung

Potenziellen Kaufinteressenten der Schuldverschreibungen wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen staatlicher oder lokaler Steuern, nach den Steuergesetzen des Großherzogtums Luxemburg, der Bundesrepublik Deutschland und jedem Land, in dem sie ansässig sind, zu konsultieren. Die jeweils relevanten Steuergesetze können sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken. Die Steuergesetzgebung der Mitgliedsstaaten des Anlegers sowie der Bundesrepublik Deutschland als Gründungsstaat der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken. Es gibt für Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

8. Anleihebedingungen

8.1 Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen der Tranche A, ISIN DE000A5GS271

1. Nennbetrag, Verbriefung, Übertragung, weitere Anleihen und Schuldtitel

- 1.1 Diese Anleihe von ENERTRAG SE, Dauerthal, Bundesrepublik Deutschland (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 8.000.000,00 € mit Aufstockungsmöglichkeit auf einen Gesamtnennbetrag von bis zu 16.000.000,00 € ist in auf den Inhaber lautenden, untereinander gleichberechtigten Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils 1.000,00 € (der „**Nennbetrag**“) eingeteilt.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine als Rahmenurkunde (die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Eschborn („**Clearstream**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt und von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger verwahrt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen von Clearstream übertragbar sind.
- 1.4 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 1.5 Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Emittentin unbenommen. Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

2. Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. Verzinsung, Zinsperioden, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

- 3.1 Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Januar 2027 (der „**Begebungstag**“) (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,5 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich für die vorausgegangene Zinsperiode jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 01. Januar 2028 fällig. Die letzte Zinszahlung ist, soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, am Rückzahlungstag (wie in Ziff. 4.1 definiert) fällig. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes von der Emittentin berechnet.
- 3.2 Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Rückzahlungstages (wie in Ziff. 4.1) definiert, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus den Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung.
- 3.3 Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine jährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres), also nach der Methode act/act (ICMA-Regel 251).

4. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

- 4.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Januar 2027 (einschließlich) und endet am 31. Dezember 2034 (einschließlich). Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am 01. Januar 2035 (der „**Rückzahlungstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen.
- 4.2 Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Emittentin.

5. Zahlungen, Hinterlegung

- 5.1 Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

5.2 Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

5.3 „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (T2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

5.4 Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

6. Steuern

6.1 Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet sind. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

6.2 Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

7. Zahlstelle

7.1 Zahlstelle ist die Quirin Privatbank AG mit dem Sitz in Berlin (die „**Zahlstelle**“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.

7.2 Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß Ziff. 10 bekannt zu machen.

8. Vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin

8.1 Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen.

8.2 Im Falle einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin besteht der Zinsanspruch nach Ziff. 3.1 anteilig. Die aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit dem gekündigten Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig. Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern unter Angabe des Kündigungstermins gemäß Ziff. 10 bekanntzumachen.

9. Außerordentliche Kündigung durch Anleihegläubiger

9.1 Die Anleihegläubiger können die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündigen. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

9.1.1 die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder

9.1.2 die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder

9.1.3 (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder

9.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder

9.1.5 die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt; oder

9.1.6 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;

- 9.2 Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Instituts der Schuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Emittentin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin.
- 9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- 9.4 Eine Kündigung ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß Ziff. 13.3 oder mit einem Nachweis in einer anderen geeigneten Weise, woraus klar ersichtlich ist, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.
- 10. Bekanntmachungen**
- 10.1 Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 10.2 Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen gegebenenfalls notiert sein sollten, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.
- 11. Beschlüsse der Anleihegläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen**
- 11.1 Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere den in § 5 Abs. 3 SchVG aufgeführten wesentlichen Maßnahmen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 11.2 Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- 11.3 Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Ziff. 11.4 oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Ziff. 11.5 getroffen.
- 11.4 Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- 11.5 Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.
- 11.6 Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist und es müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieser Ziff. 11.6 gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.
- 11.7 Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).

- 11.8 Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000,00 € gewährt in der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- 11.9 Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis des depotführenden Instituts in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für den Abstimmungszeitraum zugunsten einer Hinterlegungsstelle nachzuweisen.
- 11.10 Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß Ziff. 11.7 Satz 2 zuzustimmen.
- 11.11 Bekanntmachungen betreffend diese Ziff. 11 erfolgen gemäß den Vorgaben der §§ 5ff. SchVG sowie nach Ziff. 10.

12. Berichtigung der Anleihebedingungen

- 12.1 Die Anleiheschuldnerin ist in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu berichtigen:
- 12.1.1 Benennung einer anderen oder weiteren Zahlstelle in Ziff. 7.1;
- 12.1.2 Änderungen, die für eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, wie z. B. die Einteilung der Schuldverschreibungen bezogen auf ihre Anzahl und ihren Nennbetrag;
- 12.1.3 Änderung des Gesamtnennbetrages und der Einteilung der Schuldverschreibungen, insbesondere sofern die Ermächtigung der Ziff. 1.4 in Anspruch genommen wird.

13. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 13.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 13.3 Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin und in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, sein Recht unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank geltend machen, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber Clearstream eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und Bestätigungsvermerke von Clearstream sowie des betreffenden Kontoinhabers trägt. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Kreditinstitut, das eine Erlaubnis für das Betreiben des Depotgeschäfts hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- 13.4 Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.
- 13.5 Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- 13.6 Für Entscheidungen nach dem SchVG gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 9 Abs. 3 SchVG und § 20 Abs. 3 SchVG.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

8.2 Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen der Tranche B, ISIN DE000A5GS289

1. Nennbetrag, Verbriefung, Übertragung, weitere Anleihen und Schuldtitel

- 1.1 Diese Anleihe von ENERTRAG SE, Dauerthal, Bundesrepublik Deutschland (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 10.000.000,00 € mit Aufstockungsmöglichkeit auf einen Gesamtnennbetrag von bis zu 20.000.000,00 € ist in auf den Inhaber lautenden, untereinander gleichberechtigten Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils 1.000,00 € (der „**Nennbetrag**“) eingeteilt.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine als Rahmenurkunde (die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Eschborn („**Clearstream**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt und von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger verwahrt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbriefte Anleihekaptal. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen von Clearstream übertragbar sind.
- 1.4 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 1.5 Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Emittentin unbenommen. Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

2. Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. Verzinsung, Zinsperioden, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

- 3.1 Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Januar 2027 (der „**Begebungstag**“) (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 6,0% p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich für die vorausgegangene Zinsperiode jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 01. Januar 2028 fällig. Die letzte Zinszahlung ist, soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, am Rückzahlungstag (wie in Ziff. 4.1 definiert) fällig. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes von der Emittentin berechnet.
- 3.2 Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Rückzahlungstages (wie in Ziff. 4.1) definiert, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus den Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung.
- 3.3 Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine jährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres), also nach der Methode act/act (ICMA-Regel 251).

4. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

- 4.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Januar 2027 (einschließlich) und endet am 31. Dezember 2036 (einschließlich). Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am 01. Januar 2037 (der „**Rückzahlungstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen.
- 4.2 Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Emittentin.

5. Zahlungen, Hinterlegung

- 5.1 Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

5.2 Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

5.3 „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (T2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

5.4 Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

6. Steuern

6.1 Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet sind. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

6.2 Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

7. Zahlstelle

7.1 Zahlstelle ist die Quirin Privatbank AG mit dem Sitz in Berlin (die „**Zahlstelle**“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.

7.2 Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß Ziff. 10 bekannt zu machen.

8. Vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin

8.1 Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen.

8.2 Im Falle einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin besteht der Zinsanspruch nach Ziff. 3.1 anteilig. Die aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit dem gekündigten Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig. Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern unter Angabe des Kündigungstermins gemäß Ziff. 10 bekanntzumachen.

9. Außerordentliche Kündigung durch Anleihegläubiger

9.1 Die Anleihegläubiger können die Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündigen. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

9.1.1 die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder

9.1.2 die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder

9.1.3 (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder

9.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchem die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder

9.1.5 die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt; oder

9.1.6 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;

- 9.2 Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Instituts der Schuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Emittentin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin.
- 9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- 9.4 Eine Kündigung ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß Ziff. 13.3 oder mit einem Nachweis in einer anderen geeigneten Weise, woraus klar ersichtlich ist, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.
- 10. Bekanntmachungen**
- 10.1 Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 10.2 Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen gegebenenfalls notiert sein sollten, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.
- 11. Beschlüsse der Anleihegläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen**
- 11.1 Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere den in § 5 Abs. 3 SchVG aufgeführten wesentlichen Maßnahmen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 11.2 Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- 11.3 Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Ziff. 11.4 oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Ziff. 11.5 getroffen.
- 11.4 Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- 11.5 Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.
- 11.6 Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist und es müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieser Ziff. 11.6 gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.
- 11.7 Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).

- 11.8 Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000,00 € gewährt in der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- 11.9 Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis des depotführenden Instituts in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für den Abstimmungszeitraum zugunsten einer Hinterlegungsstelle nachzuweisen.
- 11.10 Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß Ziff. 11.7 Satz 2 zuzustimmen.
- 11.11 Bekanntmachungen betreffend diese Ziff. 11 erfolgen gemäß den Vorgaben der §§ 5ff. SchVG sowie nach Ziff. 10.

12. Berichtigung der Anleihebedingungen

- 12.1 Die Anleiheschuldnerin ist in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu berichtigen:
- 12.1.1 Benennung einer anderen oder weiteren Zahlstelle in Ziff. 7.1;
- 12.1.2 Änderungen, die für eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, wie z. B. die Einteilung der Schuldverschreibungen bezogen auf ihre Anzahl und ihren Nennbetrag;
- 12.1.3 Änderung des Gesamtnennbetrages und der Einteilung der Schuldverschreibungen, insbesondere sofern die Ermächtigung der Ziff. 1.4 in Anspruch genommen wird.

13. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 13.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 13.3 Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin und in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, sein Recht unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank geltend machen, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber Clearstream eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und Bestätigungsvermerke von Clearstream sowie des betreffenden Kontoinhabers trägt. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Kreditinstitut, das eine Erlaubnis für das Betreiben des Depotgeschäfts hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- 13.4 Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.
- 13.5 Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- 13.6 Für Entscheidungen nach dem SchVG gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 9 Abs. 3 SchVG und § 20 Abs. 3 SchVG.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

9. Glossar

Begriff	Erläuterung
act/act	Zinsberechnungsmethode, bei der die Zinsen taggenau berechnet werden. Dabei werden die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.
Aktiengesellschaft (AG)	Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Zur Gründung ist ein Grundkapital in Höhe von 50.000 € erforderlich, welches in Aktien zerlegt ist. In Deutschland beträgt der Nennwert einer Aktie mindestens 1 €. Organe der Aktiengesellschaft sind Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat.
Angebotsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung neu aufgelegter Beteiligungen möglich ist.
Anleihe	Sammelbezeichnung für alle Schuldverschreibungen mit bestimmter, fester oder variabler Verzinsung und fester, meist längerer Laufzeit sowie vereinbarter Rückzahlung.
Batteriespeicherprojekt	Ein Batteriespeicherprojekt (auch Batteriespeichersystem oder BESS – Battery Energy Storage System genannt) umfasst Planung, Bau und Betrieb von stationären Großbatterien. Diese speichern elektrische Energie, gleichen Schwankungen im Stromnetz aus und speisen den Strom bei Bedarf wieder ein.
Beteiligung	Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.
Betreibergesellschaft	Eine Betreibergesellschaft ist eine Gesellschaft, die z. B. Erneuerbare-Energien-Projekte errichtet und betreibt.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Clearstream Europe AG	Das Tochterunternehmen der Deutsche Börse AG Clearstream entstand im Jahr 2000 aus der Fusion der internationalen Abwicklungsorganisation Cedel International und der Deutsche Börse Clearing AG, die bis zum Wechsel der Trägerschaft von den deutschen Kreditinstituten zur Deutschen Börse AG im Jahr 1997 Deutsche Kassenverein AG hieß. Clearstream obliegt die zentrale Verwaltung und Verwahrung von Wertpapiergeschäften bzw. Effekten in Deutschland. Zu ihren wichtigsten Aufgaben zählt die Durchführung des Wertpapiergiroverkehrs, die Wertpapierleihe und insbesondere die Abwicklung der an der Börse getätigten Geschäfte. Dazu gehören auch der Einzug und die Verteilung von Erträgen der verwahrten Wertpapiere.
Depot	Aufbewahrungsort für Wertpapiere bei einer Bank. Die Bank übernimmt die Verwaltung der Papiere.
Eigenkapital	Eigenkapital zählt zu den Finanzierungsmitteln eines Unternehmens. Es entsteht durch Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringung der Eigentümer (Kapitalerhöhung), darüber hinaus z. B. aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung) und Rückstellungen. Zum Eigenkapital zählen vor allem das gezeichnete Kapital – das ist das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder Stammkapital einer GmbH –, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag.
Emission	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung eines Finanzdienstleisters oder auch als Eigenemission durchgeführt werden. Die Emission dient der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.
Emissionserlös	Der Emissionserlös ist das Kapital, das der Emittentin im Rahmen der Anleihe zufließt.
Emittentin	Als Emittentin wird diejenige bezeichnet, die ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei einer Eigenemission übernimmt das Unternehmen, das sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst die Platzierung.
Erneuerbare Energien	Auch regenerative Energien oder Alternativenergien genannt, sind nachhaltige Energiequellen. Erneuerbare Energien sind die Energiegewinnung aus Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse.
Erneuerbare-Energien-Projekte	Projekte, die auf Erzeugung und Speicherung nachhaltig zur Verfügung stehender Energieressourcen (siehe „Erneuerbare Energien“) basieren.
Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)	Die Europäische Gesellschaft ist eine auf Europäebene eingeführte Gesellschaftsform. Es handelt sich um eine Kapitalgesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist. Das Mindestkapital beträgt 120.000 Euro. Ihr Sitz muss in einem EU-Mitgliedsstaat liegen. Bei der Führungsstruktur besteht ein Wahlrecht zwischen einem dualistischen oder einem monistischen System. Bei der Emittentin ist mit den Organen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung das dualistische System ausschlaggebend.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Abs. 2 S. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Zur Gründung ist ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € erforderlich. Bei einer GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit einem oder mehreren Gesellschaftern. Organe der GmbH sind mindestens die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.
Girosammelverwahrung	Preiswerte, einfache und sichere Art, Wertpapiere aufzubewahren. Kauf und Verkauf finden nur buchmäßig statt, ohne dass die Wertpapiere tatsächlich ausgehändigt werden. Vorteil für den Anleger ist neben dem Schutz vor Diebstahl, dass die Einlösung der Dividenden- oder Zinsscheine sowie der Erneuerungsscheine von der Wertpapiersammelbank übernommen wird. Im Gegensatz zur Sonderverwahrung (Streifbanddepot) hat der Kunde bei der Sammelverwahrung kein Eigentumsrecht an den von ihm abgelieferten Papieren. Er wird vielmehr zum Miteigentümer nach Bruchteilen am Sammelbestand der betreffenden Gattung.
Globalurkunde	Sammelurkunde für Wertpapiere. Sie dient der Vereinfachung von Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere.
Grundkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital einer Aktiengesellschaft. Die Einlagen auf das Grundkapital dürfen von der Aktiengesellschaft weder verzinst noch an die Aktionäre zurückgezahlt werden. Es muss mindestens 50.000 € betragen.
GW	Abkürzung für Gigawatt. Ein Gigawatt entspricht 1 Mio. Kilowatt
Handelsregister	Das Handelsregister ist das amtliche Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes. Das Register wird beim zuständigen Amtsgericht geführt und unterrichtet die Öffentlichkeit über die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Unternehmungen. Im Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Tatbestände gelten als allgemein bekannt und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Jedermann hat das Recht auf Einsicht und kann eine Kopie von den Eintragungen und Schriftstücken verlangen.
Hauptversammlung	Jährliche, regelmäßige, d. h. ordentliche oder seltener unregelmäßige, d. h. außerordentliche Versammlung der Aktionäre. Einziges Entscheidungsforum der Aktionäre.
HGB	Handelsgesetzbuch
Inhaberschuldverschreibung	Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. D. h., wer die Schuldverschreibung besitzt, ist somit auch der Gläubiger. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt.
Investition	Allgemein gefasster Begriff für z. B. alle möglichen Arten der Kapitalanlage, um damit neue Geldgewinne oder höhere Geldgewinne zu erzielen. Beispiele für Investitionen sind Darlehensvergaben, Zeichnungen und Erwerb von Finanzinstrumenten, Beteiligungen etc.
ISIN	International Securities Identification Number. Dabei handelt es sich um die international standardisierte Identifikationsnummer aller Wertpapiere. Sie besteht aus einem Ländercode, für Deutschland DE, und einer 10-stelligen Kombination aus Ziffern und Buchstaben. Die bisher verwendete WKN bleibt vorerst weiter parallel dazu bestehen.
Jahresabschluss	Er ist für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Bestandteile sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den Jahresabschluss durch Anhang und Lagebericht ergänzen. Einzelheiten sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die periodische Erstellung des Jahresabschlusses ist für alle Kaufleute handelsrechtlich vorgeschrieben.
Kapitalflussrechnung	Instrument des Rechnungswesens zur Beurteilung der finanziellen Lage eines Unternehmens. In ihr werden Mittelherkunft und -verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel dargestellt.
Kapitalgesellschaft	Ein Unternehmen, bei dem die Haftung auf die Einlagen der Gesellschafter bzw. der Aktionäre beschränkt ist. Zu den Kapitalgesellschaften gehören insbesondere die Europäische Gesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Gegenteil ist die Personengesellschaft.
Konzern	siehe „Unternehmensgruppe“
kW	Abkürzung für Kilowatt. Kilowatt ist die Einheit der elektrischen Leistung.

Laufzeit	Die Laufzeit einer Anleihe kennzeichnet den Zeitraum zwischen der Ausgabe und der Rückzahlung.
MVA	Abkürzung für Megavoltampere. Megavoltampere ist die Einheit für die Scheinleistung der in Umspannwerken installierten Leistungstransformatoren.
MW	Abkürzung für Megawatt. Megawatt ist die Einheit der elektrischen Leistung.
MWh	Abkürzung für Megawattstunde. Eine Megawattstunde entspricht 1.000 Kilowattstunden.
Nennbetrag	Der Anlage- und gegebenenfalls Rückzahlungsbetrag einer Beteiligung. Der Nennbetrag dient in der Regel auch zur Bemessung der Zinshöhe.
Nettoemissionserlös	Der Nettoemissionserlös ist der Emissionserlös abzgl. emissionstypischer Neben- und Primärkosten. Emissionstypische Nebenkosten umfassen beispielsweise den Druck des Prospektes. Emissionstypische Primärkosten bestehen hauptsächlich aus Vertriebskosten. Der Nettoemissionserlös ist folglich der Betrag, der der Emittentin für Investitionen zur Verfügung steht.
Redispatch-Kosten	Ausgaben der Netzbetreiber, wenn Kraftwerke oder große Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeregelt oder hochgefahren werden, um Stromnetz-Überlastungen auszugleichen.
Satzung	Die Satzung regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des gezeichneten Kapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Schuldverschreibung	Anleihen, Obligationen, Wertpapiere, die Forderungsrechte verkörpern. In der Schuldurkunde verpflichtet sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Zahlung der Schuld und einer laufenden Verzinsung. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt entweder als Inhaber- oder als Orderschuldverschreibungen.
Sektorenkopplungsprojekt	Von Sektorenkopplung spricht man bei miteinander verbundenen Energiesystemen, die mehrere Verbrauchssektoren energetisch verknüpfen. Sektorenkopplungsprojekte ermöglichen somit die Verzahnung von Strom, Wärme, Industrie und Verkehr, damit zum Beispiel die erneuerbaren Energien bestmöglich genutzt und integriert werden können.
Solarprojekt	Projekt, bei dem Energie aus Sonne durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen erzeugt wird.
TEUR	Maßeinheit für 1.000 € (in Worten tausend Euro)
TWh	Abkürzung für Terawattstunde. Eine Terawattstunde entspricht 1 Mrd. Kilowattstunden.
Unternehmensgruppe	Zusammenschluss rechtlich selbständiger, aber wirtschaftlich abhängiger Unternehmungen unter einer einheitlichen Leitung.
Verbriefung	Wertpapiermäßige Umwandlung von Forderungen zu handelbaren Wertpapieren.
Wasserstoffprojekt	Bei einem Wasserstoffprojekt handelt es sich in der Regel um ein Sektorenkopplungsprojekt, bei dem mit Hilfe des dabei erzeugten Wasserstoffes die Verzahnung verschiedener Sektoren wie Strom, Wärme, Industrie und Verkehr ermöglicht werden kann. So können zum Beispiel bei grünen Wasserstoffprojekten die erneuerbaren Energien für die Wasserstoffherzeugung genutzt und dadurch bedarfsgerecht in das bestehende Energiesystem integriert werden.
Wertpapierkennnummer (WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Kennziffer, die zur klaren Identifikation von Wertpapieren dient. Alle an den deutschen Börsen gehandelten Wertpapiere sind mit einer WKN ausgestattet. Im Jahr 2003 wurde die WKN jedoch durch die ISIN ersetzt, um somit eine weltweite Standardisierung herbeizuführen.
Windenergieprojekt	Projekt, bei dem Energie aus Wind durch den Betrieb von Windenergieanlagen erzeugt wird.
Zeichnung	Angebot auf Erwerb einer Beteiligung.

- Diese Seite ist absichtlich freigelassen. -

ENERTRAG SE
Gut Dauerthal 3
17291 Dauerthal
Deutschland

Telefon: 039854 6459-183
Telefax: 039854 6459-498

E-Mail: anleihe@enertrag.com
Internet: www.enertrag.com